

Num. CCCXVII.

Verordnung wegen der Juden, von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb- Burggraf zu Netrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Im Reichsabschied von 1551 ist verordnet, daß keine Schuldverschreibungen eines Christen an einen Juden, über ein Anlehn von diesem, wenn sie nicht von des erstern ordentlichen Obrigkeit errichtet worden, gültig seyn, und daß auch kein Christ dem Juden eine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, noch dieser ihm solche bei Verlust derselben cediten, vielweniger aber eine Obrigkeit, Notarius, oder jemand anders einen Contract über letzt erwöhntes Geschäfte errichten solle.

Da nun diese Verordnung zu Abwendung wucherlicher Vortheilungen sehr heilsam, jedoch, wie Uns vorgetragen worden, bisher nicht immer genau genug befolget ist: so befehlen Wir allen Unsern Ober- und Untergerichten, auf dieselbe in ihrem ganzen Umfang künftig genau zu halten und darnach in vorkommenden Fällen zu erkennen, und zwar so, daß hiebei kein Unterschied bei der christlichen Person und auch nicht in der Summe des Anlehns gemacht werde.

Damit auch die Judenschaft sich hiernach richten könne: so wird den Vorstehern derselben die Bekantmachung dieser ihnen mitzutheilenden Verordnung / in den Synagogen des ganzen Landes, hiedurch befohlen, Unserm Fiscal aber aufgegeben, auf die ganze Befolgung derselben zu achten, und die Entgegenhandlungen anzuzeigen. Begeben in Unserer Residenz Detmold den 30 Junii 1781.

Ende des zweiten Bandes.

Repertorium

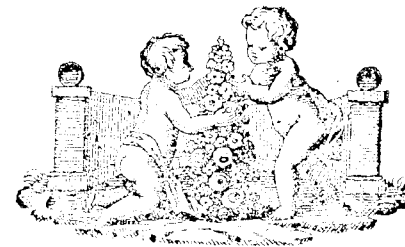
über die

Landes-Verordnungen

der

Grafschaft Lippe

von 1571 bis 1781.



L e m g o,

gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1781.



## Nachricht.

Die erste römische Zahl zeigt den Band, die darauf folgende kleine die Seitenzahl an.

---

### Was.

Soll verscharrt werden. II.  
667.

### Abdecker.

Sollen den Handwerker, der einen Hund oder Kaze tod schlägt, ein Was anrühret, bei Bleifseuchen das gefallene Vieh aus dem Stalle schafft und vergräbet, mit Stellung des Messers oder auf eine andere Art nicht beschimpfen. I. 863.

Deren Söhne sollen, wenn sie das Abdecker noch nicht getrieben, zu Zünften und andern ehrlichen Gesellschaften zugelassen werden. II. 458.

Deren Töchter können sich an Handwerkerleute und andere ehrliche Personen ohne Vorwurf verheirathen. II. 459.

Wenn deren Söhne das Abdecker schon getrieben haben, es aber nicht weiter treiben wollen, so können

Können sie von der Landesobrigkeit ehelich und jungfräulich gemacht werden. II. 459.

Wenn an sie Bestellungen zum Ausschleppen gefallenen Viehes gelangen, so sollen sie solches bei 50 gfl. Strafe der Obrigkeit anzeigen. II. 511.

Das Abdeckerlohn ist nach der Obervanz zu bezahlen. II. 667.

Was ihnen für das Verscharren des verreckten Viehes zu entrichten, II. 667.

#### Abendmahl.

Wie es zu halten, I. 29. 76. 529.  
Wer davon auszuschließen, I. 16. 536. 547. 548.

#### Aberglaube.

Alles abergläubische Segensprechen, Wahrsagen und andere Dinge sind verboten. I. 630. II. 90.

#### Abgaben.

Von elocirten Höfen. S. Elocirte Höfe.

Zu deren Verächtigung sollen die Untertanen durch militärische Execution nicht angehalten werden. I. 808. §. 3. II. 69.

#### Abkündigung.

S. Proclamation.

#### Abmeyerung.

Wann damit zu verfahren. S. Verschwander.

#### Abpflügen.

Ist verboten. I. 385.

#### Abdichtungen.

S. Abdichtung-n.

#### Absolution.

Wie es mit der öffentlichen Absolution eines Excommunicirten zu halten. I. 20. 553.

#### Abwesende.

Abwesenden zufallende Verlassenschaft sollen von der Ortsobrigkeit versiegelt werden. II. 621.

#### Abzugsgeld.

Ist mit dem Hochstift Paderborn aufgehoben. II. 315. Die Eigenbehörige in Ansehung des Freikaufs und die Juden ausgenommen. II. 500.

Von den aus der Witwenkasse außerhalb Landes gehenden Geldern wird kein Abzugsgeld bezahlt. II. 425.

Die Exportation des Vermögens, wovon Abzugsgeld bezahlt werden mus, wird allen Obrigkeiten zu inhibiren gebotten, und sol, wenn die

die Fälle eintreten, davon die Anzeige an die Regierung geschehen. II. 465.

Ist mit Minden, Ravensberg, Halberstadt, Hohenstein, Magdeburg, Braunschweig, Sachsen, Meiningen, Hannover, Anhalt-Cöthen\*), Nassau-Cagenellenbogen, Hesse Cassel, Schaumburg, Osnabrück, Paderborn, Schaumburg, Bückerburg, Rheda und Amsterdam aufgehoben. II. 590.

#### Acten.

Die Acten erster Instanz müssen vom Appellanten in termino reproductionis Processuum beigebracht werden. I. 227.

Deren Verschickung kann in criminalibus in zweifelhaften Fällen ex officio erkannt werden. I. 323.

Sollen nach dem Beschlus ohne weitem Vorbescheid ediret werden. I. 355. II. 102.

Sollen niemand zur Inspection vorgelegt werden, als auf der

Canzel und in Gegenwart des Secretärs oder eines Cancellisten. I. 718.

Müssen mit jedem Exhibito vorgelegt werden. II. 102.

Sind im Submissions Termin zu revidiren. II. 102.

Sollen mit einem Verzeichnis versehen sein. II. 102.

Sollen in folio geheftet und gehörig rubricirt werden. II. 322.

Vormundschafliche sollen in einer besondern Registratur verwahrt werden. II. 633 §. 40.

Von deren Verschickung. S. Verschickung der Acten.

#### Actio tutelae.

Hat nach geendigter Vormundschaft gegen die gewesenen Vormünder Stat. II. 631. §. 34.

#### Activa.

In welchen Fällen dieselbe ein objectum executionis abgeben. II. 413. §. 1. 2. 3.

X 3

Abw.

\*) Die Convention mit dem Fürstenthum Anhalt-Cöthen ist jedoch nicht zu Stande gekommen.

### Adjudication.

Wann und wie solche zu verrichten.  
II. 416. 417.

### Adjuncta.

S. Anlagen.

### Adliche.

Können vom Hofgerichts . Fiscal  
exequitret werden. I. 309. §. 4.

Adliche Vormünder oder gleich-  
mäßig Freie sollen jährlich vor  
der Canzlei Rechnung ablegen.  
I. 369.

Sollen in Reparation der Wege,  
wozu aus ihren Gehölzen un-  
fruchtbares Holz genommen wer-  
den kann, sich nicht weiterlich er-  
zeigen, sondern dazu durch die  
Ihrigen Hand bieten lassen. I.  
383. 384.

Deren Nachlass kan im Nothfall  
von des Orts Obrigkeit durch  
einen Notarius versiegelt werden.  
II. 621.

Von Weitreibung ihrer Gefälle. S.  
Pfandungsrecht.

### Adquisita.

Der Bauren sollen, wenn bei  
Eheverschreibungen deshalb der  
Brautshatz erhöht wird, denen-  
selben specificce eingerückter und  
bewiesen werden. II. 350.

### Advocaten.

Deren Schriften sollen in dem dar-  
auf erteilten Bescheide taxirt  
werden. I. 185. II. 277.

Sollen ihre Schriften unterschrei-  
ben und taxiren. I. 185. 193.  
194. §. 8. 298. 823. 827. 833.  
II. 101. 278. 603. §. 4.

Sollen der Rechte Doctoren oder U-  
centiaten oder in deren Eman-  
gelung andere gelehrte und redtli-  
che Personen sein. I. 192. 193.  
§. 1. 826.

Sollen das factum der Klage  
deutlich vorstellen, und dem-  
selben das petitum gemäs ein-  
richten. I. 193. §. 3. 826. 827.  
und zwar bei Strafe von 2 gff.  
II. 360. §. 7.

Sollen statuta und Gewohnheiten  
gründlich beducken. I. 193.  
§. 3.

Sollen im Eingange einer Appella-  
tionschrift die Richtigkeit der  
gewahren Thaten beducken. I.  
193. §. 4. 5.

Sollen am Ende einer jeden Schrift  
salutarem und andere noth-  
dürftige Clauseln anfügen. I.  
194. §. 8.

Sollen

Sollen die Sachen nicht aufhal-  
ten und zu deren Verlängerung  
keine überflüssige Dilationen su-  
chen. I. 194 §. 10. II. 319.

Deren Eid. I. 195.

Bei Zuerkennung ihrer Gebühren  
sol auf den angewanten Fleis  
Rücksicht genommen werden. I.  
270. II. 277.

Deren Taxe. I. 271. 298. II. 276.  
309.

Sollen sich aller unnöthigen Weit-  
läufigkeiten und Allegationen  
gemeiner Rechte, unförmlicher  
Rubriken und aller Anzüglich-  
keiten enthalten. I. 298. 407.  
436. 450. 735. 826. II. 319.

Sind schuldig den unermögenden  
Partihelen bis zur Entscheidung  
der Sache zu creditiren. I. 311.  
§. 11. 825.

Auch denen Armen in casum suc-  
cumbentiae umsonst zu dienen.  
I. 312. 825.

Sollen ihren productis nur die in  
der Proces-Ordnung gegrän-  
dete Rubriken geben. I. 353.  
436. 827. II. 101. 363. §. 13.

Sollen keine weltläufige Reccess-  
en den Richtstagen dictiren.

I. 355. 435. 828. II. 363.  
§. 12.

Dürfen den Rätthen unmittelbar  
keine Schriften in die Häuser  
schicken. I. 719. 827. 833.

Niemand sol advociren, als wer  
beim Examen oder bisherigen  
Praxi tüchtig befunden, und den  
Advocateneid abgestattet hat. I.  
822. 826. 834. 870. II. 602.  
§. 1.

Müssen vor den Inhalt der Schrift-  
ten auswärtiger Conciptenten,  
welche von ihnen unterschrieben  
und übergeben sind, stehen. I.  
824.

Ihr Deservit sol, so oft eine Partel  
in die Kosten condemniret wird,  
ad pias causas versallen sein.  
I. 825.

Müssen ihre Schriften mundiren  
und paginiren. I. 827.

Dürfen unterschiedene Personen oder  
Sachen nicht in einem libell cu-  
mulkiren, als nur in casu con-  
nexitatis. I. 827. II. 101.

Sollen bei Allegationen der Anla-  
gen die numeros actorum,  
worunter sie befindlich, und bei  
den Bescheiden das Datum an-  
führen. I. 827.

Sollen

Sollen bei mündlichen Verhören selbst zu rechter Zeit gegenwärtig sein. I. 828.

Sollen ihre Parteyen von den vorgekommenen Handlungen zeitlig benachrichtigen. I. 828.

Sollen die ergangene Verordnung bei Strafe der Ordnung genau beachten. I. 832. 884.

Sollen die Canzellisten in ihren Cabinettren nicht in ihrer Arbeit stören, noch bei 1 gfl. Strafe die denselben anvertraute Briefschaften vorwiltig perlustriren. I. 845.

Dürfen in Justizsachen nicht suppliren, als nur im Fal ihre Parteyen mit ordnungswidrigen Nullitäten graviret sind. II. 65. 479.

Es sollen nicht mehr als 12 Advoocaten sein und recipiret werden. II. 79. 602. §. 1.

Sollen ohne erhebliche Ursachen von keinem Proceß abstehen. II. 102.

Sollen, wenn sie gegen die zweyte conforme Urtheil queruliren in casu succumbentiae die Succumbenzgelber ex propriis er-

halten, und für ihre Arbeit keine Bezahlung erhalten. II. 137.

Erhalten bei den Untergerichten in den Städten nur  $\frac{2}{3}$  der Terminsgebühren. II. 300.

Der Unterschied zwischen ihnen und den Procuratoren cessiret. II. 319. 602. §. 3.

Für unzeitige Dilationsgesuche passiret denselben nichts. II. 319.

Dürfen bei 1 gfl. Strafe die Oral-Submissionen nicht in scriptis übergeben. II. 322. 362. §. 10.

Müssen bei 1 und 2 gfl. Strafe die Beilagen unter Buchstaben oder Nummern übergeben. II. 322. 359. §. 6.

Sollen die exhibita in folio übergeben und auf der ersten Seite rubriciren. II. 322.

Dürfen bei dem im Anfang des Proceßes zum Versuch der Güte angeetzten Terminen nicht zugegen sein. II. 356. §. 1. 360. §. 8.

Dürfen ein schon ausgeführtes Rechtsmittel nicht zum zweitemal einwenden. II. 356. §. 2.

Sollen bei ungegründeten Recusationen der Referenten suspendiret und

und nach Befinden cassiret werden. II. 359. §. 5.

Müssen ihre im Concept übergebene und ad mundandum retractire Exhibita intra triduum sub poena praeclusionis verpflichten. II. 361. §. 9.

Sollen bei 5 gfl. Strafe die publicirten Bescheider nicht einsehen. II. 397.

Sollen die Worte periculum in mora bei  $\frac{1}{2}$  gfl. Strafe nicht misbrauchen. II. 446.

Sollen die Gerichtsgebühren für ihre auswärtigen Parteyen, mit Vorbehalt ihrer Einwendungen, erlegen. II. 477.

Wie sie die Suppliken einzurichten haben. II. 478. 479. 480.

Sollen außer denen declinatoriis fori allen dilatorischen Einreden die eventuelle Litiscontestation nebst den peremptorischen Exceptionen bei Strafe der Präclusion und 4 gfl. anhängen. II. 494.

Müssen, wenn sie für abwesende Parteyen schwören, außer einer mit der Eidesformel versehenen speciellen Vollmacht, ein Zeugnis von der Obrigkeit des Wohn-

orts der Partey, welche schwören sol, beibringen, daß die Vollmacht von derselben wirklich unterzeichnet, und sie vorher vor dem Meldeide gewarnt sei. II. 495.

Müssen, wenn sie zugleich Procuratoren sind, bei 2 gfl. Strafe in allen Gerichtstagen erscheinen, oder einen andern substituiren. II. 602. §. 3.

Sollen ihre Schriften, wenn sie nicht zugleich Procuratoren sind, von diesen exhibiren lassen. II. 603. §. 4.

Dürfen ohne Beschuldigung gesetzmäßiger Ursachen zur Einbringung der Wechselstücken bei 2 gfl. Strafe die dritte Frist nicht nachsuchen. II. 603. §. 6.

Müssen bei Strafe der Desertion die in denen publicirten Bescheiden bestimmten Beweisfristen nebst denen interpolirten Rechtsmitteln besonders wahren. II. 604. §. 6.

Sollen bei fortwährender Nachlässigkeit removiret werden. II. 604. §. 7.

**Zehrenlesen.**

Das Lesen und Sammeln auf den Feldern in der Ernte wird, wenn es nicht vom Eigenthumsherrn erlaubt ist, verboten. II. 26. 77. 91.

**Zemrer.**

Sollen zu den Ehederschreibungen besondere Protocolle halten. I. 364. §. 3. 722. II. 99.

Sollen die Amtsverhöre wöchentlich an der Amtsstube halten und damit des Morgens um 9 Uhr den Anfang machen. I. 386. II. 314.

Sollen sich aller schriftlichen Deductionen und Cognitionen enthalten. I. 422. II. 4.

Sollen über die Vormundschaften besondere Protocolle halten. II. 633. §. 43.

Sollen in den Protocollen, Berichten und Gutachten die Eigenschaft der Untertanen und die Nummer ihrer Häuser bemerken. II. 217. 478. 616.

Sollen in peinlichen Fällen die Denuncianten und Zeugen summarisch abhören, das corpus delicti festsetzen, Hauptvisitationen vornehmen, Steckbriefe er-

gehen lassen, die Angeschuldigten arretiren, wider diese summarische Untersuchung vornehmen, und alles ans Criminalgericht Berichten. II. 242 — 246.

Deren Sportelordnung. II. 278. 519.

Wie deren Hypotheknbücher einzurichten. II. 399. §. 4.

Ohne deren Bewilligung sollen auf Erbfreie, Erbzinns, und Erbpacht-Güter keine Ingressationen geschehen. II. 408. §. 23 — 25.

Sollen von den Untertanen Supplicken in Gnaden-Extrajudicial-Sachen annehmen und mit ihrem Gutachten an die Behörde schicken. II. 478. 480. §. 3.

Sollen in allen Sachen der Amtsuntertanen die erste Cognition haben. II. 518. 519.

Ihre Bescheide erhalten jedoch keine Rechtskraft. II. 518.

Bei Recurs. Klagen müssen deren Protocolle beigebracht werden. II. 518.

Können ihre Erkenntnisse, wenn davon nicht recurrirt worden, in ordnungsmäßigen Terminen zur Erfüllung bringen. II. 518.

Sollen

Sollen die Concurs-Acten zu Auffassung der Prioritäts-Urtheile an die Regierung einschicken. II. 702.

Sollen ohne Genehmigung der Regierung keine Concurs- oder Locations-Gelder ausleihen. II. 714.

Deren Fecten. II. 724.

**Merzte.**

Sollen die Arzneikunst studiret und den Gradum oder sonst licentiam practicandi erhalten haben. II. 89.

Sollen bei der Regierung nach vorheriger Qualification beleidiget werden. II. 326.

Wenn mehrere Medicel erfordert werden, sol keiner ohne des andern Vorwissen etwas anrathen oder heimlich verschreiben. II. 327.

Sollen mit dem Landphysicus auf Verlangen communiciren. II. 327.

Sollen, außer wenn sie ein gewisses Arcanum oder Remedium specificum haben, keine Arzneymittel ausgeben. II. 327.

Deren Taxe. II. 327.

**Äcker.**

Ein zehentbarer Acker sol weder zu Weiden, Wiesen und Gärten

gemacht, noch sonst in Präjudiz des Zehentherrn verändert werden. I. 369. II. 422. §. 9.

**Äckergerächte.**

Sol von Jacobi bis Michael nicht gepfändet werden. I. 302. §. 7.

Sol nicht anders, als in Ermangelung anderer Mobilien, Immobilien und Activ-Schulden exquirret werden. II. 413. §. 2.

**Äckerlohn.**

Dessen Taxe. I. 417 427.

**Alimentgelder.**

Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 711.

**Almosen.**

Sollen an Sonn- und Festtagen in den Kirchen, bei Hochzeiten und Kindtaufen, auch wöchentlich durch bestellte Personen aus den Häusern in den Städten gesamlet und unter die Armen ausgetellet werden. I. 166. 605. §. 4. II. 373. §. 13.

**Amtesgeschäfte.**

Dürfen von Herrschaftlichen Bedienten, welche zugleich advociren, als Entschuldigungen der Verzögerung nicht angeführet werden. I. 824.

B 2

Amtes

**Amtsmeier.**

Dürfen sich in ihren Kleidungen den Bürgern, jedoch ohne Uebermaße, gleich halten. I. 365. 415. II. 381.

**Amts-Protocolle.**

Darin sol bei dem Namen der Partelen auch die Nummer der Häuser bemerkt werden. II. 217. 616.

**Amtsfähige Güter.**

Worin solche bestehen und wann sie zum Concurs gezogen werden können. II. 690.

**Amtsstuben.**

Sollen an den Audienztagen um 9 Uhr des Morgens geöffnet und die erschienenen Untertanen zeitig abgefertigt werden. II. 314.

**Amtsunterbediente.**

S. Unterbediente.

**Anerben.**

Die Anerben der Meierhöfe sollen nicht unter die beiden Companien, sondern nur bei der Cavalerie angenommen werden. II. 444.

**Anklage-Proces.**

Wie damit zu verfahren. I. 319.

**Anlagen.**

Bei deren Allegation sollen die nu-

meri actorum, worunter sie beständig, angeführt werden. I. 827.

Müssen bei 1 und 2 gfl. Strafe unter Buchstaben oder Nummern beigelegt werden. II. 322. 359. §. 6.

Die sonst unschlichtigen Beiwörter und signa sind bei deren Allegation verboten. II. 359. §. 6.

**Anlehn.**

Ueber das von einem Juden aufgenommene Anlehn mus die Schuldvorschreibung gerichtlich errichtet werden. II. 323. 341. 766.

**Ansprüche.**

S. Forderungen.

**Antichresis.**

S. Pfandnutzung.

**Anverwandte.**

Die nächsten Anverwandte eines Unmündigen sollen sich binnen 6 Wochen wegen Annahme der Vormundschaft erklären, widrigenfalls für die Folgen haften und von jenes Erbfolge ausgeschlossen seyn. II. 618. §. 3.

Müssen den Nachlas eines mit Hinderlassung unmündiger Kinder verstorbenen Wittwers oder Wit-

we

we versiegeln lassen. II. 620. §. 10.

**Anwald.**

S. Procurator.

**Aposteltage.**

Sollen nicht mehr gefeiert werden. I. 752.

**Apotheken.**

Sollen jährlich im Herbst vom Landphysicus visitiret und auf dessen pflichtmäßigen Bericht die Con-ventionen gegen die Medicinalordnung ernstlich geordnet werden. I. 416. II. 332. §. 9.

Bei jeder Besichtigung sollen alle alte und verjährte Kräuter in Gegenwart des Landphysicus verbrant werden. II. 332. §. 9.

In Apotheken, wo mehrere Gesellen gehalten werden, sol der erste beidigt werden. II. 333.

**Apotheker.**

Sollen alle, die Hirschstangen zum Verkauf bringen, damit ans Zuchthaus verweisen. II. 315.

Sollen die simplicia unverfälschet zu rechter Zeit einsamlen, sie sauber und wohl in bequemen Gefäßen bewahren, und zu den compositis gute auserlesene Stücke nehmen. II. 332. §. 7.

Sollen keine Ingredienzien für andere substituiren. II. 332. §. 7.

Sollen, ehe und bevor ihre Privilegia confirmiret werden, von dem Landphysicus geprüfet werden. II. 332. §. 8.

Sollen sich da, wo Medici und Chirurgi vorhanden sind, aller Curen enthalten. II. 332. §. 9. 595. §. 8.

Sollen über verdächtige Sachen, die ihnen abgekauft werden, ein Register halten. II. 332. §. 9.

Sollen sich quoad composita an das Dispensatorium Brandenburgicum, quoad simplicia aber an die Vippische Taxordnung allein halten. II. 590.

**Apotheker-Tax-Ordnung.**

Ordnung von 1776. II. 526.

Sol in Ansehung der veränderlichen Preise alle Ostern und Michael in den Intelligenzblättern öffentlich angezeiget werden. II. 589.

**Appellant.**

Ist in die Gerichtskosten zu condemniren, wenn er übel appelliret hat, auch in eine Geldstrafe zu nehmen, wenn er comarait befunden wird. I. 255.

B 3

Mus

Mus den Appellationseid schwören und Caution leisten. I. 265.

### Appellat.

Ist nicht eher schuldig litem zu contestiren, als bis die Acten erster Instanz vom Appellanten reproduciret sind. I. 227. §. 3.

### Appellation.

Von den Untergewichten kan in allen Sachen ans Hofgericht appelliret werden. I. 222.

Nur nicht von Verurtheilten, deren Beschwernis durch die Hauptartikel repariret werden kan. I. 222.

Mus bei Eröffnung der Urtheile mit lebendiger Stimme, oder sonst binnen 10 Tagen in Schriften mit Anführung der Beschwerden vor Gericht oder vor Notarien und Zeugen geschehen. I. 223.

Ist binnen 30 Tagen nach eröffnetem Urtheile dem Judici a quo mit Nachsachung der Aposteln zu insinuiren. I. 223.

Und binnen 3 Monaten, jeden zu 30 Tagen gerechnet, einzuführen. I. 223.

Die Apostoli mögen von dem Untergericht erteilet seyn, oder nicht. I. 223.

Gegen Mandata attentatorum re-

vocatoria findet keine Appellation Stat. I. 253.

Wie in Appellations-Sachen nach der Kriegsbefestigung zu verfahren. I. 254.

Was für Gebühren bei Appellationen an die Reichsgerichte zu bezahlen. I. 263.

Von Verurtheilten, welche durch die Endurtheile repariret werden können, kan an die Reichsgerichte nicht appelliret werden. I. 264.

Wann die Appellation an die Reichsgerichte zu gestatten. I. 264. 265.

Wer der Appellation freiwillig und ungezwungen entsaget hat, kan nicht appelliren. I. 265. 437.

Appellations-Eid. I. 265.

In welchen Fällen der interponirten Appellation keine Stat zu geben. I. 272.

Kaiserliches Privilegium de non appellando auf 200 gr. I. 287.

### Appellations-Process.

Sollen im angeetzten Termin reproduciret werden. I. 227.

Arbeits-

### Arbeitsleute.

Sollen ohne Erlaubnis nicht außerhalb Landes gehen. I. 391. §. 3. 410. 487. II. 205. 645.

### Armen.

Wie solche zu versorgen. I. 163. 377. 604. 766. II. 149. 372.

Deren Kinder sollen nicht betteln, sondern zur Arbeit angewiesen werden. I. 377. II. 151.

Sollen ein untadelhaftes Leben führen, widrigenfalls ihnen die Almosen entzogen werden. I. 607. §. 12.

Keinem Armen in der Stadt sol das Betteln vor den Türen, oder auf den Gassen, und auf dem Lande verstatet werden. II. 373. §. 12.

Deren Verlassenschaft fällt, wenn sie Erben in auf- oder absteigender Linie hinterlassen, halb, sonst aber ganz dem Armenfond zu, woraus sie unterhalten worden. II. 728.

Ausgenommen, wenn sie sich bei einer Armenstiftung eingekauft haben. II. 729.

Müssen, wenn sie der Versorgung aus einem Armenfond entsagen, das bisher genossene nach obrigkeitlicher Bestimmung vergüten.

II. 729.

### Armendecken.

Wie solche zu bestellen und was sie zu beachten. I. 169. 377. 604. II. 441.

### Armenfelder.

Darüber sol Rechnung geführt und jährlich abgelegt werden. I. 170. 604. 671. 678. II. 441.

Sollen wöchentlich gesamlet und verteilt werden. I. 377. 748. II. 150. 373.

### Armen-Parzellen.

Was selbige zu beschreiben. I. 215.

Deren Eid. I. 215.

Müssen, wenn sie zu Vermögen kommen, die Processkosten bezahlen. I. 216. 312.

Sollen von den Advocaten und Procuratoren umsonst bedienet werden. I. 824.

### Arrest.

Wann solcher Stat habe. I. 277. Hat nur gegen Fremde Stat. I. 277. 278.

Und diejenigen, welche das Land mit allen ihren Gütern verlassen. I. 277.

Der Wirt gegen seinen Gast wegen schuldiger Zehrung, und der Verpächter gegen seinen Pächter wegen rückständiger Pacht können solchen nachsuchen. I. 278.

In



In übrigen Fällen ist dessen Erkennung dem richterlichen Ermessen überlassen. I. 278.

Darf auf die Alimentgelder der Witwen nicht erkant werden. II. 34. 42.

### Arzneimittel.

Sollen von Schachtelkräutern und Marktchreibern nicht verkauft werden. II. 333.

### Arztlohn.

Wie und von welcher Zeit Arztlohn und Arzneimittel bei Concurfen zu classificiren. II. 706. §. 7. 7II. §. 9.

### Asche.

Sol des Abends mit eisernen Stäbchen zugedeckt, und in kein hölzernes Gefäß oder an einen andern schädlichen Ort geschüttet, sondern in ausgemauerten Behältnissen aufbehalten werden. I. 769. II. 81. §. 6. 221.

### Auction.

Wie Mobilien und Meublen zu verauctioniren. II. 416. 696.

### Auctionsgelder.

Sollen ad depositum geliefert werden. II. 696.

### Auftöcher.

S. Verschwender.

### Augenschein.

Wann solcher zu Führung eines Beweises Stat finde. I. 253. Sol vom Vorgericht bis zum Obergericht ausgesetzt werden. II. 186.

### Ausländer.

Sollen ohne Landes- und Gutsherrlichen Consens nicht häuslich aufgenommen werden. I. 367. 772. II. 20. 726.

### Ausspielen.

Das Ausspielen allerlei Sachen wird verboten, und sollen so wol die, welche es anstellen, als die Wirthe, bei denen es geschieht, bestraft werden. I. 750. 781. II. 73. 606.

### Ausfeuer.

S. Brauschaß.

### Azungskosten.

Werden für unvermeidende Inhaftirte bei den Komoren täglich auf 1 gr. 3 pf. bestimmt. II. 246.

### Bäche.

S. Flüsse.

### Bäume.

### Bäume.

Die im Walde angewiesene und angeschlagene Bäume sollen 2 Fuß hoch über der Erde abgehauen werden. I. 707.

Das unerlaubte Stüßeln der alten und das Ausreißen, Ringeln und sonstiges Verderben der jungen Eichen und Buchbäume sol exemplarisch bestraft werden. I. 707. 839. 874.

In keinen Hecken an oder zwischen den Feldern sollen Bäume geduldet werden. II. 450.

### Baköfen.

Sollen von einem im Lande angefahrenen Mauermeister angeleget werden, und dies nicht eher geschehen, bis der Ort von den Feuerherren besichtigt ist. II. 82. §. 9. 84. §. 14.

### Bauermeister.

Sollen auf die Feldschäden achten. I. 874.

### Bauerrichter.

Sollen alle Polici, Verbrechen fleißig bemerken und wöchentlich den Beamten zur Brüge anzeigen. I. 387.

S. Unterbediente.

### Baurengüter.

Sollen in vollkommenem Stande gelassen und nicht geändert werden. I. 367.

Baurengüter, die vor dem Jahr 1701 verkauft worden, oder sonst an andere gekommen sind, sollen nicht vindicirt werden. II. 45.

Wie vielerlei Arten derselben es gebe. II. 408. 414. §. 4. 690. §. 2.

Wenn und wie solche zu verteilen. II. 409. §. 25. 669.

Sollen ohne Landes- und Gutsherrliche Verwilligung nicht umgetauschet werden. II. 467.

Sollen Schulden halber nicht mehr elocirt, sondern zum Teil oder ganz mit Verteilung der Lasten verkauft werden. II. 669. §. 1.

S. Eigenhörige und Meierstädtische Güter.

### Bazenstücke.

Werden gänzlich verrufen. II. 23. Werden auf 1 ggr. reducirt. II.

### Beamte.

Sollen sich des Handels mit Korn und Leinsamen enthalten. I. 484.

Dürfen den Partelen keinen Schriftwechsel gestatten. II. 47

€

Müssen

Müssen die Zeugen summarisch ohne Eidesleistung abhören. II. 4.

Sollen den Parteien Abschriften von den Amtes-Protocollen erteilen. II. 4.

Sollen zwei genaue Protocolle, eines in Partei-Sachen, und das andere in Eheverschreibungs- und Amtes-Sachen halten. II. 4.

Sollen die vorfallenden Excesse zum Gohgericht einbringen. II. 4. 184. 443. §. 2. 3.

Dürfen die Untertanen nicht mit übermäßigen Sporteln beschweren. II. 4.

Müssen die Sporteln im Protocoll-buche notiren. II. 4. 290.

Darüber eine besondere Quittung erteilen. II. 4. 290.

Oder sie in dorfo der mitgestellten Protocolle notiren. II. 5. 290.

Sollen ein in folio geheftetes Wru-geregister und ein gleiches Vor-gerichts-Protocol halten. II. 184. 185. 429.

Sollen die Unterbedienten zur An-zeigung der sich begebenden Ver-brechen aufs genaueste instruiren. II. 242.

Criminal-Instruction für dieselbe. II. 242. ff.

Sollen die Verbrechen, von welchen sichtbare Spuren hinterblieben, in loco untersuchen. II. 243.

Auch erforderlichen Falls Hausvisita-tionen vornehmen. II. 244.

Und die benachbarten Obrigkeiten von den begangenen Verbrechen benachrichtigen. II. 244.

Auch an das Criminalgericht mit An-legung des Untersuchungs-Pro-tocolls berichten. II. 244.

Das bewegliche Vermögen eines entwichenen Verbrechers inven-tarisiren und in sichere Verwäh-rung bringen. II. 244.

Sollen auch in zweifelhaften Denun-ciations-Fällen begangener Ver-brechen vor der Inhaftirung zu-förderst ans Criminalgericht be-richten. II. 245.

Wie selbige nach der Inhaftirung eines Verbrechers zu verfahren haben. II. 245.

Sollen monatlich alle verdächtige Häuser visitiren lassen, und die deshalb abgestattete Rapportis der Unterbedienten ans Criminal-gericht einsenden. II. 246. 247.

Wie sie die Flüchtigten verfolgen sol-len. II. 247.

Sollen

Sollen die Amtsbögte wegen der in den Vogteien vorkommenden Ver-brechen instruiren. II. 248.

Müssen die Verordnungen des Cri-minalgerichts bei 10 ass. Strafe genau befolgen. II. 248.

Sollen des Morgens um 9 Uhr die Amtes-Audienz eröffnen, auch die erschieenen Untertanen zeitig abfertigen, und ohne Er-laubnis nicht aus den Kämtern reisen. II. 314.

Wie sie bei Vollstreckung der Ere-cutionen zu verfahren. II. 412. ff.

Sollen den Vorgerichts-Protocollen ihr Gutachten beifügen. II. 429.

Und dem Landeshofgrafen vor Abhal-tung des Gohgerichtes die Anzahl der etragener Excesse zustel-len. II. 430.

Sollen binnen 3 Monaten nach dem Gohgericht die Forst-Estrafen nebst einem vom Landeshofgrafen attestirten Wruge-Extract dem Forstsecretär einsenden. II. 443. §. 4.

Müssen den ihnen übergebenen Sup-plicationen der Untertanen ihr Gutachten beifügen, und solche damit einsenden. II. 478. 479.

Oder deren Kallegen zu Protocol nehmen, und dieses ebenfalls mit

beigefügtem Gutachten einsenden. II. 480. §. 4.

Sollen auf die Bestellung der Som-merfaat der Untertanen achten, auch denselben zu Anschaffung des Saatforns und Leinsamens be-fählich seyn. II. 506.

Haben eine vollständige Cognition in allen Processen. II. 518. §. 2.

Ihre Bescheide erhalten keine Rechtskraft. II. 518. §. 4.

Von amtsfähigen Untertanen sol vor ihrem Erkenntnis kein Proces an den Obergerichten angenom-men werden. II. 519. §. 5.

Sollen die Parteien in Güte zu ver-gleichen suchen, und für den Ver-gleichs-Termin, wenn die Sa-chen über 40 rthl. betragen, dop-pelte Gebühren nehmen können, wovon nur die Halbschied berech-net wird. II. 519. §. 6.

Wie dieselben die Abgaben von els-cliten Höfen zu berichtigen haben. II. 607.

Sollen vor Erkenntnis eines Con-curses mit Anshlus des Protocolls an die Regierung berichten. II. 691. §. 2.

C 2

Bediente.

**Bediente.**

Heerschaftliche, der Rechten kundige, welche advociren, müssen ihre Schriften eigenhändig unterschreiben. I. 823. 870.

Und von den Procuratoren exhibiren lassen. I. 823.

Auch den Advocateneid schwören. I. 824. 870.

Dürfen außer den ihnen bewilligten Sporteln keine Geschenke von den Partelen nehmen. II. 305.

Wenn sie die Advocatur noch fortsetzen wollen, müssen sie dieses nebst Production ihrer Qualifications-Urkunden anzeigen. II. 602. §. 2.

**Bedrohung.**

Wie gegen feindliche Bedrohungen zu verfahren. I. 374. 380.

**Beerdigung.**

Kein Todter sol später als 4 Tage und eher als nach 48 Stunden, wenn ansteckende Krankheiten ein anders nicht nothwendig machen, beerdigt werden. I. 588. §. 6. II. 681.

Wird des Morgens früh und des Nachmittags vorm Abendwerden ohne Geldute und anders weils künftiges Gepränge frei erlaubet. II. 379.

Die Beerdigung der Todten in der Kirche sol keinem mehr erlaubt seyn, als wer ein eigentümliches Erbegräbnis darin besizet. II. 678.

S. Trauergeldute und Leichenbegängenisse.

**Begriener.**

S. Schweinschneider.

**Begräbnisse.**

Wie solche auf den neu anzulegen den Kirchhöfen zu ordnen. II. 679. 680.

Sollen vor 30 Jahren nicht wieder geöfnet werden. II. 680.

**Behtage.**

Von Anordnung des Gottesdienstes an den Fest Bus. und Vespitagen. I. 514. §. 12.

Von der Feier derselben. I. 618. §. 4. II. 115.

Wie es mit den monatlichen Behtagen zu halten. I. 617.

An denselben sollen die Thore in den Städten nicht verschlossen werden und das arbeiten erlaubet seyn. II. 764.

Von Entheiligung der Behtage. S. Sonn- und Feiertage.

**Beilagen.****Beilagen.**

Sind (bei) der Revisions-Instanz unzulässig. I. 437.

Sollen nur mit Nummern und Buchstaben bezeichnet werden. II. 322. 359.

S. auch Anlagen.

**Beischlaf.**

Frühzeitiger Beischlaf sol gestrafet werden. I. 578.

Und zwar da, wo das Kind hier im Lande geboren wird. II. 641.

**Beurteil.**

S. Interlocut.

**Beimohnung.**

Wie darauf zu klagen. I. 348.

**Bekker.**

Deren Waaren Taxe. I. 391. 415. II. 731.

Sol monatlich im Intelligenzblatt bekant gemacht werden. II. 342.

Sollen sich beim Einscheuren der Kornfruchte des Wakkens enthalten. II. 367.

**Belagbuch.**

Wie das Belagbuch der ingrossirten Hypotheken zu halten. II. 404.

**Beneficien.**

Wozu die geistliche Beneficien und Commenden zu verwenden. I. 159.

**Beneficium Inventarii!**

Wie und wie lange solches Stat habe. II. 689.

**Beneficium Separationis.**

In welchen Fällen solches Stat habe oder nicht. II. 704.

**Bergwerke.**

Errichtung der Bergwerks-Gesellschaft. II. 35.

**Bescheide.**

Bei deren Allegation sol das Datum ausgedrückt werden. I. 827.

Sollen von dem Directorio unterschrieben und in ordinaria Juridica publiciret werden. I. 831.

Darin sollen die liquidirte Procuratur. und Advocatur. Gebühren bestimmt werden. II. 278.

**Beschlus.**

S. Conclusion.

**Besiz.**

S. Possession.

**Bestechungen.**

Sind verboten. II. 29.

**Bestätigung.**

Sol von jedem Vorm- und nachgeschwert werden. II. 617. 618. §. 1. 2. 3.

### Bettelvögte.

Sind vom Magistrat zu bestellen und aus dem bürgerlichen Arario zu unterhalten. II. 151. 373.

### Bettler.

Einländische sollen zur Arbeit angehalten und das Betteln vor den Tüchern sol gar nicht gestattet werden. I. 171. 365. 377. 491. 748. 766. II. 13. 149. 372. 373.

Fremde Bettler, Betteljuden, Paßenträger, Collectanten, Zigeuner und Landstreicher sollen an den Gränzen zurück und des Landes verwiesen werden. I. 378. 609. 728. 748. 764. 780. 819. II. 11. 17. 22. 135. 148. 208. 226. 373.

Durchwandernde Arme und Stelche sollen von den Armengeldern ein Almosen haben, und des andern Tages sich entfernen. I. 378. 609.

Einheimische Arme, die von den öffentlichen Almosen nicht genugsam verpflegt werden können, sollen darüber ein Attestat vom Prediger und Beamten oder der Obrigkeit haben, und ihnen damit in ihrem Kirchspiel eine Beiststeuer zu suchen erlaubt seyn. II. 12. 150. 374.

### Beweis.

Zu Führung des Beweises sol ein geraumer Termin angesetzt werden. I. 237.

Beweis durch Zeugen I. 237 — 247. Durch briefliche Urkunden. I. 247.

Durch Augenschein. I. 253. Durch Beschwörung der Handelsbücher. II. 608. 609. S. Handelsbücher.

### Beweisfrist.

Sol vom Tage der Publication und nicht von Zeit der erschienenen Interposition an gerechnet werden. I. 831. II. 604.

### Bienenzucht.

Wer Gelegenheit hat, Bienen zu halten, sol solche anschaffen. II. 312.

Derjenige in jedem Amt, der die meisten Bienestöcke jährlich anzusetzet, sol eine Prämie von 5 rthl. haben. II. 666.

### Bier.

Es sol allenthalben gesundes Bier gebrauet, und daran in Wirtshäusern und Krügen kein Mangel gefunden werden. II. 656.

S. Brauer.

Blut.

### Blutschande.

Wie solche zu bestrafen. I. 361.

### Boden. Luten.

Sollen mit Geländern umgeben werden. II. 654.

### Boten.

Deren Lohn und Bartegeld. I. 414. 427.

### Botenmeister.

Sol die Expedition in sämtlichen Gnaden, Sachen und Reglements, Resolutis haben. II. 355. §. 1.

### Brachfelder.

Das liegenlassen der Brachfelder zum Dreischützen abzuschaffen, sie hingegen gehörig zu bearbeiten und den Mangel der Hude durch den Kleebau zu ersetzen, wird empfohlen. II. 744.

### Brand Assecuration.

Brandasscurations. Ordnung von 1752. II. 54. von 1755. II. 74. von 1779. II. 664.

Brandkassengelber sollen ohne genügsame Sicherheit, daß solche zum wirklichen Aufbau des abgebrannten Hauses verwendet werden, nicht ausgezahlt werden. II. 56. §. 8. 9.

Die Auszahlung der Gelber geschle-

het auch, wenn gleich durch Nachlässigkeit oder Verwahrlosung das Feuer entstanden ist, diese sol aber exemplarisch bestrafet werden. II. 56. §. 11.

Brandkassengelber können nicht mit Arrest belegt werden. II. 56. §. 12.

Den Beitrag von einem Hause, das in der Creditoren Hände gerathen, sol der Curator, ohne Rücksfrage und ohne daß es einer Classification bedarf, entrichten. II. 57. §. 15.

Brandkasse. Rechnungen sollen den Ständen vorgelegt werden. II. 57. §. 17.

Wer die Rauchbühnen und Feueröfen nicht vorschriftmäßig angelegt hat, sol an der Brandasscuracion keinen Anteil haben. II. 674. 736.

### Brandkorn.

Davon sol das Korn gereinigt und dies nicht eher gemahlen werden. ~~W~~ 368.

### Brantwein.

Sol in den Krügen und Wirtshäusern an niemand, als Fremde und Reisende, geschenkt werden. I. 737.

Das

Das Brennen des Kornbranteweins wird bis auf weitere Verordnung verboten. I. 754.

Von fremden Brantewein sol an die Rentkammer Stat der Franksteuer ein Gewisses erlegt werden. I. 755.

Und zwar von jedem Ohm fremden Kornbranteweins zwei Mehl. I. 837.

Sol auf dem Lande niemand verkaufen, wer nicht dazu berechtigt ist. II. 747.

#### Branteweinsblasen.

Sollen so angelegt werden, daß daraus keine Feuergefahr zu besorgen ist. II. 82. § 9.

#### Branteweinsgelage.

Werden verboten. I. 737. 745. 754. 758. II. 230.

#### Brauer.

Deren Korn- und Bier-Laxe. I. 391. 416.

#### Braupfannen.

Sollen so angelegt werden, daß daraus keine Feuergefahr zu besorgen ist. II. 82. § 9.

#### Braut.

Wie eine Braut mit dem ihrem Bräutigam vor der Hochzeit ge-

gebenen Gelbern bei Concurfen zu classificiren. II. 711.

#### Brautschaz.

Können die wider ihrer Eltern Willen sich verheirathende Kinder nicht fordern. I. 361. § 7.

Wie die Brautschätze der Bauersleute zu bestimmen. I. 364.

Müssen mit Vorwissen und Bewilligung der Gutsherren getätigt werden. I. 364. § 2.

Sollen nach vorheriger Untersuchung der Untertanen Gelegenheit und der Güter Zustand verschrieben und auf gewisse Termine gesetzt werden. I. 721. 722.

Bei deren Erhöhung wegen daselbender acquiritorum sollen diese specificke in die Eheverschreibung eingerückt werden. II. 350.

Ist nur aus dem Erbgut der Eigenbehörigen zu entrichten. II. 410. § 29.

Die ingrossirten Forderungen haben vor denselben den Vorzug. II. 410. § 29.

Wie er bei Concurfen zu classificiren. II. 708. 709.

#### Bremer Waaren.

Sollen die Kaufleute zu Erder abladen und abfahren lassen. II. 147.

Das

Das Fuhrlohn für den Transport derselben wird bestimmt. II. 340.

#### Briefträger.

Sollen an den Aemtern nur in Herrschaftlichen und Amts-Angelegenheiten gebraucht werden. I. 756.

Dazu gehören dienstfähige ledige Personen, die sich bei andern einmieten, und ihre eigene Nahrung treiben. I. 836.

#### Brod.

Brod-Laxe von 1780. II. 731.  
S. Bekker.

#### Brodkorn.

Wer solches vorschleket, oder dazu Geld leihet, sol von der folgenden Ernte vor allen andern bestrafet werden. II. 427.

#### Brücken.

Von Anlegung derselben. I. 382. II. 153.

#### Brunnen.

Sollen mit Gäländern umgeben werden. II. 672.

#### Brunstzeit.

Zur Hirschbrunst. Sag- und Kalbzeit sol auf dem Walde nicht gefahren und gearbeitet werden. I. 792. 801.

#### Bürgschaft.

S. Caution.

#### Bus- und Behttage.

S. Behttage.

#### Caffee.

Wird den gemeinen Bürger- und Bauersleuten zu trinken verboten. II. 201. 209. 648.

Sol auf dem platten Lande und in den Flecken gar nicht mehr verkauft werden. II. 310. 649.

Die Kaufleute in den Städten sollen eidlich angeloben, keinen Caffee an einen Handwerksmann, Tagelöhner und Bauern oder deren Kinder und Dienstboten zu verkaufen. II. 310.

Der körperliche Eid wird nachgelassen und in ein Handgelöbniß bei ihrem Untertanen und Bürgereid verwandelt, und dabei der Caffeeverkauf an nicht eximirete Personen bei Confiscation des Caffees und 100 gfl. Strafe verboten. II. 316. 649. auch den Juden, die mit Caffee handeln. II. 650.

Designation dererjenige, denen Caffee zu trinken erlaubt wird. II. 317.

D

Wie

Wie die Aemter und Magistrate über das Coffeeverbot zu halten haben. II. 432. 650.

#### Candidaten.

Wie sie zum Predigtamt zuzulassen. I. 500.

Sind schuldig, auf Verlangen des Superintendenten da zu predigen, wo eine Pfarre erlediget ist. I. 595.

#### Canzellisten.

Sollen niemand Bescheide, ehe sie publiciret, noch die ihnen zum Abschreiben anvertraute Sachen, einsehen lassen. I. 845.

Sollen die verordneten Abschriften und Insinuationen zeitig versüßen. I. 845. II. 355. §. 4.

Unter ihnen sollen die expedienda in öffentlichen und Proces. Sachen zu gleichem Theil vom Canzlei Secretär vertheilt werden. II. 355. §. 2. 3.

Sollen sich wegen der Canzlei Gebühren mit dem Botenmeister alle Quartal berechnen und für die Restanten haften. II. 355. §. 5.

#### Canzlei.

Canzlei Ordnung von 1617. I. 353. von 1660. I. 434. von 1664. I.

449. von 1728. I. 826. von 1770. II. 356.

Canzlei Audienz sol wöchentlich gehalten werden. I. 353. 828.

Deren Sporteln Ordnung. II. 257.

#### Canzlei Boten.

Sollen eine Woche um die andere täglich auf der Canzlei aufwarten. I. 478.

Erhalten täglich 9 gr. wenn sie wegen Canzlei Strafen den Advocaten zur Execution eingelegt werden. II. 354.

Sollen sich monatlich mit den Canzellisten berechnen. II. 355. §. 5.

Wegen dieselbe findet der Regres wegen der unbescheidierten in der Rechnung nicht passierten rückständigen Sporteln Stat. II. 355. §. 5.

Denselben sollen die Advocaten die Sportelzetteln für auswärtige und solche Partelen, wofür sie einmal die Bezahlung übernommen haben, entrichten. II. 477.

#### Canzlei Pedel.

Sol täglich vor der Canzlei aufwarten. I. 478.

#### Canzlei Secretär.

Sol als Fiscalis Judicii genaue Aufsicht auf die Befolgung der Ver-

Verordnungen halten, und die Contributionen ex officio anzeigen. I. 736.

Sol sich an den Gerichtstagen zu rechter Zeit auf der Canzlei einfinden, und zu Abhaltung des Protocols zugegen seyn. I. 871.

Denselben müssen alle schriftliche Handlungen zum General Protocol expediret werden. II. 102.

Mus die Acten gehörig rubriciren und nach dem Beschlus haften lassen. II. 322.

Mus die Canzlei Strafen notiren, und in der bestimmten Frist ohne Nachsicht beibringen. II. 354.

Sol auf das Rubrum, welches mit dem Concept übergeben worden, nicht eher das Präsentatum setzen, bis solches vorgezeigt und verordnet ist. II. 361. §. 9.

Sol in ordinaria juridica dem präsidirenden Richte die ordnungswidrigen Recesse zur Abhandlung vorlegen. II. 363. §. 12.

Darf die der Ordnung gemäß nicht rubricirte Schriften nicht annehmen. II. 364. §. 13.

Sol die zu verschickenden Acten, wenn die Transmissionskosten in termino inrotulationis nicht erlegt sind, sofort dem bestel-

ten Referenten wieder zusenden. II. 653.

#### Canzler.

Dessen Amt. I. 355.

#### Catastration.

Bei Errichtung des neuen Landcassasters sollen alle Untertanen ihre Güter nebst deren Freisheiten und Beschwerden anzeigen. I. 771. 786. 793. II. 24.

In den Lager- und Saalbüchern sollen bis zur Errichtung rectificirter Catastrorum die Nummern der contribuablen Häuser bemerkt werden. II. 217.

#### Catechismus Lehren.

Wie es damit zu halten. I. 457. 517.

Dabei sol kein anderer als der Heidelbergsche Catechismus zum Grunde geleyet werden. I. 520. 791.

#### Caution.

Wer nicht genugsam angefaßen ist, sol Caution wegen der Wiedererklage und Kosten, imgleichen der Befl. de judicio sibi leisten. I. 231.

Die Besitzer unbeweglicher Güter im Lande sind davon befreiet. I. 231.

Die eibliche Caution hat nur in sub-  
sidium Stat. I. 231.  
Wer an die Reichsgerichte appellir-  
et, mus Caution leisten. I.  
265.  
Bei Eheklagen ist von Ausländern  
Caution zu machen. I. 345.  
Von Einheimischen aber nur durch  
Handschlag an Eides. Stat. I.  
345.  
Cautionen mit unbeweglichen Gü-  
tern sollen ingrossiret werden. II.  
401. §. 7.  
Vormundschaftliche sol ex officio  
bei Strafe des Regressus ingros-  
siret werden. II. 401. §. 7. 407.  
§. 21. 22. 624. §. 18. 19.  
Wie die Vormünder Caution zu lei-  
sten. 622. 623. §. 14. 15. 16.  
Solche sol nach dem Inventario be-  
stimmet werden. II. 623. §. 15.  
Sol bis zu dessen Erwählung unbe-  
stimmt eingetragen werden. II.  
623. §. 16.  
In wie fern sie vom testamentar-  
schen Vormund zu leisten. II.  
623. §. 17.  
Sol von den Eltern, welche das  
Vermögen ihrer Vorkinder admi-  
nistriren, gelistet werden. II.  
628. §. 25. 629. §. 27.

Jeder Rentant mus eine mit dem  
Empfang verhältnismäßige Cau-  
tion stellen. II. 687. §. 6.

#### *Cessio bonorum.*

Wer dazu zuzulassen. II. 689.

#### **Christfest.**

An demselben ist das Sezen der Bek-  
ken und Auskleiden des Besindes  
verboten. I. 497.

#### **Citation.**

Wie solche am Hofgericht ausge-  
bracht und erlassen werden sol.  
I. 224.

Sol schriftlich nachgesucht, und der-  
selben die Ursach eingerückt wer-  
den. I. 224. 225.

Von derselben wird Beklagter ab-  
selviret, wenn der Kläger im  
zweiten Termin nicht erscheinet.  
I. 256.

Sol in termino cum insinuato  
reproduciret, und zeitig ausgelas-  
sen werden, damit die Parteien  
instruirt erscheinen können. I.  
829. 830.

#### **Classification.**

Wie die Gläubiger in der Priori-  
tätsurteil zu classificiren. II.  
702 — 712.

*Clau-*

#### *Clausula salutaris.*

Sol der Klage angefüget werden.  
I. 194.

#### **Cognition der Aemter.**

Dabei sol kein Schriftwechsel ver-  
stattet werden. I. 422. 423.  
II. 4.

Sol sich nur auf Sachen, die nicht  
über 25 rthl. an Wert betragen,  
erstrecken. II. 3.

Ist wiederlezers aufgehoben, und da-  
gegen den Aemtern eine völlige  
Cognition aller Processse zugestan-  
den. II. 518. 519.

Wobei jedoch die erteilten Bescheide  
in keine Rechtskraft übergehen.  
II. 518.

#### **Collecten.**

Sollen ohne landesherrliche Erlaub-  
nis nicht gesammelt werden. I.  
610. II. II. 148. 369.

Brandcollecten sollen gänzlich cessi-  
ren. II. 57. §. 16.

S. Bettler.

#### **Commande.**

Von der Militär sol, wenn es mit  
keiner landesherrlichen oder Ober-  
gerichtlichen Ordere versehen ist,  
weder von den Beamten noch  
Untertanen respectiret werden.  
II. 69.

#### **Commercianten.**

Ist das Hausiren auf dem Lande  
verboten. II. 251. 320.

S. Hausiren.

#### **Commissarien.**

Wie solche bei einem aufgetragenen  
Zeugenverhör zu verfahren ha-  
ben. I. 244. 245.

Wie sie bei aufgetragenen Executio-  
nen zu verfahren haben. I. 300. ff.  
Dürfen bei Executionen von den zu  
distrabirenden Gütern nichts kau-  
fen. I. 302. II. 417 §. 6.

Commissarien am Consistorio und  
deren Amt. I. 336. f.

Sollen den Weisereid schwören. I.  
337.

Müssen ihren Bericht schriftlich  
übergeben. I. 452.

Sollen nebst den Diäten keine De-  
strairungs-Kosten zugleich anse-  
zen. II. 395.

Executions Commissarien sollen bei  
Aufziehung der Pfänder eine sorg-  
fältige Auswahl treffen. II. 412.  
§. 1.

#### **Commissionen.**

Sol der impetrende Theil binnen  
6 Wochen zu bewerkstelligen su-  
chen. I. 452.

Sporteln. Ordnung der Commissio-  
nen bei den Obergerichten. II.

D 3

263.

263. bei den Aemtern. II.  
281. 282.

### Compassbriefe.

Was solche seien und wann sie zu ertheilen. I. 244. 275.

### Competenz.

Wann und wie solche bei Concursen zu bewilligen. II. 700. 701.

Kommt nur denen zu Statten, welche durch Unglücksfälle ohne ihr Verschulden in Concurs gerathen sind, und bleibt es deshalb übrigens bei der Vorschrist gemalner Rechte. II. 700. §. 10.

### Compulsoriales.

Wie solche ausgebracht und erlassen werden sollen. I. 226.

Wider den Richter erster Instanz. I. 227.

### Concessionen.

Die Landesherliche Confirmation der Concessionen sol nachgesucht, und auf die nicht confirmierte in judicando nicht reflectiret werden. II. 6.

### Concipient.

Mus von dem die Schrift exhibirenden Procurator benennet werden. II. 603. §. 5.

### Conclusiön.

Wann in Processen zu beschließen. I.

255.

Wann derselben sol kein weiterer Schriftwechsel gestattet werden. I. 255.

Wann die Conclusiön zu rescindiren. I. 255. 256.

Schriftliche Submissiön ist verboten. I. 354. 827.

Es wäre denn ob nova in Duplicis contenta, und auf deshalb vorher nachgesuchte und erhaltene Erlaubnis. I. 827.

### Concursgelder.

Sollen während der Dauer der Appellationen und Interpositionen ex deposito ausgelassen werden. II. 714.

Wann solche unter die Gläubiger zu vertellen. II. 716.

### Concurs.

Von einem in Concurs gerathenen Hause sol der Curator den Beitrag zur Brandkasse, ohne daß es einer Rückfrage oder Classification bedarf, bezahlen. II. 57.

Wie dabei die Zinsen zu classificiren. II. 252.

Wann derselbe zu erkennen. II. 688.  
Nimt vom Tage der Edictal Citatiön seinen Anfang. II. 691

### Concurs.

### Concurs, Process.

Wie dabei zu verfahren. II. 698—700. 712—714.

### Concurs, Ordnung.

Concurs, Ordnung von 1779. II. 688.

### Conductoren.

Die Herrschaftliche Conductoren sollen bei 50 gfl. Strafe mit einem Dienstpflchtigen über die naturliche Dienstleistung auf eine höhere, als Kamertaxmäßige Bezahlung nicht contrahiren. II. 446.

### Confirmation.

Wie es mit Confirmation der Catechumenen zu halten. I. 534.

Von den Confirmationen der Veräußerungen von Baurengütern. II. 46.

Taxe der Confirmationen bei den Obergerichten. II. 265. bei den Aemtern II. 284. bei den Städten. II. 297.

Stat derselben ist die Ingrossation in die Hypothekbücher einzuführen. II. 399. §. 1.

Deren Taxe. II. 411. §. 31.

### Consens.

Gutsherrlicher Consens ist bei Veräußerung und Verpfändung eingenbeförigter und meierstädtischer

Güter notwendig. II. 45. 409. §. 26. 414. §. 4.

Sol im Fal der Nothwendigkeit ohne entgeltlich erteilet werden. II. 409. §. 27.

### Consistorialbote.

Wie derselbe zu beeidigen. I. 338.

### Consistorialien.

Sind in Consistorial- und Ehefachen ihrer Pflichten gegen den Landesherren erlassen. I. 334.

Ihnen sollen die geschlossenen Acten zum Botiren zugeschickt werden. I. 336. 337.

### Consistorial, Secretär.

Wie derselbe zu beeidigen. I. 334.

### Consistorial, Siegel.

Sol vom ersten Commissario verwahrt werden. I. 336.

### Consistorium.

Sol aus dem Cangler, einem Räte und dem ersten Superintendenten bestehen, denselben auch in wichtigen Sachen noch ein Superintendent zugeordnet werden. I. 141. 333.

Consistorial, Ordnung von 1600. I. 325.

General Consistorium sol viermal im Jahr gehalten werden. I. 332.

Dissen



Deffen Sporteln: Ordnung, II. 269.  
Sol auf keine Folylehung der Ehe erkennen, wenn der klagende Theil nicht erweist, daß die Verlobung gesetzmäßig geschehen. II. 451.

### Contracte.

Von mütterlichen Contracten. I. 385. II. 766.

### Contradictor.

Wann und wie solcher bei Concurfen zu bestellen. II. 692. 694.

Die Einreden gegen denselben müssen im Professions-Termin vorgebracht werden. II. 692.

Wird von den Aemtern in der Regel nicht bestellt, sondern dessen Amt von jenen zugleich bei Concurfen verwaltet. II. 692.

Deffen Pflichten. II. 695.

### Contribution.

Von Entrichtung und Erhebung derselben. I. 813.

Sol monatlich an gewissen dazu bestimmten Tagen gehoben, und vor Ablauf des Monats an die landtassische eingekauft werden. II. 471. 594. 644.

Die Designationen der 12. und inerigiblen Contributions-Antanten sollen in der Mitte des Januars

jeden Jahrs eingesandt werden. II. 507.

Ist von elocirten Höfen nebst den Domantel: Gefällen vor allen andern Abgaben zu entrichten. II. 607.

Wie solche bei Concurfen zu classificiren. II. 706. §. 5.

### Contumacia.

S. Ungehorsam.

### Conventus.

S. Zusammenkünfte.

### Copisten.

Sollen auf jede Seite wenigstens 28 Zeilen, und in jede Zeile 12 Silben schreiben. I. 190.

### Copulation.

Fremde unbefante Leute, so entweder ausländisch, oder in eines Pastors Pfarre nicht wohnhaft, sollen ohne Kundschaft ihrer Obrigkeit und Seelsorger, darunter sie wohnen, nicht copuliret werden. I. 101. 577.

Bayerleute, so nicht auf eigenthümlichen Gütern sitzen, sollen ohne Amtschein nicht copuliret werden. I. 363. 577.

Geschiefet von dem Prediger des Orts, wo die Hochzeit gehalten wird. I. 579.

Vor

Vor derselben mus der zur andern Ehe schreckende Witwer, oder die sich wieder verheirathende Witwe mit den Vorkindern schicken. II. 15.

Bei der Copulation wird der bestimmte Beitrag zur Befolgung der Oberhebamme entrichtet. II. 449.

### Correferent.

Sol auf Begehren der Partelen oder nach Befinden ex officio bestellt werden. I. 830.

Sol bei Einwendung der Suspendio. Rechtsmittel bestellt werden. II. 318. 357. §. 3.

Sol in casu suspicionis, wenn die angeführte Ursachen nicht völlig ungegründet, aber auch nicht hinreichend zur Recusation sind, angeordnet werden. II. 359. §. 5.

### Corruptionen.

S. Bestechungen.

### Criminal-Beisitzer.

Deren Eid. I. 316.

### Criminal-Defensor.

Deffen Eid. I. 318.

Kan von vermögenden Angeklagten Bezahlung verlangen. I. 318.

### Criminal Fiscal.

Deffen Eid. I. 317.

### Criminal-Gerichte.

Ist von einem Richter, zwei Rathen und fünf Schöppen zu besetzen. I. 315.

Wird auf Kaiser Karls des fünften und des Reichs peinliche Ordnung verwiesen. I. 324.

An dasselbe sollen die Beamte vierteljährig die Rapports der Unterbesetzten wegen der monatlichen Hausvisitationen einsenden. II. 247.

Deffen Sporteln: Ordnung. II. 271.

### Criminal-Ordnungen.

Peinliche Proceß-Ordnung von 1600. I. 315.

Criminal-Instruction für die Beamte von 1767. II. 242.

### Criminal-Richter.

Deffen Eid. I. 316.

### Criminal-Sachen.

Befören aus Criminal-Gericht. I. 222.

Sollen nach Kaiser Karls V. peinlicher Proceß-Ordnung entschlossen werden. I. 324.

### Criminal-Secretär.

Deffen Eid. I. 317.

E

Curat

**Curatel,**

Curatelen für Rasende, Blödsinnige, Waischwender, Taube und Stumme, und Abwesende sind den Vormundschaften gleich einzurichten. II. 632. §. 36. 37.

**Curator**

Wann und wie solcher bei Concursen zu bestellen. II. 692. 694. §. 6.

Dessen Pflichten. II. 694. §. 6.

Dessen Amt kan mit dem eines Contrabitors verbunden, bei weitläufigen Concursen müssen beide aber getrennet werden. II. 694. §. 6.

Eol 4 Wochen nach eröffnete Prioritäts-Urteil seine Schlus-Rechnung übergeben; un- was darin zu beachten. II. 714. 715.

S. Contrabitor.

**Curatorium.**

Wie solches zu erteilen. II. 625.

Darin sind die Namen und das Alter der Pupillen anzuführen. II. 625. §. 20.

**Defensor.**

S. Criminal-Defensor.

**Denegirte Justiz.**

Wann und wie, an den Obergericht.

tern über verweigerete Justiz geklaget werden könne. I. 223. 224. II. 519.

**Denunciatio**

Der Executio mus 14 Tage vorher Vollstreckung geschehen. II. 415. §. 5.

**Depositions-Gebühren.**

Betragen bei den Obergerichten 1 rthl. 12 gr. von hundert. II. 266.

Bei den Untergerichten 1 rthl. von hundert. II. 299.

Sollen von vormundschaftlichen Geldern gar nicht genommen werden. II. 633. §. 41.

**Depositum.**

Die darin befindliche Concuregelber sollen, während des Verfahrens über die Priorität, gegen Verzinsung sicher verlehnet werden. II. 714. §. 16.

**Desertion.**

Wenn deshalb in Eyrichen geklaget wird, wie dabei zu verfahren. I. 347.

**Dieberei.**

Von Bestrafung der Hausdieberei. II. 51.

Und ob er bei einer Feuersbrunst begangenen. II. 87. §. 20.

S. Feld.

S. Feld- und Garten-Dieberei.  
**Diebesrotten.**

Wenn Diebesrotten Einbruch unternehmen, sol durch Nahrung der Glocken Lärm gemacht, Gewalt gegen sie gebraucht, auch sogar Feuer auf sie gegeben werden. II. 135.

**Dienstbare Güter.**

S. Baurengüter.

**Dienste.**

Wie solche zu verrichten sind. I. 368. 410.

Dienstordnung von 1664. I. 442.

Wie die Dienstkleute zu speisen. I. 444.

Wie weit und wie viel die Spanndienste zu fahren schuldig. I. 445.

Die Dienste müssen auf Verlangen des Dienstherrn allemal in Natur verrichtet werden. I. 445.

Ueber die Dienstordnung sollen die Obergerichte halten und dawider keine Proceffe annehmen. I. 700.

Bei Leistung der Holzdienstfuhren sollen sich die Dienspflichtige des

Abhauens junger Hölzer und anderer Holzbeschädigungen enthalten. I. 707.

Wie die Holzdienstfuhren zu verrichten. I. 708.

Bei Verpfändungen der Zubehörungen dienstpflchtiger Güter sol darauf Rücksicht genommen werden, daß der Besitzer nicht außer Stand komme, die zur Dienstleistung erforderliche Pferde zu halten. II. 409.

Zum herrschaftlichen Bauwesen und sonstigen Bedürfnissen sollen keine Extradienste, sondern nur die Burgfeste und ordinäre Dienste gebraucht werden. II. 445.

Sollen, wenn sie nicht in Natur geleistet, nicht höher, als nach der Kammertax bezahlt werden. II. 446.

Wenn über die Art der Dienstleistungen Streit entsethet, soll der Dienstmann bei dem bescheinigten Herkommen so lange in possessorio summariissimo geschützet werden, bis der Dienstherr in possessorio ordinario oder petitorio ein anders erweist. II. 665.

**Dienstfähige ledige Personen.**

Sollen sich ohne erhaltene Erlaubnis nicht außer Landes in Dienste begeben. I. 836. II. 48. §. 2. 205. 726.

E 2

Sollen

Sollen, wenn sie sich bei andern einmieten und ihre eigene Nutzung treiben, Schatzung geben und zu Leistung der Extradienste angehalten werden. I. 410. 429. 461. 491. 836. II. 103. 726. 748.

Ihnen sol, wenn sie nicht drei Jahr bei andern gedient haben, das Heirathen nicht verstatet werden. I. 836. II. 47. 642. 726.

### Diffamation.

#### S. Provocacion.

#### Dilation.

Die dritte Dilation eines Beweises, terminus sei nicht anders, als nach abgefacten Einrede verstatet werden. I. 245.

Dilations-Pitren sol mündlich zu Protocol diciret werden. I. 356.

Die dritte Dilation sol nicht ohne wichtige und verificirte Ursachen, die nicht aber gar nicht gestattet werden. I. 450. 829.

#### S. Feist.

#### Dilatatorische Einreden.

Worin sie bestehen. I. 228. 229.

Sollen vor der lictis Contestation einmawant werden. I. 229.

Wenn solche aberkannt werden, ist Beklagter in die Kosten und Strafe zu condemniren. I. 230.

### Dinggerichte.

Dinggericht in Horn und dessen Gebühren bei Subhastations- und Jemissions-Fällen. II. 303.

### Dingliches Recht.

Alle Verschreibungen, die solches bewirken, sind in die Hypothekbücher einzutragen, und erhalten dadurch einen Vorzug. II. 400 §. 5. 6. 7.

### Directorium.

Derselben sollen alle Sachen, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten von den Rächten zur Distribution zugestellet werden. I. 828. 830.

Alle Beschwerder müssen von ihm unterschrieben seyn. I. 831.

Die Ursachen einer Recursation müssen demselben schriftlich mit dem Eibieten um juramento perhorrescentiae zugestellet werden. II. 358. §. 5.

### Dispensation.

Ohne Dispensation sol niemand im 2ten Grad der Verwandtschaft heirathen. I. 361. 575.

### Disputir. Sätze.

Davon I. 350.

Distra-

### Distraction.

Distraction. Ordnung von 1597. I. 300. von 1771. II. 412. 470.

Distraction des Miethes sol nur alsdann geschehen, wenn keine entbehrlere Executions-Mittel vorhanden sind. II. 470.

Bei erkantten Executionsen sind zuvörderst die entbehrlischen Mobilien, in deren Ermangelung aber erst die Immobilien zu distrahiren. II. 413. §. 2. 3. 4.

Die Distraction der Ackergeräthschaften und des Handwerkszeuges kan nur in subsidium geschehen. II. 413. §. 2.

Erbzehene, Erbzinns- und Erbpacht-pflichtige Baurengüter können nur distrahiret werden. II. 414.

Eigenbehörige und meierstädtische Güter aber können nicht distrahiret, sondern nur, zur Tilgung der Schuld, dem Gläubiger, gegen Ueberechnung der Lasten, zur Nutzung übergeben werden. II. 414. §. 4.

Wie die Distraction bekant zu machen. II. 416. §. 6.

### Documente.

Können bis zum Beschlus der Sache beigebracht werden. I. 248.

Sollen vom Gegentheil recognosciret und retenta copia vidimata apud acta dem Producenten zurückgegeben werden. I. 248.

Gemeine Documente müssen vom Gegentheil ediret werden. I. 249.

Urkunden und Documente sollen bei der Klage und Exception-Schrift beigebracht, und nachher nicht zugelassen werden, dafern sie nicht nachher von neuem erkundiget oder vom Gegentheil veranlasset werden. I. 451. 452.

Müssen bei Concursen im Liquidations-Termin produciret werden. II. 698.

### Domanial-Gefälle.

Sind nebst der Landes-Contribution von elocirten Höfen vor allen andern Abgaben zu entrichten. II. 607.

Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 706. §. 5.

### Dreschen.

Das nächtliche Dreschen wled gänzlich verbohten. I. 769.

Jedoch bei Laternen des Morgens von 4 Uhr an verstatet. I. 782. II. 81.

E 3

Duelle.

**Duelle.**

Werden verboten. I. 804.

**Düngerlohn.**

Wird bestimmt. I. 417. 427.

**Edictal, Citation.**

Was bei deren Erlassung zu beob-  
achten. II. 253. 469. 692.

Sol bei Strafe der Kosten des Ein-  
rückens ex propriis durch die  
Intelligenzblätter bekannt gemacht  
werden. II. 253. 469.

Von derselben nimt der concursus  
formalis seinen Anfang. II. 692.  
S. 3.

**Ehe.**

Von den verbotenen Ehen. I. 97.  
361. 573.

Eltern sollen die Kinder dazu nicht  
zwingen. I. 573.

Sol zum längsten 14 Tage nach ge-  
schehener Proclamation vollzogen  
werden. I. 578. S. 25.

Sol den Kindern der Untertanen  
auf dem Lande, die nicht 3 Jahr  
bei andern gebient haben, nicht  
verstattet werden. II. 47. 642.

**Ehebrecher.**

Sollen nach des Reichs peinlichen  
Halsgerichts Ordnung gestraft  
werden und Kirchenbuße thun. I.  
363.

**Eheklage.**

Sol Artikelweise mittelst Eides  
dandorum übergeben werden.  
I. 339.

Darauf mittelst Eides responden-  
dorum his contestiret werden. I.  
340.

Wenn auf die Beivohnung geklagt  
wird, und sponsalia richtig sind,  
der Beklagte aber ungehorsam-  
lich ausbleibet, sol Kläger in die  
Güter desselben zum gebührliehen  
nothdürftigen Unterhalt immitti-  
ret werden. I. 348.

Sol nicht Stat finden, wenn der  
Kläger nicht erweist, daß die  
Verlobung gesetzmäßig gesche-  
hen. II. 451.

**Ehepaar.**

Was jedes neue Ehepaar zur Be-  
sorgung der Oberhebamme beizu-  
tragen. II. 449.

**Ehepacten.**

Müssen vor vollzogener Ehe errichtet  
und gerichtlich bestätigt werden.  
II. 63.

**Eheprotocoll.**

Dazu sollen bei den Aemtern besondere  
Bücher gehalten werden. I. 364.  
722. II. 4. 99. 217.

**Ehe.**

**Ehesachen.**

E. Matrimonial. Sachen, auch  
Provocation.

**Eheverlöbniß.**

Alle Eheverlöbniße ohne Paßt,  
Consens und Verwilligen der El-  
tern, Vormünder oder die an  
deren Stat, sind unrichtmässig  
und aufzuheben. I. 360. 571.  
II. 451.

Wenn aber dieser Consens ohne Ur-  
sache verweigert wird, sol das  
Verlöbniß für gültig erklärt wer-  
den. I. 360. 572.

Ursachen, worumder Consens recht-  
mässig zu verweigern. I. 360.

Wenn nebst der heimlichen Verlo-  
bung auch die fleischliche Vermi-  
schung gestanden wird, sol mit  
der Ehe verfahren, und der El-  
tern Consens ausgestellt werden.  
I. 361.

Dies wird abgeändert und die Ehe  
auch in diesem Fal für unstatthast  
erklärt. I. 572.

Zu Eheverlöbnißen sollen von jeder  
Seite nur vier Personen gebeyten  
werden. I. 364.

Sollen nicht anders gültig seyn, als  
wenn sie in Gegenwart zweier  
Zeugen und der Eltern und Ver-  
münder deroerzientigen, die unter

solchen noch stehen, geschlossen  
werden. II. 451.

**Eheverschreibungen.**

Die Eheverschreibungen der Bauers-  
leute sollen öffentlich an der Aus-  
dienz und mit genugsamer Ur-  
tersuchung errichtet werden. I.  
721. II. 99.

Sollen vor Ablauf der in der Kir-  
chenordnung bestimmten Trauerzeit  
ohne Dispensation nicht gemacht  
werden. I. 722.

Sollen für die Soldaten des Kreis-  
Contingents nicht eher errichtet  
werden, bis sie den Consens-  
Schein zur Heirath von ihrem  
Officier vorzeigen. II. 69.

Sollen, wenn Kinder vorhanden,  
bei einer zweiten Ehe nicht auf-  
genommen werden, wenn nicht  
der die Witwe heirathende eine  
dem Colonat angemessene Cau-  
tion bestellet. II. 350.

Darin sollen bei Brautshajz- Erhö-  
hungen die acquilita als jener  
Grund specificce eingerückt wer-  
den. II. 350.

Dabei sollen keine schwarze Ehren-  
kleider verschrieben, noch gegeben  
werden. II. 739.

**Dabei**

Dabei sol die Selbstzucht, Pupillen- und Vormundschafts-Ordnung genau beobachtet werden. II. 753. § 5. 755.

### Ehezettel.

Sollen von den Beamten nicht ehen-der erteilt werden, bis die Verlobte ihre Freibriefe und die Guts-herliche Scheine wegen berich-tigten Weinkaufs vorgezeigt ha-ben. II. 14.

### Ehrlos.

Sol derjenige declarirt werden, der etwas verleugnet, das ihm bei Feuersbrünsten anvertrauet wor-den. II. 87. §. 20.

### Eichelngärten.

Sollen bei jeder Privat-Eicheln-waldung angezeigt werden. II. 389.

### Eichen.

Sollen ohne obrigkeitliche und guts-herliche Erlaubnis nicht gehauen oder verkauft werden. I. 405. 475. II. 71. 389.

Das Schäfen der alten und Verber-ben der jungen Eichen durch Rin-geln, oder auf eine andere Weise sol exemplarisch bestrafet werden. I. 707. 839. 874.

Für jede gefällere Eiche sollen 6 junge angepflanzt werden. II. 390.

### Eid.

S. Jurament.

### Eideszuschiebung.

Hat im executivischen Proces nicht Stat. II. 731.

### Eidliche Bedinge.

Eidliche Bedinge mit Advocaten und Procuratoren sollen cassirt und nichtig seyn. I. 200.

### Eigenbedürge.

Deren Güter können ohne Landes- und Gutsherliche Bewilligung nicht verschuldet, noch Execution darauf erkant werden. I. 305 II. 409. §. 26. 410. §. 30.

Sollen ihre Kinder ohne Consens der Obrigkeit und der Gutsherren nicht verheirathen. I. 363.

Sollen die Weinkäufe zu rechter Zeit rhädigen und entrichten. I. 441. 460.

Müssen, wenn sie sich außer Landes begeben wollen, Freibriefe lösen. I. 730.

Sollen sich ohne Bewilligung des Amtes und Eigentumsheren nicht außer Landes vermiethen. II. 48. §. 2.

S. Diensthfähige ledige Personen, auch Eserbfälle.

### Eigen-

### Eigentums-Sachen.

Die Aufsicht und Verwaltung der Gutsherlichen Gerechtsame über herrschastlich eigenbedürge und meierstättliche Güter wird der Rentkammer aufgetragen. II. 25.

Sollen an der Amtsstube in pleno vorgetragen werden. II. 99.

### Eingepfarrere.

Sollen wegen der Kosten bei der Introduction eines Predigers der Kirche zu Hülfe kommen. I. 510. §. 7.

Müssen die Kosten für Kirchengeläude, deren Reparatur, Anschaffung neuer Stöcken und Dr-geln stehen. I. 614 §. 3.

Sollen bei den Kirchspielskirchen zu den Gottesdiensten sich haken und nicht anderswohin den Kirchg-ang nehmen. I. 620. §. 10.

### Einländer.

Haben den Vorkauf der Wolle und rohen Häute vor Ausländern. II. 431.

### Einlieger.

Sollen ohne obrigkeitliche Erlaub-nis nicht aufgenommen werden. I. 367. 772. II. 20. 726.

Sollen zum Nachtheil der gemeinen Hude keine Pferde halten. I. 421.

Ueber die vor deren Aufnahme ge-schehene Untersuchung sol ein be-sonderes Protocol gehalten wer-den. I. 773. II. 21.

Sollen die ihnen zugeschrlebene-n Abgaben bis zu Ende des Jahres bezahlen und der Hauswirt dafür einstehen. I. 773. II. 21.

In den Städten sollen keine Einlie-ger vom Lande ohne Amtsschein zugelassen werden. II. 48. §. 1.

Für dieselbe mus der Hausherr das Tobaksgeld bezahlen und sich an ihrem Vieh und Sachen erholen. II. 59.

Sollen, wenn es ledige diensthfähige Personen sind, außer dem Hülfe-seln oder Schuzgelde noch ein ex-traordinaires Quantum bezahlen. II. 103. 726. 748.

### Einlösungsrecht.

Wann und wie solches denen Schuld-neren in Ansehung ihrer zur Exe-cution gezogenen Güter vorzube-halten. II. 417. 418.

### Einreden.

Wider die Zeugen und deren Aus-sagen finden, wenn sie im Ver-hörungs-Termin vorbehalten, auch nach eröffnetem rotulo Stat. I. 250.

§

Wenn

Wenn sie darin nicht vorbehalten,  
finden sie nach eröfnetem rotulo  
nicht Stat, als nach vorher ge-  
leistetem juramento calumniae.

I. 250.

Wegen der Einreden selbst bleibt es  
bei den gemeinen Rechten. I. 251.

Der Zeugenführer kan die Personen  
seiner eigenen Zeugen nicht, wol  
aber deren Aussagen anfechten.  
I. 251.

Einreden wider Urkunden. S. Ur-  
kunden.

S. auch Exceptionen.

### Ellen.

S. Maas.

### Elocationen.

Ausgerathne und wüste Höfe sollen  
dem Landes- und Gutsherrn an-  
heim gefallen seyn. I. 808.

Von den elocirten Höfen, wobei  
Ueberschus ist, sollen die Pacht-  
früchte in natura abgeliefert oder  
im marktgängigen Preise bezahlet  
werden. II. 396.

In welcher Ordnung die Abgaben  
von elocirten Höfen zu bezahlen.  
II. 502. 607. § 1.

Sollen künftig nicht mehr Stat ha-  
ben, sondern die mit Schulden  
beschwerte Baurengüter ganz oder

zum Teil verkauft werden. II.  
669.

Wie die schon vorhandenen Elocat-  
tionen aufzuheben. II. 670. 671.

### Eltern.

Sollen ihre Kinder nicht zum Hei-  
rathen zwingen. I. 573.

### Emigration.

Kaiserliches Edict von 1769 wider  
die Emigration der deutschen Un-  
terthanen. II. 335.

### Empirici.

In der Arzneikunst und Chirurgie  
müssen sich examiniren lassen. II.  
92.

### Entscheidungsgründe.

Müssen den Urtheil beigefüget wer-  
den. II. 722.

### Entschuldigungen.

Wegen nicht zu übernehmender Ver-  
mundschaften müssen auf einmal  
vorgebracht und summarisch ent-  
schieden werden. II. 618. § 5.

Die gegen diese Entscheidung einge-  
wante Rechtsmittel haben keinen  
Suspensio. Effect, auch die dritte  
Instanz keine Stat. II. 619. § 7.

### Entollirung.

S. Landmiltz.

En

### Enten.

Sollen auf keinen Forellen. Wässern  
gehalten werden. I. 386. 459.  
462.

### Erbmeyerstädtische Güter.

Wann und wie solche vererbt wer-  
den können. II. 409. §. 25.

### Erbreile.

S. Sterbfälle.

### Erder.

Die Kaufleute sollen ihre Bremer  
Waaren nicht über Blotho, son-  
dern über Erder spediren lassen.  
II. 147.

Der Erderische Frachtpreis wird für  
300  $\text{R}$  die Welle im Sommer  
auf 7 gr. 3 pf. und im Winter  
auf 9 gr. gefest. II. 341.

### Erdestecken.

Das Abstecken der Erde von der ge-  
meinen Hude und Feldwegen wird  
gänzlich verboten. II. 70.

### Erdböcher.

Erdböcher und Gruben, die an We-  
gen zu deren Deengerung ange-  
legt sind, sollen zugeworfen wer-  
den. I. 783.

Erstorne, Erbenkte, Zistkte,  
Errenktene.

Wie solchen gehalten werden solle.  
II. 483. 485. 489. 490.

S. Verunglückte.

### Ernte.

S. Aehrenlesen.

### Erworbene Güter.

Sollen von den Baurengütern nicht  
wieder separatret, noch von den  
ausgesteuerten Kindern geerbet  
werden. I. 367.

Sollen in den Eheberschreibungen  
jedesmal specificce angegeben  
werden. II. 350.

### Examen.

Wie die Prediger zu examiniren. I.  
119. 506.

### Exceptionen.

Sollen sämtlich zugleich und in einer  
Schrift vorgebracht und die ver-  
höerlichen vor der Kriegsbesestli-  
gung an, und ausgeführet wer-  
den. I. 228. 229. 230. 237. 435.

Es wäre denn, daß nachher weiche  
von neuem entstanden, oder der  
Partei wissend würden, als wel-  
ches sodann eidlich zu erhärten.  
I. 237. 250.

Den dilatorischen Exceptionen sollen,  
in Ermangelung der fori decli-  
natoriarum, allemal die speciale  
litis Contestation und alle perem-  
torische Einreden auf einmal hin-  
zugefüget werden, und zwar bei  
F 2 Strafe

Strafe der Präclusion für die Partei und 4 gfl. für den Anwalt. II. 494. 495.

**E. Einreden.**

### Exception. Schrift.

Nach deren Einbringung sol von Gerichtswegen, remotis Advocatis, die Güte versucht werden. 356. §. 1.

### Excommunication.

Wie es mit Excommunication oder Kirchenbann großer Sünder zu halten. I. 19. 551.

### Execution.

Wie die Execution geschehener Urtheil zu vollziehen. I. 273.

Soll zuerst auf bewegliche Güter geschehen. I. 302. II. 413. §. 1. 2.

Darf von Jacobi bis Michael auf die zum Acker dienende Pferde bei Hausleuten nicht vollstreckt werden. I. 302. II. 417. §. 6. 470.

Wie selbige in unbewegliche Güter zu vollziehen. I. 303. II. 414. 417. §. 4. 7.

Wie dieser Distraction vorher bekannt zu machen. I. 303. II. 417. §. 7. Und bei deren Verkauf zu verfahren. I. 304. II. 418. §. 7.

Kan auf eigenbehörige Güter wegen

ohnconsentirter Schulden nicht geschehen. I. 305. II. 414. §. 4.

Womit jedoch die Eigenthumsperren nicht gemeint sind. I. 305.

Zu Betreibung der Abgaben von den Untertanen sol keine militärische Hülfe gebraucht werden. I. 808. II. 69.

Sol in geringfügigen Sachen, wo das objectum litis keine 50 Rthl. beträgt, wenn der erste Bescheid in der zweiten Instanz pure confirmirt wird, ohne weiteres Interponiren vollstreckt werden. II. 357. §. 3.

Sol zuerst auf die entbehrlichsten beweglichen Güter, in deren Ermangelung auf unbewegliche Güter, und demnachst erst auf die vorhandenen activa vollstreckt werden. II. 413. §. 1.

Sol auf das Vieh. Inventarium nur alsdenn vollstreckt werden, wenn keine entbehrlichere Executionsmittel vorhanden sind. II. 470.

Findet nicht Stat, wenn andere Gläubiger dagegen protestiren. II. 690.

### Executivischer Proceß.

Darin sol bei den Obergerichtern keine

keine Eideszuschlebung zulässig seyn. II. 731.

### Executores.

Sollen keine Disputation zulassen. I. 274.

Sollen bei Versteigerung der exquirten Sachen nicht selbst mit bieten. II. 417.

### Exhibita.

**S. Schriften.**

### Exhibition.

Der gerichtlichen Handlungen mus durch recipirte Advocaten und Procuratoren geschehen. I. 833. II. 603. §. 4. 5.

### Exhibitionengebühren.

Sollen in geringfügigen Sachen nicht passiren. II. 819.

### Expectanzen.

Sollen auf künftig vacirende Pfarrdienste nicht leicht erteilt werden. I. 505.

### Extracte.

Sollen aus dem Hypothekenbuche einem Gläubiger auf Verlangen erteilt werden. II. 405. §. 13.

Für deren Richtigkeit mus das Gericht hassen. II. 405. §. 13.

Die Regierungs-Canzlei und das Hofgericht müssen sich solche we-

gen der bei ihnen geschehenen Jagrationen am nemlichen Tage ohnentgeltlich erteilen. II. 406. §. 17.

### Extradienste.

Zur Leistung derselben sollen dienstfähige ledige Personen, die sich bei andere eingemietet haben und ihre eigene Nahrung treiben, angehalten werden. I. 410. 429. 836.

Sollen nicht anders, als im höchsten Nothfall, und dann des Jahrs nicht mehr als drei, außer der Saat- und Erntezeit bestellt werden. II. 445.

### Extraordinaire Sachen.

**S. Summarische Sachen.**

### Fallholz.

Sol den Holzknichten für Einforderung des Holzgeldes überlassen werden. I. 406.

### Familienfideicommiss.

**S. Fideicommiss.**

### Fasten.

Fastenspiele und Wummereien sind verboten. I. 372. 496. 624.

### Fatalien.

Der Recurs an die Obergerichter von Amtsbeschwerden ist an keine

Fatallen gebunden. II. 4. 518.  
 §. 3.  
 Sollen von allen Bescheiden a die publicationis zu laufen anfangen. II. 353.  
 Von Rücken-Bescheiden a die in-finnuationis. II. 461.  
 Die Fatallen des Beweises müssen bei Strafe derselben, salvo regressu gegen den Advocaten, nebst dem fatali interpositionis besonders gewahrt werden. II. 604.  
 §. 6.

### Sauftpfänder.

Sollen dem Darleiher nur erst dann nach der Verlosung zugesprochen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  des Werths darauf geliehen worden. II. 418, 419.  
 §. 7.

S. Pfänder.

### Feiertage.

S. Sonn- und Festtage.

### Felder.

Von den Hecken, Bäumen und Grassuhren an und zwischen den Feldern. II. 450, 730.

### Feldfrüchte.

Sollen von niemanden auf dem Holme oder esoh mit Gelde belegt oder verkauft werden. I. 385, 711, 720, II. 76, 223, 250, 433.

Das Beschädigen der Feldfrüchte durch die Hunde bei Ausübung der Jagd wird verboten. I. 803.  
 Der Verkauf der abgemessenen Früchte wird Hausen oder Scholtsweise erlaubt, wenn solcher vorher bei jeder Orts Obrigkeit angezeigt worden, und der Abgang des Strohes dem Verkäufer nicht nachtheilig ist. II. 250.

Sollen des Nachts nicht ohne Licht eingefahren werden, wenn solches aber die Umstände erfordern, nicht bei offenem Lichte, sondern bei wohl verwahrten Laternen abgeladen werden. II. 367.

Sollen nicht unreif abgeschnitten und verbraucht werden. II. 433.

### Feldhüter.

Wie sich dieselbe beim Verschrecken des Wildes zu verhalten. I. 800.  
 §. 9.

### Feld- und Garten-Dieberei.

Wird verboten. I. 812, 874, 885.  
 II. 77, 91, 343.  
 Sol mit dem Zuchthaus bestraft werden. II. 92.

### Feld- und Garten-Schäden.

Sollen, wenn keine freiwillige Vergütung erfolgt, von den Eidgeschwornen jedes Orts, nachdem dem

dem

dem Eigentümer des beschädigten Viehes vorher davon Nachricht gegeben worden, taxirt werden. II. 393. §. 12.

Von Remission wegen der durch Unglücksfälle entstandenen Feldschäden. II. 496.

### Fensterzehrungen.

Sind bei 4 gfl. Strafe verboten. I. 700. II. 1. 385. §. 6.

### Ferien.

Verzeichnis der ordentlichen Gerichtsferien a. I. 282.

Wie die Aemter solche zu beachten. II. 724.

### Festtage.

S. Sonn- und Feiertage.

### Feuerherren.

Sollen zu ständiger Beachtung ihres Amtes angewiesen werden. I. 486, 710, 714, 769.

In jeder Bauerschaft sollen 2, und in jedem Flecken 4 Feuerherren bestellt werden. II. 83. §. 11.

Sind nicht länger als 2 Jahr ihr Amt zu verwalten schuldig. II. 84. §. 12.

Was dieselbe zu beachten haben. II. 84. §. 13.

Sollen jedes Haus alle Monat visitiren. II. 474.

### Feuerlöschungs-Geräthschaften.

Sollen zur Hand und in gutem Stande erhalten werden. I. 710, 714. II. 85, 462, 746.

In jedem Orte sol eine Schlange, in jedem Flecken und Bauerschaft 2 Feuerleitern, verschiedene Feuerhaken, sechs Hand-sprizen und ein Paar große Schlaglaken gehalten werden. II. 85. §. 15, 746.

Ein jeder Wolkmeier sol zwei, und die übrigen einen Feuerreimer haben und wohl verwahren. II, 86.

### Feuerohsen.

Nähe an dieselbe sol kein Stroh, Heu, Flachs, Torf und andere leicht anzündende Sachen geleeget werden. II. 81.

Sollen wenigstens 16 Fus hoch über dem Feuerherd angeleeget, und beschossen und bewallert werden. II. 673, 736.

### Feuerordnung.

Für die Stadt Detmold. I. 485.  
 Für das platte Land. II. 80.

### Feuerbrunst.

Was ein jeder bei entstehender Feuerbrunst zu beachten. II. 86. §. 17.

Von



Von allem, was dabei vorgegangen, sol an die Regierung berichtet werden. II. 88.

### Feuerstülpen.

Das Feuer sol des Abends mit eisernen Kesseln oder Stülpen zugedeckt werden. I. 769. II. 221.

### Feuer und Licht.

Sol nicht offen über die Wäffen getragen, noch in Scheuren und Ställen geduldet, noch Flachs und Holz beim Ofen getrocknet, oder ersteres bei Licht verarbeitet werden. I. 431. 485. 689. 709. 713. 746. 759. 768. II. 51. 81. 141. 475.

Bei offenem Lichte sol des Nachts kein Korn eingefahren werden. II. 367.

### Fideicommissse.

Familien-Fideicommissse sollen nicht anders gültig seyn, als wenn sie von der competenten Obrigkeit registrirt und in den Intelligenzblättern bekannt gemacht worden. II. 346.

Sollen ins Hypothekensbuch eingetragen werden. II. 401. §. 7.

### Fiscal.

Sol bei Strafe der Ordnung in

ordinaria juridica gegenwärtig seyn, und die Contraventionen bemerken. I. 832.

Im Abhaltungesfal aber Procuratorem Fisci substituiren. I. 834.

S. Hofgerichtsfiscal, Criminalfiscal.

### Fiscalische Sachen.

Können am Hofgerichte ventilliret werden. I. 222.

### Fischerei.

Sol niemand, als wer dazu berechtiget, und nur durch die Seelge, und in seinem Brod und Sold stehende kundige Leute exerciren. I. 385. 797. 798. §. 1. 5. II. 19. 97.

Sol ohne landesherrliche Bewilligung nicht an andre übertragen oder geteilet werden. I. 798. §. 3.

Auf den Bächen sollen keine Klebegarn und Nachangeln oder Nachförbe gebraucht werden. I. 798. II. 97.

### Fiscus.

Wie dessen Forderungen bei Concursen zu classificiren. II. 709. 710.

### Flachs.

Das Trocknen desselben beim Feuer, auf dem Ofen und Balofen, und  
das

das Verarbeiten beim Licht wird verboten. I. 431. 485. 709. 713. 746. 769. II. 81. §. 3. 141.

### Flachsrotten.

Sollen nicht in fließenden Wassern angelegt, noch in diesen gezäunet werden. I. 462. 474. 479. 741. 776. 792. 798. 879. II. 721.

Der Inhalt dieser Verordnungen sol jährlich vor der Flachsente bekannt gemacht werden. II. 721.

Keine neue Kottekuhle sol an herrschaftlichen Fischbächen ohne Anweisung jedes Orts Forstbedienten angelegt und darauf gesehen werden, daß aus den schon daseienden unschädlichen Kottekuhlen das Wasser nicht in die Bäche gelassen, sondern in eine zu verfertige Grube zum Betroknen geleitet werde. II. 721.

### Fleisch.

Dessen Taxe. I. 414. 426. Sol monatlich im Intelligenzblatt bekannt gemacht und von den Schätzern des Fleisches mit darauf gesehen werden, daß kein ungesund und gar zu schlechtes Vieh, und auch keine gar zu junge Kälber geschlachtet werden. II. 342.

### Fleischzehente.

Wie solcher zu ziehen. I. 368. 448. II. 423. §. 10. 11. 12.

Derjenige, welcher dabei Unterschleif macht, sol nicht nur dem Zehentherren das Untergeschlagene erstatten, sondern auch nachdrücklich bestraft werden. II. 424. §. 13.

### Flecken.

Darin sol kein Gesindel, so bürgerliche Handlung nicht gelernt hat oder nicht gebrauchen wil, aufgenommen werden. I. 369.

Haben die Aufsicht über Handwerker und Gewerke. I. 369. 370.

Sollen mit nothdürftigen Victualien versehen seyn. I. 370. §. 2.

### Fluchen und Schwören.

Wird bei willkürlicher Strafe verboten. I. 359. 396. 455. 631. §. 20.

### Flüsse.

Darin sollen die Stauwerke so angelegt werden, daß die Halbschick des Wassers den freien Lauf behält. I. 798. §. 4.

Die Flüsse und Bäche sollen durch Aufräumung und Erweiterung des Flussbettes in gehörigem Gang erhalten, die Ufer vom Strauchwerk gereinigt, mit Erdwällen

bepflanzen und mit Schlagjähnen versehen werden. II. 661.

**E. Flachsrotten.**

### Forderungen.

Wie noch illiquide Forderungen ingrossirt werden können. II. 402.

§. 9.

Wenn in der Schuldbeschreibung schon um deren Ingrossation ge-  
behten worden, so sol auf Nach-  
suchen des Creditors damit ver-  
fahren werden. II. 405 §. 16.

Im Rechtsstreit befangene Forder-  
ungen können nur alsdann ingros-  
sirt werden, wenn sie sich auf  
Brief und Siegel gründen, oder  
ein Urtheil dafür erlangen, oder  
wenn sie durch ein gefährliches  
Schuldenmachen des Debitors  
in Unsicherheit gesetzt werden. II.  
501.

### Forstbediente.

Deren Amt. I. 403. II. 389. 442.  
Sollen die hergebrachten Aeiden-  
tlen an Maß- und Stangeld, auch  
von den Pfandungen behalten.  
I. 406.

Sollen der Nachlässigkeit der Su-  
balternen nicht nachsehen. II. 112.

Sollen auf die Behandlung der  
Privat-Holzungen achten und zur

Belohnung die Halbscheid der  
Estrafe von jedem angezeigten  
Excess erhalten. II. 389. §. 7.

Sollen die Forst- und Jagd-Excesse  
der Untertanen dem Forstsecr-  
tär anzeigen. II. 443. §. 3.

### Forstdienste.

Gehören nicht zu den Extrablänsten.  
II. 445.

### Forst-Excesse.

Der Schriftfässigen Untertanen sol-  
len am Forstgericht untersucht  
werden. II. 442. §. 1.

Die der Amtfässigen Untertanen  
sollen am Gohgericht in Baisfenn  
der Forstbedienten untersucht und  
bestrafet werden. II. 443. §. 2. 3.

### Forstgericht.

Sol mit einem Regierungsrath,  
dem Departements- & Kammer-  
rath, dem Forstverwalter und  
Forstsecretär besetzt seyn. II. 442.  
§. 1.

Daran sollen nur Jagd- und Forst-  
Excesse der schriftfässigen Unter-  
tanen untersucht und bestrafet  
werden. II. 442. §. 1.

Sol die Forstobrigkeitlichen Rechte  
besorgen. II. 443. §. 1.

Forst.

### Forstordnungen.

Forstordnung von 1652. I. 403. von  
1771. II. 442.

### Forst-Secretär.

Demselben sollen alle Forst- und  
Jagd-Excesse zur Einbringung  
angezeigt werden. II. 443. §. 3.

Demselben sollen die Forststrafen  
der Amts-Untertanen mit einem  
vom Landgohgrafen attestirten  
Extract binnen 3 Monat einge-  
sandt werden. II. 443. §. 4.

Mus denen Beamten das Brugs-  
register der Forst-Excesse Amts-  
fässiger Untertanen vor Abhal-  
tung der Gohgerichte in duplo  
zustellan. II. 443. §. 4.

### Forum.

**E. Gerichtsstand.**

### Fragsstücke.

Wie solche einzurichten. I. 238. 299.  
in Ehefachen. I. 349.

Sind noch nach aufgenommenem  
Zeugenverhör zulässig. I. 238.  
Allgemein. I. 241.

Sollen 2 oder 3 Tage vor dem Zeu-  
genverhör übergeben werden. I. 299.  
312. 349.

Unzulässige können vom Richter ver-  
worfen werden. I. 299.

### Freibriefe.

Sollen von wegziehenden Eigenbe-  
hörigen gelöst werden. I. 730.

Vorher solche gelöst worden, sol den  
Verlobten kein Ehejettel erteilet  
werden. II. 14.

Formular, nach welchem die Atte-  
state zum Nachsuchen der Frei-  
briefe von den Beamten einzurich-  
ten. II. 96.

### Fremde.

Sollen an den Grenzen, unter den  
Tophren und in den Wirtshäusern  
examiniert werden. I. 764. §. 4.

Sollen von niemand beherberget oder  
als Einleger aufgenommen, son-  
dern in die Wirtshäuser gemiesen  
werden. I. 774. II. 22. 208.

### Friesländisches Hornvieh.

Sol weder zum Verkauf außer oder  
auf Märkten, noch auch zum  
Durchführen ins Land gebracht  
werden. II. 742.

### Frieslands-Gänger.

**E. Holl- und Frieslands-Gänger.**

### Frissen.

Wie es damit bei Zeugenführungen  
zu halten. I. 245.

Die Frist der Ordnung sind in or-  
dinariis 14, in extraordinariis

8 Tage. I. 264. 354. 450.  
820.

Wie solche zu berechnen. I. 264.  
Friftgesuche sollen zu Protocoll ge-  
sehen. I. 356.

Ordnungsfristen sollen präjudicial  
seyn. II. 353. 603. §. 6.

Ad mundandum et reexhiben-  
dum sind 3 Tage. II. 361. §. 9.

Zu Einbringung der Wechseischriften  
sol niemols die dritte Frist ohne  
Beschleunigung gesetzmäßiger Ur-  
sachen nachgesucht und verstattet  
werden, sondern nach Ablauf der  
zweiten wird in contumaciam  
gesprochen, und in diesem Fal der  
Negres gegen den Advocaten vor-  
behalten, auch dieser überdem in  
2 gfl. condemniret. II. 603. §. 6.

#### **Zuscknechte.**

Sollen für eheliche Leute geachtet  
werden. II. 325.

#### **Gänse.**

Sollen durch einen gemeinen Hirten  
an unschädlichen Orten vom 1ten  
Mai bis 14 Tage nach Michaelis  
gehütet werden. II. 392. §. 3. 4.

#### **Galanterieträmer.**

Denselben wird das Hausiren verbo-  
ten. II. 523.

Und wieder erlaubt. II. 652.

#### **Garden.**

Das Garden der Kriegsknechte und  
anderer Müßiggänger sol nicht  
gelitten werden. I. 379.

#### **Garn.**

Wie viel Bind und Faden solches  
halten solle. I. 427. II. 215. 235.

Wie dessen Verkauf zu befördern oder  
einzuschränken. I. 796. II. 236.  
466. 747.

Vorschuß auf Garn ist eine privilei-  
girtte Schuldforderung. I. 796.

Jedes Stück Garn zu Leggelinnen  
sol von reinem Flachs wenigstens  
2 bis 1  $\frac{1}{2}$  wiegen. II. 236.

Molgarn wird zu spinnen verboten.  
II. 236.

Garn, welches die erforderliche Güte,  
Binde und Faden nicht hat, sol  
bei den fleißig vorzunehmenden  
Visitationen confisciret, und der  
Erces zur Bestrafung des Garn-  
händlers, auch nach Befinden des  
Spinners zur Bruge gebracht  
werden. II. 466. 747.

S. Haspel.

#### **Garten. Dieberei.**

S. Feld. und Garten. Dieberei.

#### **Gastereien.**

Wie sie auf Hochzeiten und Kind-  
taufen einzurichten. I. 364. 365.  
527.

527. 579. 707. 784. II. 1.  
384.

In wie fern Zehrungen bei Haus-  
bührungen, Holz. Dängel. Erd-  
und Mergelsahren zu verstatten.  
I. 372. 572. II. 385. §. 6.

Alle übrige, als Fenster. Kuh-  
Schaaf. Immen Zehrungen und  
Spinnereyen sind abgeschaffet. I.  
700. 785. II. 2. 385.

#### **Gebäude.**

Die Gebäude und Wirtschaft der  
Untertahnen auf dem Lande sollen  
von den Beamten jährlich besich-  
tigt und den Gebrechen und  
Mängeln abgeholfen werden. II.  
219. 347.

Die Wohnungs-Gebäude auf dem  
Lande sollen von den Scheunen  
abgesondert, auch einige Fus  
hoch aufgemauert werden. II. 306.

Vom Anschlag der Gebäude zur  
Brandassicuranz. II. 664.

Die Küchen in den Gebäuden sollen  
durch eine Scheidewand von der  
Deel abgesondert, die Feuerof-  
fen 16 Fus hoch angeleget und be-  
wellert, auch die Ständer und  
Niegel am Feuerheerd durch eine  
Brandmauer bedekket werden. II.  
673. 674.

S. Häuser.

#### **Geburtshelfer.**

Wie sie zu bestellen. II. 595. §. 7.  
Sollen dem Collegio Medico  
Folge und Ehrerbietung leisten.  
II. 595. §. 11.

Und demselben jährlich Bericht ab-  
statten. II. 598. §. 20.

Deren Eid und Eare. II. 599. 600.

#### **Gefangenwärter.**

Sollen für eheliche Leute geachtet  
werden. II. 325.

#### **Gehäge.**

Sol für das Wittepret in den Vor-  
hölzern und Feldsträuchen nicht  
gemacht werden. I. 801. §. 12.  
S. Hainungen.

#### **Gehölze.**

Darin sol kein Feuer angelegt und  
kein Tobak gerauchet werden. I.  
689. 707. 761.

Die Herrschaftlichen Gehölze sollen  
nur von denen mit Vieh betrieben  
werden, die dazu berechtigt sind.  
I. 702.

Vom Verderben und Vermüsten der  
Gehölze. I. 707. 839. II. 387.

S. Hainung und Holz.

#### **Geistliche Gefälle.**

Die Abgaben an die Prediger,  
Küster und Schulbediente sind

von elocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen zu entscheiden. II. 607.

Wie solche bei Concurfen zu classificiren. II. 706. §. 6.

### Geiftliche Güter.

Sollen ohne Bewilligung des Confiftoril nicht verkauft werden. I. 138.

Was von Alters her dazu geordnet und geftiftet, fol nicht alieniret noch entwendet werden. I. 142. 593. §. 2.

Darüber fol von den Predigern ein doppelttes Hauptregifter gehalten werden. 145. 594. §. 7.

### Gemeinheiten.

Gemeine Holzungen, Felber und Weiden fol niemand abgraben, bepotten oder fonft Eintrag thun. I. 367.

Können von jeder Dorf- und Bauerfchaft unter fich geteilt werden. II. 611.

Die geteilte Gemeinheiten sollen in der Schazung niemalen erhöhet werden, und ein halbes Jahr von der ganzen extraordinairren Contribution befreyet feyn. II. 611.

Wie die Beamte die Teilung der Gemeinheiten zu befördern, und

jährlich davon zu berichten haben. II. 611. 612.

### Gemeinschaft der Güter.

Unter Eheleuten, außer der Ritterschaft, gibt die allgemeyne Gemeinschaft der Güter, wenn vor der Copulation keine Ehepacten gemacht und gerichtlich insinuiret find. 43. 63. 628.

Wenn eine minderjährige Weibsperson bei ihrer Verheiratung mit einem majorennen Ehemann solche eingetret, höret dadurch über sie die Vormundfchaft auf. II. 625. §. 21.

Der überlebende von den Eheleuten, welche darin gestanden, behält die Verwaltung und Nuzung der Güter ohne Vormundfchafts-Bestellung. II. 628. §. 26.

### General-Confiftorium.

Sol viermal im Jahr gehalten werden. I. 332.

Wie es zu besetzen. I. 333. 334.

Daran gehören Visitations- und Ehefachen. I. 333.

### General-Hofgericht.

Sol des Jahrs viermal gehalten werden. I. 180.

Wie es besetzt werden solle. I. 180.

*Genus*

### Genus Actionis.

Sol auf der Rubrik des Klaglibels ausgedrückt werden. II. 101.

### Gerichter.

Ober- und Unter-Gerichter sollen in allen Processen remotis Advocatis einen Vergleich versuchen, und dazu recht- und billigmögliche Vorschläge thun. II. 356. §. 1. 361. §. 8.

Bei denselben sol ein Hypothekenbuch gehalten werden. II. 399. §. 1. 2. Dessen Einrichtung. §. 3. 4.

Sollen dem Gläubiger, welcher auf unbewegliches Gut Geld gegen Obligationen vorschießen wil, auf Verlangen einen Extract daraus erteilen. II. 403. §. 13.

Dessen Erfordernisse. II. 403. §. 13. Sollen für dessen Nichtigkeit haften. II. 403. 404. §. 13. 14.

Wie sie bei Lösung der Inarrestationen zu verfahren. II. 406. §. 18. 19. 20.

Ober- und Untergerichter sollen für die Vormundfchafts-Sachen ein besonder Protocoll halten. II. 632. 633. §. 38. 43.

Unterrichter sollen der Regierung jährlich eine Vormundfchafts-Tabelle einschicken. II. 634. §. 44.

Dies sol auch von den Obergerichtern geschehen. II. 634. §. 46. Von deren Einrichtung. II. 634. §. 45.

### Gerichtsstand.

Prediger stehen in secularibus unterm Confiftorio, in criminalibus aber blos unterm Landesherren. I. 629.

### Gerichtstage.

S. Ordinaria juridica.

### Geschenke.

Sollen von Gerichtspersonen nicht genommen werden. I. 351. §. 65. II. 29. 305.

Sind bei Bestellung der Prediger- und Schuldiens verboten. I. 504. Auf Hochzeiten und Kindtaufen sollen zur Veranlassung des Geschenke-Gebens keine Geschenke-Tische gesetzt werden. I. 701. 785. II. 385. 643.

### Gesinde.

Wie dasselbe zu bestrafen, wenn es seine Dienstzeit nicht antret oder aushält. I. 375. 410. II. 48. §. 3.

Dem ausgetretenen Gesinde sol kein Vorschub gegeben, und wenn es geschlehet, dies sowol als die Verführung zur Dienstverlassung oder Unge-



Ungehorsam bestraft werden. I. 376. II. 49. §. 6.  
 An Stat des Lohns sol kein Land für das Gesinde besamet werden. I. 376. 409. II. 53. 225.  
 Tage des Gesindelohns. I. 409. 424. II. 52.  
 Sol ohne Erlaubnis nicht außerhalb Landes dienen, I. 487. 491. II. 48. 204.  
 Sol nicht vor der Zeit des Dienstes entlassen werden. II. 50. §. 8.  
 Sol allemal ein Vierteljahr vor Michael oder Ostern aufgekündigt werden, widrigenfalls der Dienst noch das folgende Jahr continuiret. II. 50. §. 9.  
 Sol von seinem Dienstherrn eine Kundschafft seines Verhaltens vorzeigen und ohne solche von niemand in Dienst genommen werden. II. 50. §. 9. 646.  
 Sol ohne Erlaubnis des Herrn nicht ausgehen. II. 50. §. 10.  
 Sol des Tages nicht mehr als dreimal gespeiset werden. II. 51. §. 11.  
 Dem Gesinde sol kein Caffee gegeben, noch von demselben präentiret werden. II. 202. 209. 648. §. 2.  
 Die Kinder der Untertanen auf dem Lande sollen wenigstens 3 Jahr bei einem andern als Ge-

sinde dienen, und nicht eher zur Heirath gelassen werden. II. 47. §. 1. 642.

S. dienstfähige ledige Personen, Holl- und Frieslands-gänger, lediges Gesinde, Verführer.

### Gesinde-Ordnung.

Gesinde-Ordnung von 1752. II. 47.  
 Auf die Befolgung derselben und besonders darauf, daß den Kindern der Untertanen auf dem Lande, die nicht 3 Jahr bei andern gedient haben, die Ehe nicht verstattet werde, sollen die Beamte achten. II. 642.

Die Amtsunterbediente sollen den Vorstehern jeder Bauerhschafft die Gesinde-Ordnung jährlich einmal vorlesen, oder sie selbst sie lesen lassen, und darauf sehen, daß kein Gesinde angenommen werde, das nicht ein Attestat seines Wohlverhaltens beigebracht hat. II. 646.

### Gewattern.

Deren Pflicht. I. 82. 84. 91. 525. §. 14.  
 Sollen unehelichen Kindern nöthigenfalls ex officio bestellet werden. I. 362. §. 7. 524. §. 9.  
 Sollen nicht mehr als zwei bis drei ohne Unterschied des Geschlechts

ge.



gebehen werden. I. 526. §. 16. 17.

Von den Eigenschaften der Gewat- tern. I. 526. §. 18-19.

Sollen nicht um Geschenk und Gaben willen gebehen werden. I. 527. §. 20.

### Gewebr.

Damit sol sich keiner außer den gemeinen Landstrafen finden lassen, vielweniger dasselbe lösen. I. 386. 800. II. 123.

### Gewicht.

S. Maas.

### Gläubiger.

Sind schuldlos, die Pfänder und liegende Gründe bei der Execution, im Fall darauf nicht geboten wird, fürs Taxatum anzunehmen. I. 301. 302. 304.  
 Und den Ueberschus an den exequendum heraus zu zahlen. I. 302.

Wenn sie auf unbewegliche Güter Gelder gegen Obligationen vor-schießen, sol ihnen zusehends ein Extract aus dem Hypothekenbuche auf Verlangen ertheilet werden, und wie solches beschaffen seyn müsse. II. 403 §. 13.

Wenn denselben die liquiden Acti-

Schulden ihrer Debitoren anzuweisen. II. 414. §. 3.

Eigenbeförge und meierstättische Grundstücke sollen denselben wegen ihrer consentirten Forderungen gegen Uibernahme der Lasten untergegeben werden. II. 414. §. 4.

Denen wegen Saaf- Brodtkorn- und Leinsaamen-Schulden, oder des zu deren Anschaffung hergeschossenen Geldes, wenn darüber ein Amtsschein ausgestellt ist, bei entstandenem Concourse des Vorzugs der ersten Klasse gleich nach den Herrschaftlichen - Guts- und Pacht herrlichen Gefällen. II. 427. 707. u. 8.

Wie sie bei Concursen zu classificiren. II. 702--712.

Sollen, wenn sie sich im Professions-Termin nicht gemeldet, mit ihren Forderungen präcludiret werden. II. 702.

### Glocken.

Sollen von den Kirchspiels-Genossen unterhalten werden. I. 614. §. 3.

### Gnadenbriefe.

S. Privilegien.

§

Gna

**Gnadenjahr.**

Wie das Gnadenjahr der Prediger-  
Witwen zu berechnen. I. 596.

**Gohgerichte.**

Deren Sporteln. Ordnung. II. 300.  
Sollen jährlich einmal wo möglich  
alle im Frühjahr gehalten wer-  
den. II. 430.

Vor deren Abhaltung sol dem Land-  
gohgrafen die Anzahl der einge-  
wrugeten Excesse und der Tage,  
die zu deren Entscheidung nöthig,  
zugefendet werden. II. 430.

Daran sollen die Forst- und Jagd-  
Excesse Amtesfähiger Untertanen  
bestrafet werden. II. 443. §. 2, 3.  
S. Landgohgericht.

**Gohgerichts Excesse.**

Deren vorgerichtete Untersuchung  
ist verordnet. II. 155, 183, 428 ff.  
Sollen denen Beamten oder Unter-  
bedienten zeitig angezeigt wer-  
den. II. 183.

**Gohgerichts Strafen.**

Wenn deren Deposition von der  
Regierung erkannt und geschehen  
ist, sol mit deren Vertreibung  
Anstand genommen werden. II.  
60, 187.

Wann solche von den Soldaten bei-  
zutreiben. II. 93.

Können nur bei der Regierung be-  
poniret werden. II. 189.

**Gohgrafen und Richter.**

Der Gohgraf und Richter in Lemgo sol  
sich nach der Sporteln. Ordnung  
der Städte: Untergerichte richten.  
II. 300.

Müssen die Sporteln, ad marginem  
notiren, und darüber eine beson-  
dere Quittung erteilen. II. 304.

Wie sie bei Executionen zu verfahren  
haben. II. 412. ff.

**Goldmünzen.**

Leichte Pistolen unter 3 As und un-  
gerändete Holländische Ducaten  
werden zu coursiren verboten. II.  
503.

**Goldschmiede.**

Sollen nichts als 13 löthiges Silber  
verarbeiten. II. 104.

**Gottesdienst.**

Wie der Gottesdienst einzurichten.  
I. 31, 621, §. 13.

Während des Gottesdienstes sol in  
den Wirtshäusern sich niemand  
betreten, noch Bier, Brante-  
wein oder Wein geschenkt, und  
solche des Endes visitiret werden.  
I. 34, 359, 619. II. 9.

Während des Gottesdienstes sollen  
die Stadtkohre, auch Kramer  
und

und Handwerksladen zugehalten  
werden. I. 359, §. 4, 620, §. 9.

Sol auch jedweden Hause zum we-  
nigsten alle Predigten von einem  
besuchet werden. I. 359, 621, §. 4.

Sol mit Einschlus des Gebühres und  
Gefanges nicht über fünf viertel  
Stunden dauern. I. 515, §. 16.

Sol auch von fremden Religions-  
Verwandten, die im Kirchspiel  
wohnen, besuchet werden. I. 620.  
§. 10.

Die Versäumer und Verächter des  
Gottesdienstes sollen bestrafet wer-  
den. I. 620, §. 10.

Vom häuslichen Gottesdienst. I.  
637.

**Gotteslästerung.**

Gotteslästerung, Fluchen und  
Schwören wird bey wirtzlicher  
Strafe verboten. I. 359, 396,  
455, 631.

**Grade.**

Grade der Verwandtschaft, die sich  
zu heirathen verboten. I. 97, 361,  
573.

Die Verlichtspersonen sollen sich der  
Partheien Sachen bis zum 4ten  
Grade der Verwandtschaft civilis  
computationis enthalten. I.  
298.

**Gräber.**

Die Gräber auf den Kirchhöfen sollen  
wenigstens 5 Fus tief gemacht  
werden. II. 681.

**Gras:**

Der Verkauf des Grasses auf den  
Wiesen wird verboten. II. 223.

Sol in den Hainungen nicht geme-  
het oder abgeschnitten werden. II.  
389, §. 4.

**Grasfuhren.**

Die unnöthige Grasfuhren zwischen  
den Ländereien auf dem Lande sol-  
len abgeschafft und uhrbar gemacht  
werden. II. 730.

**Grenzen.**

Sollen von den Beamten alle 3 Jahre  
besichtiget und auf die Erhaltung  
der Grenzmaier geachtet werden.  
I. 382, II. 376.

An den Grenzen sollen Warnungs-  
pfeile für die fremden Bettler und  
Landstreicher errichtet werden. II.  
371.

**Güter.**

Im Streit besangene Güter dürfen  
nicht verändert noch veräußert  
werden. I. 253.

Eigenbehörige und melerstätsche Gü-  
ter  
§ 2

ter dürfen ohne Landes und Guts-  
herrliche Bewilligung nicht ver-  
äußert noch verpfändet werden.  
II. 25. 46. 409. §. 26. 414.  
§. 4.

Verpfändungen der unbeweglichen  
Güter sind ins Hypothekenbuch  
einzutragen, und erhalten dadurch  
nach der Zeitordnung der Ingres-  
sation einen Vorzug vor allen  
nicht ingrossirten. II. 400. §. 5.  
6. 7.

Verpfändungen der erbfreien, erb-  
zins oder erbpachtpflichtigen Bau-  
rengüter sollen mit Bewilligung  
des Amtes geschehen. II. 408. 409.  
§. 23. 25.

Unbewegliche Güter können erst dann  
zur Execution gebracht werden,  
wenn keine entbehrliche bewegliche  
mehr vorhanden sind. II. 413.  
§. 1.

Das Wiedereinlösungsrecht ist dem  
Debitori executo vorzubehalten,  
und zwar der beweglichen Güter  
in Monatsfrist, der unbeweglichen  
aber nach Verschiedenheit des  
Gebots in 3 oder 6 Monaten. II.  
417. 418 §. 6. 7.

Von solchen Gütern, welche unmün-  
digen Kindern mit Entziehung  
des dem Vater gebührenden Nie-  
brauchs vermacht werden, mus

dieser der Obrigkeit eine eidlich  
zu bestätigende Specification bin-  
nen 6 Wochen verschlossen über-  
geben. II. 622. §. 13. 628, §. 25.

### Gutsherren.

Mit deren Vormissen sind die Braut-  
schätze der Bauersleute Kinder zu  
bestimmen. I. 364.

Ohne ihren Consens sollen keine neue  
Kötter oder Hüffelsten angelegt wer-  
den. I. 367.

Können von den Pacht- und Zehent-  
pflichtigen die Ablieferung markt-  
gebigen Kornes verlangen. S.  
Pachtkorn und Pfandungsrecht.

Ohne ihre Bewilligung sollen keine  
Eichen gefällt und verkauft wer-  
den. S. Eichen.

Müssen die Weinkäufe und Sterbo-  
gefälle nach eines jeden Colont  
und seines Hofes Zustand bestim-  
men. I. 490.

Können die ausgetahne und wüste  
Höfe wieder besetzen. I. 808.

Haben Macht den Wert der Ge-  
bäude eigenbehöriger und meler-  
städtischer Colonorum im Brand-  
Catastro zu bestimmen. II. 54.  
75.

Können von esocirten Höfen, wobei  
Ueberschus ist, die Lieferung des  
Pachts

Kornes in natura oder dessen Be-  
zahlung in marktgängigem Preise  
verlangen. II. 396.

Wann sie in die Verpfändungen ihrer  
eigenbehörigen Güter zu consen-  
tiren. II. 409. §. 27.

Der ohne ihre Einwilligung vorge-  
nommene Gütertausch ist ungül-  
tig. II. 467.

### Gutsherliche Gefälle.

Stehen, wenn sie bei Baurengü-  
tern über zwei Jahr rückständig  
sind, den Ingrossirten Forderun-  
gen nach. II. 410. §. 29.

Sollen bei 50 gfl. Strafe und des  
Ersazes des Ertrags ex propriis  
von esocirten Höfen, wobei Ab-  
gang ist, vom Reudanten nicht  
eher, als bis alle landesherrliche  
Abgaben und die Gefälle der  
Geistlichen berichtigt, nach der  
Kammertare bezahlt werden. II.  
502. 607. §. 1. 2. 3.

Wie solche bei Concurssen zu classifi-  
ciren. II. 707.

### Häuser.

Die Häuser der contribuablen Un-  
terthanen auf dem platten Lande  
sollen numeriret werden. II. 216.

Auch die der Neubauer. II. 675.  
S. Gebäude.

### Häuslinge. S. Einlieger.

### Häute.

Rohfe Häute sollen nicht außerhalb  
Landes verführt werden. I. 413.  
Deren Verkauf sol nebst dem Preise  
in den Intelligenzblättern bekannt  
gemacht und die Anzeige unent-  
geltlich eingerückt werden. II. 431.  
524.

Sollen nicht eher, als bis sie den  
Weis- und Rostgerbern zum Ver-  
kauf angeboten worden, an jemand  
anders verkauft werden. II. 525.

### Hainungen.

Sollen nicht beschädigt werden. I.  
707. 801.

Wie solche in den Gehölzen anzule-  
gen. II. 387.

Darin Vieh zu hüten, Gras zu  
schneiden und Laub zusammenzu-  
harken ist verboten. II. 388. 389.

### Halbjähriger Beitrag.

S. Beitrag.

### Handelsbücher.

Das Privilegium der Handelsbü-  
cher sol nur Kaufleuten, Krä-  
mern und Handelsleuten, und  
nicht den Handwerksleuten und  
Handlung führenden Juden zusten.  
II. 608. §. 1.

Beweisen halb, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben. II. 608. §. 2.

Das Privilegium der Handelsbücher erstreckt sich nicht auf diejenigen Waaren, die durchs Gesinde geholet werden. II. 609. §. 3.

Wilt gegen Landes-Untereahnen, die keine Kaufsteuer sind, nur auf ein Jahr. II. 609. §. 4. 5.

Sollen bei Concursum im Liquidations-Termin producirt werden. II. 608.

#### Handlungen.

Die gerichtliche Handlungen sollen von den Procuratoren unterschrieben, und in ordinaria juridica ad Protocollum übergeben werden. I. 827.

#### Handwerker.

Wleiben in Städten und Flecken bei ihren habenden Privilegien. I. 369.

Sollen mit ihren Waaren niemand übersetzen. I. 370. 867.

Sollen ohne Vorwissen der Obrigkeit unter sich keine Zusammenkünfte anstellen. I. 848.

Davon sol niemand, denn allein die Schinder ausgeschlossen seyn. I. 853. 861. 862. II. 324. 459.

Sollen in ihren Streitigkeiten auf kein Handwerks-Erkentnis aus-

breiter Herren Ländern provociren. I. 856.

Müssen sich der obrigkeitlichen Einrichtung, die mit den Zünften gemacht wird, unterwerfen. I. 856. 866. II. 345.

Handwerker aus verschiedenen Ländern sollen ohne Zuziehung der Obrigkeit mit einander nicht correspondiren, noch sich beschikken lassen. I. 857.

Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern ist aufgehoben. I. 858.

Sollen die Gesellen mit Verfertigung kostbarer und unnützer Meisterstücke nicht beschweren. I. 861.

Sollen ihre Kinder aufs Handwerk reifen lassen. II. 47. 345.

Sollen auf dem Lande nicht anders gestattet werden, als wenn sie sich in die Kunst der am nächsten gelegenen Stadt aufnehmen lassen. II. 345.

Ihnen sol eine Taxe gesetzt werden. II. 366.

Dabei sollen Weibspersonen zugelassen werden. II. 457.

In den Verzeuungen der Handwerkssteuer auf dem Lande sollen die Unterbediente keinen Professionssteuer selbstständig wäglassen. II. 476.

Hand.

#### Handwerks-Artikel.

Sollen nicht anders gültig seyn, als wenn sie vom Landesherrn oder eines jeden Orts dazu berechtigten Obrigkeit confirmirt sind. I. 848. Die Revision derselben wird vorbehalten. II. 345.

#### Handwerks-Bücher.

Haben kein Privilegium der ordentlichen Handelsbücher. II. 608.

#### Handwerks-Geschenke.

Einem wandernden Gesellen sollen an jedem Orte 4 bis 5 gute Brotschen zum Geschenk gegeben werden. I. 858.

#### Handwerks-Gesellen.

Wie das Aufreiben, Aufstehen und Auereten der Handwerksgefallen abzuschaffen und zu bestrafen. I. 849. 852. 854. 855. 860.

Sollen keine Siegel haben. I. 857.

Sollen sich des Bettelns vor den Tüchern gänzlich enthalten. I. 379. 858.

Sollen keine Degen tragen. I. 859.

Können während ihrer Gesellen-Jahre ohne Nachteil bei andern Herrschaften dienen. I. 859.

Sollen sich des Montags und sonst der Arbeit nicht eigenmächtig entziehen. I. 859. II. 457.

Sollen keine besondere Gesellenbriefe haben. I. 860.

Sollen nicht eher zur Heirat und Meisterschaft gelassen werden, als bis sie wenigstens 2 Jahre gereiset haben. II. 47. 345.

Verheiratete Gesellen sollen nicht ausgeschlossen werden. II. 458.

#### Handwerks-Grüße.

Handwerksgrüße und andre läppische und unvernünftige Nebenarten und Formalien sind aufgehoben und verboten. I. 858. 859.

#### Handwerks-Kossen.

Sollen von der Obrigkeit auf ein gewisses gesetzet werden. I. 857. 866.

#### Handwerks-Laden.

Sollen allenthalben gleich gültig seyn und alle Hauptladen abgeschafft werden. I. 856.

#### Handwerks-Meister.

Wie sich dieselbe beim Aufdingen der Lehrlingen und Ausstellung der Rundschaften für die Gesellen zu verhalten haben. I. 849. 859.

Sollen keine andere Meister oder Gesellen schelten, schmähen, oder auf- und umtreiben, sondern in streitigen Fällen richterliche Hülfe suchen. I. 854.

Junge Meister sollen nicht vor andern beschweret werden. I. 860.

Wer.



Werden von dem Eide, der Zünfte  
Heimlichkeiten zu verschweigen,  
losgesprochen. I. 861.

Sollen, wenn sie eine uneheliche  
oder geschwächte Person heirathen,  
nicht ausgeschlossen werden. I.  
861.

Einen geschickten Meister oder Künst-  
ler kan der Landesherr nach Belie-  
genheit der Sache dispensiren und  
auch wider der Zunft Willen zur  
Meisterschaft kommen lassen. I.  
866.

Können so viel Lehrlinge und Ge-  
fellen halten, als sie nöthig haben.  
II. 458.

**Handwerks-Misbräuche.**  
Kaiserliches Edict wider die Hand-  
werks-Misbräuche von 1731. I.  
846. von 1772. II. 455.

Was für Gebräuche darunter zu zäh-  
len. I. 862 — 865.

**Handwerks-Strafen.**  
Sollen nicht über 1 bis 2 Gulden  
Abmündlich gehen. I. 851.

Gladen nicht Stat, wenn ein Gesell  
an einem Orte gelernt, wo an-  
dere Handwerksgebräuche sind. I.  
853.

Sollen in den Innungsbüchern be-  
stimmet werden. I. 858.

### Handwerkzeug.

Darauf sol nicht anders als in Er-  
mangelung anderer Mobilien,  
Immobilien und Activ-Schul-  
den, exequirt werden. II. 413.

### Haspel.

Sol viertelhalb Ellen lang seyn und  
jedes Bind 60 Faden halten. II.  
211. 212.

Der große Haspel sol  $3\frac{1}{2}$  Ellen lang  
seyn, und jedes Bind 66 Faden  
enthalten, der kleine  $2\frac{1}{4}$  Ellen  
lang seyn und das Bind 60 Fa-  
den enthalten. II. 215.

Auf die Richtigkeit der Haspel sol  
von den Beamten und Magisträ-  
ten genau gesehen werden. II. 747.

### Hausbührungen.

S. Gastereien.

### Hausdiebe.

Sollen, wenn der Diebstal 5 Mehl-  
beträgt, mit der Lebensstrafe be-  
gelegt werden. II. 51.

### Hausfren.

Auf dem platten Lande sol niemand  
mit kurzen Wägen hausfren,  
der dazu von der Rentkammer  
keine schriftliche Erlaubnis erhal-  
ten. II. 17.

Wird gänzlich und besonders den  
Mes-

Messerkerls verboten. II. 26. 251.  
320. 523.

Wird außer den Jahrmärkten gänz-  
lich untersaget, auf offenen Jahrs-  
märkten aber nur denjenigen  
verstattet, die von der Regie-  
rung dazu Erlaubnis haben.  
II. 207.

Wird wieder, wie vorhin, frei ge-  
geben. II. 652.

Keine Ausländer sollen mit fremdem  
Tobak hausfren. II. 724.

### Hausvisitationen.

Sollen bei begangenen Verbrechen,  
wenn der Täter nicht ertappet  
wird, von den Beamten ange-  
stellt werden. II. 244.

### Hebammen.

Wie sie zu bestellen. I. 528. II. 333.  
§. 11. 447. 448. 594. 596.

Sollen sich keiner Instrumente be-  
dienen, sondern, wo nöthig, ei-  
nen Arzt oder Wundarzt zu Hilfe  
rufen. II. 333. §. 12. 597. §. 17.

Deren Zahl. II. 534. 599.

Hebammen-Ordnung von 1772. II.  
447. von 1776. II. 592.

Sollen der Direction des Collegii  
Medici unterworfen seyn. II. 592.  
593. \*).

Sollen keine Arzneien verschreiben  
oder austheilen. II. 595 §. 8.

Was sie für Pflichten zu beobachten.  
II. 596.

Sollen in schweren Geburtsfällen zu  
rechter Zeit die Hilfe der Land-  
hebamme oder eines verpflichte-  
ten Geburtshelfers suchen. II. 597.  
§. 15.

Sollen dem Collegio Medico jähr-  
lich Bericht abkriegen. II. 598.

Ihr Eid. II. 599.

S. Landhebamme.

### Hebungen.

Wenn die Hebungen der Herrschaft-  
lichen Gelder von den Beamten  
gesehen sollen. I. 813. II. 471.

Verordnung wegen der dabei ver-  
griffenen Gelder. II. 685.

S. Rendanten.

### Heerstraßen.

S. Wege.

Heft

\*) Durch ein Circulare vom 10ten Jul. 1781. ist den Römtern und Städten be-  
kannt gemacht, daß bis zur vollzogenen Einrichtung des Collegii Medici die  
Aufsicht auf das Hebammenwesen und auf die Befolgung der Landhebams-  
men-Ordnung, so weit diese ohne Daseyn gedachten Collegiums schon ge-  
schehen kann, von der Regierung werde besorget werden.

**Heftgebühren.**

Sollen nach Proportion zu 2. 3. 4 oder 6 gr angegesetzt werden. II. 322.

**Hegezeit.**

Während derselben ist das Jagen verboten. I. 802. 809. II. 27.

Wird vom 1ten März bis auf den 1ten September jedes Jahres festgesetzt. II. 655.

**Heiden.**

Sollen ohne Vorwissen der Forstbedienten nicht angezündet werden.

I. 463. II. 505.

S. Senne.

**Heirathen.**

Sollen mit Bewilligung der Eltern und Vormünder, in welcher Gewalt die Kinder noch sind, geschehen. I. 101. 572. § 7.

Kindern, die sich ohne Consens der Eltern verheirathen, sind dieselben zu keiner Mitgift verbunden. I. 361. §. 6.

Junge Leute auf dem Lande sollen nicht eher heirathen, bis sie doctoret, daß sie wenigstens 3 Jahr bei andern gedienet. I. 836. II. 47. §. I. 642.

**Hecken.**

Sollen nicht in die gemeinen Wege

und Viehweiden getrieben werden. I. 383.

Sollen nicht verdorben werden. I. 461. 873. 885.

Die Anziehung lebendiger Hecken Stat der Säune wird empfohlen. I. 802 §. 13.

Alle Hecken und Sträucher zwischen den Feldern und an den Wegen und Straßen, wo kein Vieh gehütet wird, sollen gänzlich ausgerottet werden. II. 308. 450. 677.

Hecken, die zum Brennholz bleiben müssen, sollen alle 3 Jahr, und blo zur Befriedigung und Abgrenzung dienen, um andere Jahr gehalten, darin aber keine Bäume gelassen werden. II. 450. 677.

**Herbergirer.**

Sollen von verdächtigen Gästen und Fremden dem Amt Anzeige thun. I. 370 II. 371.

Sollen keine Spiele gestatten. I. 372.

Deren Taxe. I. 416. 427.

Niemand sol sich des Herbergirens anmaßen, der sich dazu nicht öffentlich qualificiret. I. 821. II. 22. 208.

S. Wirte.

Her-

**Herkommen.**

Sol gegen die Zehentordnung von 1771 nicht Stat haben. II. 425.

Dabei sol, wenn über die Art der Dienstleistung Streit entstehet, der Dienstherr so lange geschützet werden, bis der Dienstherr ein anders erweist. II. 665.

**Herrschaftliche Bediente.**

Sollen ihr dreimonatliches Tractement verlieren, wenn sie verbottene Gastereien anstellen oder sich dabei einfinden. II. 2.

Müssen ihr erstes Quartal an die Wittwenkasse bezahlen. II. 42.

**Herrschaftliche Gelder.**

Wie deren Vergrößerung zu bestrafen. II. 685.

**Heuertorn.**

S. Pachtorn.

**Hirschfangen.**

Die gefundene Hirschfangen sind an das Zuchtthaus gegen Bezahlung abzuliefern. II. 315.

**Hirten.**

Sollen in Hölzern und Heiden kein Feuer anlegen. I. 689.

Eine jede Dorfschaft sol einen gemeinen Kuh- und Schweinehirten halten. II. 391.

**Hochzeiten.**

Sollen an Sonn- und Festtagen nicht gehalten werden. I. 579. II. 385.

Sollen nur einen Tag gehalten und darauf nur eine bestimmte Anzahl Personen gehesten werden. I. 701. 784. II. 2. 384.

Dabei und bei Einholung der Braut ist das Schießen verboten. I. 784. II. 81. 385.

Adliche, Herrschaftliche Bediente und vornehme Bürger sind von diesen Einschränkungen ausgenommen. II. 386.

Werden unter gewissen Einschränkungen an Sonn- und Festtagen zu halten wieder verstatet. II. 464. 643.

Darauf sollen keine Schenkliche gesetzt werden. S. Beschenke.

**Höckerwaaren.**

Sollen mit 10 von hundert Gewinst verkauft werden. I. 391.

Deren Taxe. I. 416.

**Höpfner.**

Deren Lohn. I. 417.

**Hofgericht.**

Sol alle Mittwochen, oder wenn solcher ein Feiertag ist, des folgenden Tages gehalten werden. I. 176.

I 2

Sol

Sol in der Stadt Lemgo seyn. I. 176. 180. 308.  
 Das General-Hofgericht mus viermal des Jahrs gehalten werden. I. 177. 180.  
 Dazu sollen zwei Herrschaftliche Räte, ein Deputirter der Ritterschaft, und einer von den Städten verordnet werden. I. 180.  
 Diese sollen den Beisizer. Eid schwören, und sich 14 Tage vorher an dem Orte, wo das Hofgericht gehalten wird, einfinden. I. 181.  
 Vorbehalt des Regierenden Herrn, solchem persönlich beizuwohnen. I. 181.  
 Kan aus erheblichen Ursachen außer die bestimmten Zeiten verlegt werden. I. 181.  
 Denen dazu verordneten Deputirten müssen Acta zeitig zugestellt werden. I. 184.  
 Die daran gemachte Urtheile werden im Namen des Landesherrn erdinet. I. 186. §. 4.  
 Dessen Tax. Ordnungen. Alte I. 216 — 220. Neue II. 257. ff.  
 Des Hofgerichts Jurisdiction. I. 221.  
 Davon sind Criminal, Consistorial- und Lehnsachen ausgenommen. I. 222.  
 Davon sollen keine Sachen advocret,

noch durch Landesherrliche Mandate geändert werden. I. 283.

An demselben mus Stat der bisherigen Confirmationebücher ein ordentliches Hypothekenbuch gehalten werden. II. 399. §. 1.

Wie dieses einzurichten, II. 399. §. 3.  
 Mus der Regierung die Extracte aus dem Hypothekenbuche, wegen geschehener Ingrossationen, ertellen. II. 406. §. 17.

### Hofgerichts-Beisizer.

Dürfen bei den Relationen keine Nebensachen tractiren, sondern müssen solche aufmerksam anhören. I. 128.

Sollen eher nicht referiren, als bis die Ordnung an sie komt. I. 128.

Müssen sich der Würde und dem Ruhm des Gerichts gemäs bezeigen. I. 128.

Deren erforderliche Eigenschaften. I. 175. 176.

Ihre Anzahl ist auf zwei festgesetzt. I. 175.

Der älteste sol in Abwesenheit des Hofrichters das Directorium führen. I. 175.

Können nebst dem Hofrichter in allen summarischen und extraordinar. in Sachen erkennen und bloße Inter-

Interlocute und Bescheide sofort ertellen. I. 176. 177. 184.

Müssen die Entscheidung der Definitiven in ordinariis causis und wichtige Interlocute zum General-Hofgericht aussetzen. I. 177. 181. 184.

Sollen in Sachen, deren Partelen sie verwandt, oder denen sie advocando vel consulendo bedient gewesen, sich des Vortrens enthalten. I. 178. 179.

Sind des Dienst- und Unterthanen-Eides bei Abfassung der Urtheile entlassen. I. 181.

Deren Eid. I. 182.

Denen Beisizern aus der Ritterschaft und Städten sollen die Acten vor der Relation zugesandt werden. I. 183.

### Hofgerichtsbote.

Dessen Amt und Eigenschaften. I. 206.

Dessen Belohnung. I. 210. 211.

Dessen Eid. I. 211. 212.

### Hofgerichts-Siscal.

Was derselbe zu verrichten. I. 204. 311. 313.

Sol die angeetzten Strafen gehörig betreiben, darüber ein ordentliches Register führen und jährlich Rechnung ablegen. I. 204. §. 1.

Sol in fiscalischen und Strafsachen von Amis wegen agiren. I. 204. §. 2.

Sol sich des Procurirens am Hofgericht enthalten. I. 205. §. 3.

Sol im Verhinderungsfal durch einen Procurator sein Amt verwalten lassen. I. 205. §. 3.

Von dessen Gefällen sollen die außerordentlichen Ausgaben genommen werden. I. 205. §. 4.

Darf außer seinem Gehalt nichts nehmen. I. 205. §. 5.

Dessen Eid. I. 205.

### Hofgerichts-Ordnung.

Hofgerichts-Ordnung von 1593. I. 173.

Die in der Hofgerichts-Ordnung nicht ausgedruckte Fälle sollen nach gemeinen Rechten entschieden werden. I. 282.

Deren Kaiserliche Confirmation. I. 285.

Deren Privilegium de non appellando. I. 287 — 290.

Register darüber. I. 291 — 296.

### Hofgerichts-Pedell.

Dessen Eigenschaften, Amt und Gehalt. I. 212. 213.

Dessen Eid. I. 214.

### Hofgerichts-Personen.

Sind, so viel das Gericht und daran gehö-

gehörige Sachen betrifft, aller Eide erlassen. I. 181.

Deren Bestrafung. I. 214.

### Hofgerichts- Secretarius.

Dessen Pflichten. I. 186. §. 1.

Sol in allen gerichtlichen Audienzen zu rechter Zeit erscheinen, ein umständliches genaues Protocoll führen, die producta annehmen, registriren und zu rechter Zeit edliren. I. 187. §. 2.

Sol die Acten aus dem Protocol suppliren, geschlossene Acten mit Vorwissen des Hofrichters ad referendum unter die Beisitzer austheilen, darüber ein besonderes Register machen und dieses dem Hofrichter in den Gerichtstagen zur Beförderung der Sachen vorlegen. I. 187. §. 3.

Sol die Bescheide auf die producta selbst schreiben, alles selbst revidiren, collationiren und unterschreiben, das Gerichtsiegel in guter Verwahrung halten und zu keinen fremden Sachen gebrauchen, I. 188. §. 5.

Sol alle producta mit Benennung der Zeit und des Orts präsentieren, ohne Bewilligung des Hofrichters und der Beisitzer keine Abschriften davon geben, die er-

halten Abschriften aber ohne Verzug erteilen. I. 189. §. 10.

Sol die gerichtlichen Handlungen entweder selbst oder durch den Adjunctum und keinen andern schreiben lassen. I. 190. §. 11.

Darf in seinen eigenen und seiner Verwandten Sachen als verdächtig recusiret werden. I. 190. §. 15.

Darf in keinen am Hofgericht rechts hängigen Sachen advocando bedient seyn. I. 191.

Bei dessen Abgang oder Tode sollen seine Protocolle dem Hofrichter zur Aufbewahrung eingehändigt werden. I. 191. §. 16.

Dessen Eid. I. 191.

Wie er sich mit dem Secretario adjuncto in die Ausfertigungen zu teilen. I. 220.

Kan Schuldbriefe erteilen. I. 308.

### Hofgerichts- Secretarius adjunctus, oder Unterschreiber.

Sol dem Hofgerichts- Secretario getreu und gehorsam seyn, und alles, was ihm derselbe zu schreiben giebt, mit gutem Fleiß verrichten. I. 187. §. 4.

Sol im Verhinderungsfal dessen Amt versehen. I. 188. §. 6.

Dessen Eid. I. 192.

Hof.

Hofgerichts- Visitationen. Wann und wie solche vorzunehmen. I. 283.

Hofgerichts- Visitations- Abschied von 1595. I. 297. von 1600. I. 307.

### Hof- Inventarium.

Der Verkauf des Hofgewehrs eines Eigenbesörigen zu Bezahlung seiner Schulden wird nur eingeschränkt verstattet. II. 410. §. 30. 414. §. 4.

Wann solches auf Baurengütern, die in Concurs gerathen, zu verkaufen. II. 696.

### Hofrichter.

Sol, wenn ein solcher zu haben ist, adlichen Standes seyn. I. 175.

Sol das Directorium am Hofgericht führen. I. 176.

Sol auf den ordentlichen und geschwaden Gang der Prozesse sehen, und die geschlossenen Sachen unter die beiden Hofgerichtsbeisitzer zu gleichen Theilen ad referendum verteilen, oder solche selbst, wenn die Ordnung ihn trifft, zur Relation behalten. I. 177.

Sol darauf halten, daß alle unnötige Weilkäufigkeit bei Relationen vermieden, das wesentliche zur Sache darin nur vorgetragen,

und solche von den Beisitzern mit aller Aufmerksamkeit angehört werden. I. 178.

Dessen Eid. I. 182.

### Hofcrauer.

Sol sich blos auf die ersten Hofbediente erstrecken. II. 741.

### Zoll- und Frieslands- Gänger.

Die jungen Leute vom Lande sollen ohne Erlaubnis und Paß nicht nach Holland oder Friesland noch sonst außerhalb Landes gehen. I. 491. 744. 872. II. 48. §. 2. 195. §. 12. 205. 645. 657. 726.

Das Verzeichnis von den außer Landes gegangenen Untertanen sol nach einem vorgeschriebenen Formular eingerichtet, gleich nach Ostern eingefandt und dabel berichtet werden, ob die im vorigen Jahre Beurtaubte wieder zurückgekommen oder nicht. II. 645. 657.

S. Arbeitsleute, dienstfähige ledige Personen.

### Zollsteinsches Hornvieh.

Sol weder zum Verkauf außer oder auf Märkten, noch auch zum Durchführen ins Land gebracht werden. II. 742.

Zoll.

**Holz.**

Wann und wie dasselbe anzuweisen.  
I. 404.

Wie es zu verkaufen. I. 405.

Sol von denjenigen, die Hude und Weide in den Holzungen hergebracht, nicht abgehauen werden.  
I. 471.

Das Fällen und Fahren des Holzes in der Brunst. Sag. und Kalbzeit des Wildprets ist verboten. I. 801.

Sol forstmäßig gehalnet und alsdann von Schäfern und andern Hirten nicht betrieben werden. I. 801. II. 387.

Sol ein Vierteljahr nach geschäpener Anweisung weggeschafft werden, oder verfallen seyn. II. 156.

Von den Zehrungen beim Holzfahren. S. Gastereien.

**Holzdiebe und Verwüster.**

Sollen wöchentlich zur Bruche angezetget werden. I. 406.

Wie selbige zu entdecken und zu bestrafen. I. 707. 840.

**Holzungen.**

S. Gehölze.

**Honorarium.**

Wann Vormünder solches nehmen können. II. 632. §. 35.

**Zoppenplöcker.**

Sollen zum Nachtheil der gemeinen Hude keine Pferde halten. I. 421.

**Zornvieh.**

Das mehrere Anziehen und Fetz machen inländisches Hornviehes wird empfohlen. II. 743.

**Zuden.**

Gemeine Huden sollen durch Abgraben, Bepotten &c. nicht geschmälert, und auch in Holzungen so betrieben werden, wie die alten Einwohner von vielen Jahren berechtigt. I. 367. 471. 702.

Sol von den Einlegern, Hoppensplöckern und Kleinlöckern mit Pferden nicht betrieben werden. I. 421.

Für den Genuss der gemeinen Hude sollen die Rötter jährlich zwei Fuhren verrichten. I. 461.

Sol von den dazu Berechtigten mit keinem fremden Vieh betrieben werden. I. 702.

Wer die gemeine Hude, auch nur eine Zeitlang betreibt, sol den Hirten ganz bezahlen. II. 392.

Die Teilung der gemeinen Huden und der Klebau wird empfohlen. II. 610. 744.

**Zölse.****Zölsegelder.**

Können von den von Bauren-Gütern veräußerten Percinanzien nicht weiter als von 1701 an gefordert werden. II. 45.

Wie sie bei Verteilung der Baurengüter verhältnismäßig zu reguliren. II. 409. §. 25.

**Züffelte, Zäuolinge.**

S. Einlieger, Rötter.

**Zunde.**

Sollen nicht in die Hege kommen, und dorer nahe an denselben wohnenden geklüppelt seyn. I. 386. §. 2.

Sollen vom Merz bis Bartholomäi an Ketten gelegt und nachher geklüppelt, deren nahe an den Gehegen wohnenden aber beständig angeleget seyn. I. 778. 799. §. 7. 809. II. 16. 605. §. 2.

Wie es mit den Jagd- und Hühnerhunden zu halten, wenn sie sich ins Herrschaftliche Gehege verlaufen. I. 799. §. 6. 803.

Die Hunde in den Städten sollen nicht auf den Straßen, noch außerhalb der Stadt herum laufen, widrigenfalls von den Wrasemeistern tod geschlagen werden. I. 799. 800 II. 605. 606.

Meyger, Juden und Schäfer sollen die Hunde, wenn sie nichts zu

treiben haben, am Stricke führen, hingegen in den Städten nicht anders, als mit Maulkörben versehen, aus den Häusern lassen. I. 799. II. 605. §. 3.

Feldhüter und Wildwächter sollen sich vor Pfingsten keiner Hunde bedienen. I. 800 §. 9.

Die Untertanen auf dem plattelande und Eingeseffene in den Städten sollen ihren Hunden durch die dazu bestellte Forstbediente bei 1 gfl. Strafe den Totschneid lassen. II. 28. 218.

Den Forstbedienten sollen für das Schneiden des Totschneids 2 gr. bezahlt, und die Hunde, denen der Totschneid nicht geschneitten ist, tod geschossen werden. II. 364. 470.

Sollen, wenn sie in den Gärten, Feldern und Wäldern herum laufen, von den Forst- und Jagdbedienten tod geschossen werden. II. 606.

**Zurerei.**

S. Unpflicht.

**Zypotheken.**

Können nur auf unbewegliche Güter bey der competenten Obrigkeit, worunter sie gelegen, ingrossiret werden. II. 400. §. 5.

Außergerichtliche und stillschweigende auch privilegirte nicht Ingrossirte stehen den Ingrossirten nach. II. 400. §. 6.

Wenn sie vor Notarien und Zeugen errichtet sind, haben nur die Kraft einer außergerichtlichen Verschreibung. II. 403. §. 12.

Wie bey deren Ingrossation zu verfahren. II. 404. 405. §. 14. 15.

Deren Ingrossation auf schriftsfähige Güter kan entweder bey der Regierungs- Canzlei oder beim Hofgerichte nachgesucht werden. II. 406. §. 17.

Von deren Löschung im Hypothekenbuch. II. 406. §. 18. 19. 20.

Von deren Ingrossation auf die verschiedenen Arten der Baurengüter. II. 408. 409. §. 23. 27.

Wie bei deren Diteaction zu verfahren. II. 412 ff.

E. Ingrossation, Löschung.

### Hypotheken-Bücher.

Sollen Stat der bisherigen Confirmationsbücher gehalten werden. II. 399 §. 1.

Bei der Reglerung und dem Hofgerichte sollen nur dingliche Rechte und schriftsfähige Güter hineingetragen werden. II. 399. §. 1. 3. 406. §. 17.

Wie sie bey den Obergerichten ein-

zurichten. II. 399. §. 3. 404. 405. §. 14.

Wie bey den Aemtern und in den Städten. II. 399. §. 405. §. 415.

Darin sollen alle Verpfändungen unbeweglicher Güter, auch alle Verträge, welche ein dingliches Recht mit sich führen, nicht aber Personalverbindlichkeiten eingetragen werden. II. 400. §. 5.

Verzeichnis der Verpfändungen und Verträge, welche darin getragen werden sollen. II. 400. §. 7.

Servitutes reales und onera publica werden in solche nicht eingetragen. II. 401. §. 8.

Die Ingrossation illiquider Forderungen in selbige hat Stat. II. 402. §. 9. 501.

Nach deren Errichtung und Publication müssen alle confirmirte Obligationen und übrige dingliche Rechte binnen 6 Monaten in solche eingetragen werden. II. 402. §. 10. 11.

Daraus sind dem Gläubiger, welcher auf unbewegliche Güter eine Hypothek erhalten wil, auf Verlangen Extracte zu erteilen. II. 403. §. 13.

Wie die Extracte daraus beschaffet seyn müssen. II. 403. §. 14. 15.

Wie

Wie bei Eintragung der Obligationen in dieselbe zu verfahren. II. 404. 405. §. 14. 15.

Sollen bey der Vertheilung in Verwahrung liegen. II. 404. 405. §. 14. 15.

Im Einseit besungene Forderungen sind in solche nur alsdann einzutragen, wenn sie sich auf Urteil und Siegel gründen, oder ein Urteil dafür ergangen, oder ein geschädliches Schuldensachen des Debtors selbige in Unsicherheit stellet. II. 501.

### Hypotheken-Ordnung.

Hypotheken-Ordnung von 1771. II. 398. ff.

Ist zur Aufrechthaltung des allgemeinen Credits errichtet. II. 398.

### Jagd.

Sol niemand, als wer dazu berechtigt und nur durch die seinige in seinem Brod und Sold stehende der Jagd kundige Leute exerciren. I. 385. 797. 798. II. 13 — 19. 27.

Sol ohne Landesherrliche Bewilligung nicht an andere übertragen oder geteilt werden. I. 798. §. 3.

In den Gefölzen sol nicht erlaubt seyn, zu kühnen und vorzusitzen

oder Hofengarn auszustellen. I. 798 §. 4. II. 122. §. 1.

Junge Hasen, Froschlänge, Neß- und Wildkälber sollen von niemand gefaschet und heimlich gehalten werden. I. 801 §. 11. II. 122.

Der Jagdberechtigte darf nicht zugleich mit dem Landesherrn zu einer Zeit und an einem Orte die Jagd ausüben. I. 803.

Der Jagdberechtigte sol darauf sehen, daß den noch im Felde stehenden Früchten durch die Hunde kein Schade geschehe. I. 803.

E. Hegezeit.

### Jagddienste.

Gehören nicht zu den Extradiensten. II. 445.

### Jagd-Excesse.

Die von amtsfähigen Untertanen begangene Jagdexcesse sollen am Hofgerichte in den Aemtern untersucht und bestrafet werden. II. 442.

### Illiquida.

Wann illiquide Forderungen Ingrossirt werden können. II. 402. 501.

E. Forderungen.



**Immen-Zehrunge.**  
Sind abgeschafft. II. 385. §. 6.

**Immission.**  
Immissio ex primo vel secundo  
Decreto. I. 258.  
Immissions-Gebühren. II. 264.

**Immobilien.**  
Wie solche zu taxiren und zu distra-  
ren. I. 303. II. 417.  
Deren Verkauf sol durch die Lippi-  
schen Intelligenzblätter bekannt  
gemacht werden. II. 253.  
469.  
Wie sol Concursen damit zu verfahr-  
ren. II. 697.

**Ingrossation.**  
Ingrossirte Verschreibungen erhal-  
ten von der Zeit an, da sie ein-  
getragen worden, einen Vorzug  
vor allen außergerichtlichen Ver-  
schreibungen und stillschweigenden  
Hypothesen. II. 400. 708.

Was mit Bewilligung des Eigen-  
thümers der Hypothek geschieht.  
II. 402.

Sol in pleno des Gerichts in die  
Hypothekbücher eingetragen  
werden. II. 404. 405.

Wenn solche in der Schuldverschrei-  
bung nicht vom Schuldner nach-  
gesucht wird, so kann sie auf

Nachsuchen des Creditors geschä-  
hen. II. 405. §. 16.

Kan auf schriftfähige Güter sowol  
bei der Regierung: Canzley als  
Hofgericht nachgesucht werden.  
II. 406. §. 17.

Wie solche zu löschen. II. 406. §. 18.  
19. 20.

Wegen unterlassener Ingrossation  
findet eine Entschädigungsklage  
wider Vormünder, Eltern, Ver-  
wante und Obrigkeit Stat. II.  
407.

Sol auf erbfreie, auch Erblin-  
und Erbpachtgüter mit Bewilli-  
gung des Amts geschehen. II.  
408. §. 23. 25.

Auf meierstädtische und eigenbehörige  
nur mit Consens des Landes- und  
Gutsherrn. II. 409. §. 24. 26.  
27. 414. §. 4.

Deren Taxe II. 411. §. 31.

Die Ingrossation im Rechtsstreit  
befangener Güter sol nur alsdann  
geschehen, wenn sie sich auf Brief  
und Siegel gründen, oder dafür  
ein Urtheil ergangen, oder ein ge-  
fährliches Schuldenmachen sie in  
Unsicherheit stellt. II. 501.

**Inhaftirte Personen.**

Sollen von den Beamten durch  
Schü-

Schützen ans Criminalgericht ab-  
geliefert werden. II. 246.

**Inhaftirung.**  
Wann die Inhaftirung eines Ver-  
brechers Stat habe. II. 244.  
245.

Die Gebühren dafür bei den Am-  
tern II. 286. Bei den Richtern  
in den Städten. II. 301.

**Inhibition.**  
Wann solche in Appellationsfachen  
zu erteilen. I. 226.

**Injurien.**  
Über Injurien kan jemand civili-  
ter am Hofgericht beklaget wer-  
den. I. 221.

Injurienfachen der Bauern sollen  
aus Vohgericht, und wenn sie  
eine Fehlschick nach sich ziehen,  
ans Criminalgericht verwiesen  
werden. I. 704.

**Innungsbriefe.**  
Können vom Landesherrn geändert  
und verbessert werden. I. 348.  
S. Handwerksartikel.

**Introculation.**  
S. Verschickung der Acten.

**Insinuation.**  
Was bei Insinuation der Processu  
zu beobachten, und zwaren:

an einzelne Personen. I. 206.  
an mehrere Litis Consorten. I. 206.  
207.

an einen Magistrat. I. 207. 208.  
an ein Gericht. I. 208.  
an eine Gemeinde. I. 209.  
an ein Kirchspiel. I. 209.

Die Insinuation der Procesu: Schrift-  
ten wird aufgehoben und deren  
Ausführung befohlen. I. 493.  
Von derselben sollen die in den Räf-  
fenbescheiden bestimmte Fristen zu  
laufen onfangen. II. 461.

**Insolvenz.**  
Die Insolvenz der rückständigen  
Canzlei-Sporteln mus beschelmitget  
werden. II. 355. §. 5.

**Instanz.**  
Die Städte haben das Recht der ers-  
ten Instanz I. 224.

In geringfügigen Sachen, wo das  
Objectum litis keine 50 rthl. be-  
trägt, und bei Entschuldigungen  
der Vormünder sind nur zwei In-  
stanzen zugelassen. II. 357. §. 3. 619.  
§. 7.

Bei der zweiten Instanz wird ein  
anderer De. und Corresponsent bestel-  
let. II. 357. §. 3.

Den Amtern ist eine völlige Cogni-  
tion



tion oder Instanz in allen Sachen zugestanden. II. 518.

### *Instrumenta.*

*Instrumenta rustica & opificum* können nur in Ermangelung aller andern Executionis-Mittel pro objecto executionis ausgeführt werden. II. 413. §. 2.

S. Urkunden.

### *Intelligenzblätter.*

Edictal-Citationen, Veräußerungen, Vormundschafts-Bestellungen, und was sonst dem Publico zu wissen dienlich, sol in den Intelligenzblättern bekannt gemacht werden. II. 253. 469. 692. §. 4.

Darin sol die monatlich den Kaufleuten, Bekkern und Metzger zu sendende Taxe eingerückt werden. II. 342.

Darin sollen die errichteten Familien-Fideicommissa öffentlich bekannt gemacht werden. II. 346.

Den Beamten wird empfohlen, die Intelligenzblätter zu halten. II. 469.

### *Interlocute.*

Von Interlocuten kan nicht anders appelliret werden, als wenn die darin zugehörige Beschwerde durch die definitive Urtheil in der Haupt-

sache nicht repariret werden kan. I. 222.

Wenn davon appelliret wird, sol keine Inhibition eher erkant werden, als bis die Appellation durch rechtliche Erkenntnis angenommen wird. I. 226.

### *Interposition.*

Wenn solche gegen ein Urtheil geschieht, sol ein neuer De. und Correferent bestellt werden. II. 318.

Wiederordnung derselben. II. 453.

Sol, wenn sie nicht gegründet, gleich verworfen werden. II. 453. §. 1.

Beschlehet sie schriftlich, so müssen darin die Beschwerden angeführt und das remedium benennet werden. II. 454. §. 4.

Wenn solche gegen einen Bescheid geschehen, wotn eine Beweisfrist bestimmt ist, so mus diese besonders, und zwar bei Strafe der Desertion, salvo regressu gegen den Advocaten, gewahrt werden. II. 604. §. 6.

Wie dabei zu verfahren, wenn sie gegen das Erkenntnis über die Erinnerung bei Vormundschafts-Rechnungen vom Vormund eingewandt wird. II. 631. §. 32.

*Inter-*

### *Interrogatoria.*

*Interrogatoria der Hofgerichts-Ordnung.* I. 241.

S. Fragstücke.

### *Introduction.*

Wie die Prediger zu introduciren. I. 508.

Wer die Kosten dabei zu tragen. I. 510.

### *Invalide ngelder.*

Sollen von den Beamten zweckmäßig verwendet und der Kammer davon Rechnung getahn werden. II. 467. 502.

### *Inventarium.*

Ist über das Vermögen eines entwichenen Verbrechers zu errichten, und dieses in sichere Verwahrung zu bringen. II. 244.

Nach demselben mus die Caution des Vermundes bestimmt werden. II. 623. §. 15.

Wie es von den Vormündern zu errichten und zu übergeben. II. 625. 626. 627.

Wenn dessen Errichtung im Testament verboten, sol der Vormund ein vollständiges Güter-Verzeichnis errichten, und solches der Obrigkeit binnen 6 Wochen verfertigt überliefern. II. 627. §. 24. Sol bei der zweiten Verheirathung eines Witwer oder einer Witwa über

das Vermögen ihrer Vorkinder errichtet werden. II. 623. §. 25.

Wie es bei Concursen zu errichten und zu übergeben. II. 693. 717.

Wie nach dessen Errichtung bei Concursen mit dem Vermögen zu verfahren. II. 695. 696. 697. §. 7. 8. S. Beneficium Inventarii.]

### *Juden.*

Sollen an Sonn- und Feiertagen sich alles Bewerbes enthalten. I. 620. 842.

Sollen mit keinem Tuch handeln. I. 734.

Sollen fremde Betteljuden durch Almosen geben nicht ins Land ziehen, widrigenfalls die durch das Arrestiren und Fortschaffen derselben verursachte Kosten tragen und mit 100 fl. g. bestraft werden. I. 780. 820. II. 372.

Sollen keine andere, als approbirete Münzsorten, in ihren Handlungen dekitiren. I. 815.

Ihren ist verboten, auf dem platten Lande mit kurzen Waaren zu hauffiren. II. 17. 26.

Sollen keine fremde Juden länger als 3mal 24 Stunden beherbergen. II. 68. 226.

Unbegleitete Juden, worunter jedoch die nöthigen Knechte nicht zu ver-





verstehen, sollen nicht gebuldet werden. II. 226.

Die zinsbare Darlehne der Juden an Christen über 25 rthl. sollen für die Hälfte Confirmationsgebühren in Gegenwart des competenten Gerichts verrieben werden, oder sonst unanförderlich seyn, welches jedoch vom Kaufmännischen Gewerbe und ausgestellten Wechselrechnen nicht zu verstehen ist. II. 323. 341. 766.

Sollen, wenn sie ihre Gelakte auf ihre Kinder transcribiren lassen, nicht selbst fortbandeln. II. 334.

Sollen ihre elahemische Arme gehörig versorgen. II. 372.

Derjenige Schutzzude, welcher einen Bettel-Pack, und Polnischen Juden beherberget, sol für alle bey diesem Aufenhalte im Lande von demselben begangene Verbrechen haften. II. 372.

Sollen den contribuablen Untertanen auf dem Lande nothdürftige Kleidungen, Lebensunterhalt und Leinwand nicht länger als ein Jahr und nicht mehr als für 12 rthl. bey Verlust der Forberung borgen. II. 382.

Haben kein Privilegium der Handels-Wäher gegen Christen. II. 608.  
Keine Schuldverschreibung eines

Christen an einen Juden über ein Anlehn von diesen sol gültig seyn, wenn sie nicht vor des ersten ordentlichen Obrigkeit errichtet sind. II. 766.

Kein Christ kann einem Juden eine Action oder Forberung gegen einen andern Christen ablaufen, noch dieser ihm solche cediren. II. 766.  
Von den schlachtenden Juden S. Häute, Hunde, Wolle.

### Jurament.

Der Zeugen Eid. I. 240.

Die Eide sollen in eigener Person abgestattet werden. I. 435. II. 495.

Dessen Abstattung sol vom Vorge-richte bis zum Gehzerichte ausgeset werden. II. 186. 429.

Wenn die Advocaten in die Seele der abwesenden Parteien schwören sollen, müssen sie eine mit der Eidesformel versehenen specielle Vollmacht, und dabel ein Attestat der Obrigkeit produciren, daß jene Vollmacht von der Partei wirklich unterschrieben, und dieselbe vorher vor den Melneid wirklich gewarnet sei. II. 495.

Wenn ein Eid ohne andere wahrschelnliche Gründe zugeschoben und abgestattet wird, sol der zuschiebende Teil in die Kosten condemniret werden. II. 763.

Jura.



### Juramentum Appellationis.

Dessen Form. I. 265.

Zu dessen Abstattung per Procuratorem wird ein Mandatum speciale erfordert. I. 266.

### Juramentum Calumniae.

Sol von beiden Parteien gleich nach der Kriegsbesetzung abgestattet werden. I. 233.

Dessen Form. I. 234.

Findet in Eheklagen selten Stat. I. 344.

Sol auch von den Advocaten und Procuratoren geleistet werden. I. 436. 451.

Wird bei Interponirung der Suspensiv. Rechtsmittel abgeschafft, und dagegen die Erlegung der Succumbenzgelder eingeführt. II. 137.

Das juramentum calumniae generale und speciale wird gänzlich abgeschafft, und nur dann noch gestattet, wenn das Gericht einen wahrheitlichen Verdacht der Gefährde einer Partei hat. II. 762. 763.

### Juramentum Dandorum & Respondendorum.

Dessen Zulassung und Form. I. 234. 235. 236.

In Eheklagen. I. 339. 340.

Wird gänzlich abgeschafft. II. 452.

### Juramentum editionis.

Sol bei entstandenen Concurse von dem Schuldner sowol als dessen Hausgenossen geleistet werden. II. 693 §. 5.

Dessen Form. II. 718.

### Juramentum Malitiae.

Sol auf des Richters Ermessen zu allen Zeiten beiden Parteien auf-erlegt werden. I. 233.

Dessen Form. I. 234.

S. Juramentum Calumniae.

### Juramentum Perhorrescentiae.

Wann und wie solches zuzulassen. II. 358.

Die Erbietung dazu ist allein keine hinreichende Ursache der Recusation. II. 358. §. 5.

Sondern es müssen, wenn jemand dazu zu lassen, zugleich wichtige und gegründete Ursachen derselben erwiesen werden. II. 359. §. 5.

### Juramentum suppletorium.

Hat in allen Fällen Stat, wo ein halber Beweis geführt ist, und ist übrigens dessen Auflegung oder Zulassung dem Ermessen des Richters überlassen. I. 254.

Die

Die Kaufleute sind bei ordentlich eingerichteten Handelsbüchern, wenn die Forderung binnen Jahresfrist rechtshängig gemacht wird, dazu zu lassen. II. 609.

**S. Handelsbücher.**

*Juramentum Taxationis.*

Wann die Processkosten dadurch zu bestimmen. I. 268.

*Jus Domini.*

Wem solches bei Concursen zustehet. II. 703. §. 12.

Was ein reservirtes Eigentum vor Wirkungen habe. II. 704.

**Kaiserschnitt.**

Wann derselbe vorzunehmen. II. 598.

**Kalkbrennen.**

Ist in der Braust. Say. und Kalbszeit des Wildpreis in den Wäldern verboten. I. 801.

**Kartoffeln.**

Wie deren Bau zu befördern. II. 468.

**Kaufleute.**

Sollen ihre Waaren unverfälscht, um billigen Preis und mit richtiger kölnischer Elle, Maas und Gewicht verkaufen. I. 370.

Sollen, wenn sie verbotene Klei-

dungsstücke und Waaren verkaufen, oder ihre Rechnungen über ein Jahr alt werden lassen, mit ihren Klagen nicht gehört werden. I. 704. II. 382.

Sollen niemand über den wahren Wert der Waaren übersetzen. II. 113.

Sollen ihre Bremer Waaren zu Erder abladen lassen. II. 147. 340.

Sollen darauf sehen, daß das zum Verkauf gebrachte Linnen in vorgeschriebener guter Qualität fertiget sey. II. 236.

Wie sie sich beim Verkauf des Caffees zu verhalten. S. Caffee.

Deren Bücher machen ein Jahr von Zeit der contrahirten Schulden einen halben Beweis aus. II. 608 609.

**Kindtaufen.**

Sollen nur einen Tag gehalten, und dazu überhaupt nur 12 Personen außer dem Hause eingeladen werden. I. 365. 701. 784. II. 2. 385. §. 5.

Das Schließen bey Kindtaufen ist verboten. II. 81.

Adliche, Herrschaftliche Bediente und vornehme Bürger sind von den wegen der Kindtaufen ergangenen Verordnungen ausgenommen. II. 386.

**Kir.**

**Kirchenälteste.**  
**S. Presbyterium.**

**Kirchenbuse.**

Wann dieselbe Stat finde. I. 553.

**Kirchendecken.**

Sollen die Kirchengüter verwalten und jährlich Rechnung ablegen. I. 150. 598. 603. II. 434.

Wie solche zu erwählen. I. 598.

Können wider die saumhafte Schuldner mit der Pfändung und Arrestirung ihrer Felder verfahren. I. 601. §. 15.

**Kirchendiener.**

Deren Examen, Ordination und Confirmation. I. 119. 506. 508.

Sollen, wenn sie der Gemeinde nicht nützlich dienen können, dies untersucht und begründet befunden wird, derselben wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. I. 129.

Sollen von allen persönlichen Abgaben und Beschwerden frei seyn. I. 142.

Deren Wohnungen sollen von der Gemeinde unterhalten, und dazu das Holz aus den Herrschaftlichen Gehölzen gegeben werden. I. 143. 594.

Sollen sich der Schreiberey, Supplicationsstellens und Notariat.

amts, Ehwerbungen und Thätigkeiten, Testamentsstiftungen, Teilungen der Güter und dergleichen Weltfachen enthalten. I. 332. 628. §. 10.

**Kirchengebäude.**

Sollen von den Kirchspiels- Genossen in Hauptreparationen unterhalten werden. I. 614. §. 3.

Die Reparationen sollen so bald als möglich vorgenommen und wenn sie über 2 Rthlr. betragen, vorher entweder bei der Kirchenvisitation oder am Consistorio angezeigt werden. II. 439. §. 21.

**Kirchengebehr.**

Wie solches einzurichten. I. 516.

**Kirchengüter.**

Davon sollen zwei Hauptregister gehalten und eines beim Consistorio, das andere aber bei der Kirche verwahrt werden. I. 145. 151. 599. 600.

Deren Veränderung ist verboten. I. 331.

Wie solche zu verwalten. I. 598. II. 435. 438. 440.

Sollen nicht länger als auf 10 Jahr elocirt oder vermiethet werden. I. 601. §. 14.

**Kirchenlehen.**

**S. Beneficien.**

**Kirchenordnung.**

Der Grafschaft Lippe, Spiegelberg  
und Pirmont von 1571 I. 1.

Appische Kirchenordnung von 1684.  
I. 498.

Diese sol in ihren vornehmsten dem  
gemeinen Volk zu wissen nöthi-  
wendigen Capiteln alle Jahre an  
einigen auf einander folgenden  
Sontagen in allen Kirchen abge-  
lesen werden. I. 680.

Deren Publication. I. 685.

**Kirchen-Registraturen.**

Sollen von den Predigern in g. hö-  
riger Ordnung gehalten werden.  
II. 436. §. 9.

**Kirchen-Sachen.**

Darin werden keine Sporteln be-  
zahlt. II. 305.

**Kirchenstühle.**

Wie es damit zu halten und was da-  
bei Rechtsens. I. 674.

**Kirchen- und Armenrechnun-  
gen.**

Sollen jährlich bei der Visitation ab-  
geleget werden. I. 603. 671. II.  
440.

Was für Gebühren dafür zu passi-  
ren. I. 678 §. 40.

Wie solche einzurichten. II. 434.  
436 440.

**Kirchen-Visitation.**

Sol jährlich gehalten werden. I. 134.  
648.

Wie solche vorzunehmen. I. 135.  
326 649.

Artikel, worauf sie zu richten. I.  
328. 653. II. 441.

Die Visitation sol ohne alle Gebüh-  
ren verrichtet werden. I. 678.

**Kirchensucht.**

Sol nicht misbraucht werden. I.  
548. §. 33.

**Kirchhöfe.**

Excommunicirte und andere grobe  
Sünder sollen nicht auf Kirchhö-  
fen begraben werden. I. 117. 592.

Die Aufsicht darauf gehört zum Amt  
der Küster. I. 612.

Die Verlegung der Kirchhöfe an  
unschädliche entfernte Orter wird  
empfohlen und die Einrichtung der  
neu angelegten vorgeschrieben. II.  
679.

**Klaglibell.**

Darin sol bei 2 qfl. Strafe das fak-  
tum nervose prämittiret, und  
das petitum demselben und den  
Rechten gemäs eingerichtet seyn.  
II. 360. §. 7.

**Kleebau.**

Wird zur Verbesserung des Ackers  
und

und der Wehracht auf dem Lande  
empfohlen. II. 744.

**Kleiderordnung.**

Die gemeinen Untertanen auf dem  
Lande und in den Städten sollen  
keine andere Tücher und Zeuge  
benutzen, als die im Lande ge-  
macht sind, auch kein Gold,  
Silber, Seide, Perlen u. tra-  
gen. I. 365. 415. 694. 700. 734.  
II. 228. 381. 521.

**Klöster.**

Sollen zu Schulen und Erziehungs-  
häusern gemacht werden. I. 159.

**Königstag.**

Die Feier des heiligen drei Königs-  
tags wird abgeschafft. I. 752.

**Kötter.**

Sollen nicht über 2 Kühe, 2 Schwei-  
ne und eines Jahreszucht von 2  
alten Gänsen auf die gemeine  
Hube bringen. I. 367.

Ohne Landes- und Guts herrlichen  
Consens sol keiner neue Kötter  
ansetzen. I. 367.

Sollen keine Pferde auf der gemel-  
nen Hube halten. I. 421.

Sollen wegen der gemeinen Hube  
jährlich 2 Fuhren verrichten. I.  
461.

**Kohlenbrennen.**

Ist in den Wäldern zur Brunst-  
Soj- und Kalbszeit des Wildprets  
verboten. I. 801.

**Korn.**

Dessen Taxe. I. 428. 693.

Das Aufkaufen und Aufschütten des  
Korns bis zur Teurung wird ver-  
boten. I. 385.

**Kornhandel.**

Wucherlicher Kornhandel sol nicht  
gestattet werden. I. 691. 712.

Wie die Kornschulden zu bezahlen.  
I. 712. II. 427.

Wer Saat- und Brodkorn, ober  
das Geld dafür, im Jahr 1771  
den Untertanen auf einen Amts-  
schein vorschos, erhielt einen  
Vorzug vor allen privilegierten  
Forderungen. II. 426.

Wegen der nachherigen Zeiten sind  
die Gläubiger damit gleich nach  
den Herrschaftlichen-Guts- und  
Pacht herrlichen Gefällen bei ent-  
standenem Concurs zu classificiren.  
II. 427.

**Kosten.**

S. Proceßkosten.

**Kostgeld.**

Wie Kost- und Fischgelde bei Con-  
kursen zu classificiren. II. 711.

**Kotten.**

Neue Kotten sollen ohne Landesherrliche Bewilligung nicht erbauet werden. II. 641.

**Kramschulden.**

Wie dieselbe zu examiniren und beizutreiben. I. 704.

**Kranke.**

Sollen von den Predigern besucht werden. I. 107. 580.  
Welchen Kranken das heil. Abendmal, und wie es ihnen zu reichen sel. I. 538.

**Krankheit.**

Wie es bei ansteckenden Krankheiten mit den Leichenbegängnissen zu halten. I. 591.

**Kriegsbefestigung.**

S. Utiis Contestation.

**Kriegsdienste.**

Die Untertanen auf dem Lande sollen ohne Erlaubnis nicht in fremde Kriegsdienste gehen, widrigensfalls ihres kindlichen Antells und Hofes verlustig seyn. I. 376. 698. 724. 787. 881. 882. II. 30. 49. 78. 195.

Denen, die in fremden Kriegsdiensten stehen, sollen nicht eher Güter verschrieben oder sie zu beschaffen Untertanen angenommen wer-

den, bis sie ihren Abschied vorzeigen. II. 70. 78.

**Krüger.**

S. Herbergirer, Wirte.

**Küster.**

Sollen von allen persönlichen Beschwerten und Abgaben frei seyn. I. 142. 593. §. 5.

Sollen nicht ohne Rath und Vorwissen des Pastors und Amtmans oder Senats bestellt werden. I. 146.

Deren Verpflichtung. I. 147. 610.  
Mit den Accidentien, Auf- und Abziehen, Gebäuden und Absterben der Küster sol es eben so gehalten werden, wie bei den Predigern. I. 148.

Wie sie sich im Unterrichte der Jugend zu verhalten. I. 457. 558. 791. II. 240.

Was die Küster als Organisten zu beachten haben. I. 613.

Die Gefälle der Küster sollen bei eocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen entrichtet werden. II. 607.

**Kundschaft.**

Wie die Kundschaften der Handwerks-Gesellen einzurichten und wie es damit zu halten. I. 849. 852.

S. Zeugenverhör.

**Kupfer,**

**Kupfermünze.**

Sol außer Heller und Pfennigen verboten seyn. I. 394.

Ausländische Kupfermünze wird gänzlich verboten. II. 139. 256. 500.

In Zahlung großer Summen sol niemand mehr als 3 gr. und die Bekker und Bierbrauer nicht mehr als den sechsten Teil Kupfermünze anzunehmen schuldig seyn. II. 139.

**Landesherrliche Eigenthums-Gerechtfame.**

Sollen an den Amtesstuben in pleno vorgensommen und behandelt werden. II. 99.

**Landesherrliche Gefälle.**

Sind von eocirten Höfen vor allen andern Abgaben bei 50 fl. Grafe und Erfegung des Schadens ex propriis zuerst zu entrichten. II. 502. 607. §. 1.

**Landextrauer.**

Wie solche einzurichten. II. 377.  
S. Trauer.

**Landgestür.**

S. Pferdezuhr.

**Landgohgericht.**

Dabei sollen der Städte Verordnungen in Polizei- und Handwerks-Sachen nachgesehen werden. I. 384.

Gohgerichtesstrafen sind, wenn etwas dawider einzuwenden, bei der Regierung zu deponiren. II. 60. 187. 189.

Wie die Gohgerichtesstrafen von Sol daten beizutreiben. II. 93.

Sol jährlich einmal im Frühjahr gehalten werden. II. 430.

Auf Gohgericht sollen die von Amtsfhigen Untertanen begangene Jagd- und Forst-Excesse untersucht und bestraft werden. II. 442.

S. Vorericht.

**Landgohgraf.**

Von demselben sind die Excesse bei den Gohgerichten zu entscheiden. II. 184. 185.

Sol die Verzeichnisse der Beamten wegen der von den Gohgerichten ans Consistorium einzusendenden ad pias causas Selber attestiren. II. 430.

Demselben sollen die Beamte vor Abhaltung des Gohgerichts die Anzahl der eingewrungen Excesse zustellen. II. 430.

**Landhebamme.**

Deren Bestellung. II. 447.  
Sol bei schweren Geburten unentgeltlich Hülfe leisten. II. 447.  
Was jedes neue Ehepaar zu ihrer Bestellung beizutragen hat. II. 449.

**So**

Sol der Landhebammen. Schule beständig vorstehen. II. 593 § 2.

Sol die Hebammen unentgeltlich unterrichten. II. 595. §. 9.

Ist dem Collegio Medico unterworfen. II. 595. §. 9.

Sol Arme, wozu sie gefordert wird, unentgeltlich entbinden. II. 595. § 10.

#### Landhebammen. Schule.

Sol in der Residenz beständig im Gange erhalten werden, II. 593. §. 2.

#### Landmilitz.

Verordnung für selbige. II. 30.

Die in Gewehr und Mondirung stehende Mannschaft ist von Erlegung des Tobatsgeldes frei. II. 62.

Alle dienstfähige junge Mannschaft auf dem Lande sol dazu enrullirt werden. II. 192. 222.

Wie solche zu beewigen. II. 194. 144.

Wer von den Enrollirten das 28te Jahr zurückgelegt, kann seinen Abschied unentgeltlich erhalten. II. 194.

Der Enrollirte, der fremde Kriegsdienste annimmt, oder sich auf eine lange Zeit aus dem Lande entfernt, sol seines Erbrechts verlustig erkläret werden. II. 195. §. 12.

Was diejenigen, die noch keine 28 Jahre alt sind, für den Consens

oder Abschied zu bezahlen haben. II. 444.

#### Landläden.

Den Knechten sol Stat Lohns kein Land zu besamen gegeben werden. I. 376. 409. 424. II. 53. 225.

#### Landstraßen.

S. Wege.

#### Landstreicher.

S. Bettler.

#### Landwehren.

Sollen durch Hauen, Ausrotten oder Einziehen nicht beschädiget werden, und dawider kein Herbringen noch Verächtlichkeit vorgeschützet werden. I. 381.

#### Laternen.

Daß die Haus- und Stal-Laternen jederzeit im gutem Stande erhalten werden, darauf sollen die Beamten bei der jährlich vorzunehmenden Besichtigung der Bauernhäuser sehen. II. 348.

#### Lediges Gesinde.

S. Dienstfähige ledige Personen.

#### Lehn-Sachen.

Gehören an den Lehnhof. I. 222.

#### Lehrjungen.

Bei Loszählung der Lehrjungen sollen alle unnütze Gebräuche vermieden werden, I. 858.

Leib.

#### Leibzucht.

Witwen, die sich wider verheirathen, genießen die halbe Leibzucht. I. 364. Ist abgeändert. II. 750 — 752.

Diejenigen, die der Haushaltung noch vorstehen können, imgleichen Aufseher, Verderber, oder die die Güter beschweret haben, sollen zur Leibzucht nicht gelassen werden. I. 366. II. 723. 753. 754.

Die Leibzüchter sollen den Brautseesatz des jungen Meiers nicht mit auf die Leibzucht nehmen. II. 233.

Wie solche zu reguliren. II. 233. 234. 756 759.

Sol bei elocuten und Schulden halber zu verkaufenden Baurengütern künstlich nicht mehr Stat finden. II. 671.

Leibzuchts-Ordnung von 1781. II. 750.

Stiefeltern genießen in allen Fällen, wenn sie noch beide am leben, die ganze, nach Absterben des einen Ehegatten aber die halbe Leibzucht. II. 752.

Stiefeltern, welche die Leibzucht genießen wollen, müssen ihr Eingebrautes zum Nutzen des Colonnats verwenden, und dasselbe gut verwaltet haben. II. 752.

Wie solches zu untersuchen und zu bescheinigen. II. 753.

Wie die Leibzüchter zu den Lasten des Hofes beizutragen. II. 755. 756.

Wie bei kleinen Stedten eine Leibzucht Stat finde. II. 759.

Die Leibzüchter dürfen auf die Leibzucht keine Schulden machen, noch etwas davon verpfänden oder veräußern. II. 759.

Wer auf die Leibzucht heirathet, mus nach Ableben der geheiratheten Person die Leibzucht räumen. II. 760.

Wie die zurückfallende halbe Leibzucht zu reguliren. II. 760. 761.

Auf der Leibzucht erzeugte Kinder erhalten keine Leibzucht vom Hofe. II. 761.

Anderswohin heirathende Leibzüchter verlieren die Leibzucht gegen billige Vergütung. II. 761.

#### Leichenbegängnisse.

Wie es damit zu halten. I. 587.

Dabei sollen keine Gastmähler und Zehrungen angestellt werden. I. 588 888. II. 1. 190. 379.

#### Leichenpredigten.

Von deren Einrichtung. I. 592. §. 13.

M

Leib.

**Leinsaamen.**

Des Handels damit sollen sich die Beamte enthalten. I. 482.

Sol nicht höher als 12 Rthlr. und nicht länger als auf ein Jahr geborget werden. II. 382.

Wer solchen vorschleüßet, oder Gelder dazu leihet, sol von der folgenden Ernte vor allen andern befriediget werden. II. 427. 506.

Leinsaamenschuld ist bei entstandnem Concurs gleich nach den Herrschaftlichen Guts- und Pacht herrlichen Gefällen zu classificiren. II. 427. 707.

Zu Anschaffung desselben sollen die Beamte behülflich seyn. II. 506.

**Libelle.**

Sind in criminalibus erstoullt einzuwelten. I. 319.

Darüber sol der Inquisit persönlich vernommen werden. I. 320.

Im Klaglibel dürfen verschiedene Personen oder Sachen nicht zusammen genommen werden. I. 827. Klaglibelle sollen mit den behörigen requisitis versehen seyn. II. 360.

**Lichtmessen.**

Die Feter dieses Tages wird abgeschafft. I. 752.

**Liedlohn.**

Wie und von welcher Zeit solches

bei Concursen zu classificiren. II. 706. 711.

**Linnen.**

Sol in gehöriger Breite und Güte verfertigt und von den Kaufleuten und Linnenhändlern kein anders außerhalb Landes geschicket werden. II. 197. 236.

**Linnenhändler.**

Sollen keine andere, als approbirte Münzsorten in ihren Handlungen debitiren. I. 815.

**Liquidation.**

Wie damit bei Concursen zu verfahren. II. 698.

**Litigiosum.**

S. Streitige Güter.

**Litis Consorten.**

Können mit einem libel belanget werden. I. 827.

**Litis Contestation.**

Sol nach vorgebrachten dilatorischen Einreden geschehen. I. 231. II. 494.

Derselben sollen die peremptorischen Einreden beigefüget werden. II. 494.

S. Exceptionen.

**Lösung.**

Wenn solche im Hypothekenbuch geschehen sol, mus das Original mit dem darunter befindlichen Ingrossations-Document produciret, und die Dultung oder Erklärung des Gläubigers beigebracht werden. II. 406. §. 18.

Ist das Original verloren, muß ein Mortifications-, Schein- ausgestellt werden. II. 406. §. 19.

Bei Lösung der vormundschafftlichen Caution mus ein gerichtliches Attestat beigebracht werden, daß der Vormund nichts mehr schuldig bleibt. II. 406. §. 20. 624. §. 18.

In wie fern solche noch während der Vormundschafft geschehen kann. II. 624. §. 18.

**Lohn.**

Wie Acker- und Pflug-Lohn, Tage-Lohn und Handwerkslohn bei Concursen zu classificiren. II. 711.

S. Liedlohn.

**Lumpensamlen.**

Sol nur denen von hiesigen Papiermeistern bestellten Lumpensamlern verstattet seyn. II. 737. 749.

**Lutherische Kirchen.**

Sind außer den erlirten Punkten auf die Kirchenordnung verwiesen. I. 687.

**Maassen \*).**

Maas, Ellen und Gewicht sollen auf Cöllnischen Fuß eingerichtet und darnach alles verkauft werden. I. 370. 384. II. 94. 212.

Sollen von Metall gemacht und wenn sie vorher geelcht, von jedes Orts Obrigkeit gestempelt seyn. II. 95. 210. 212.

Maas und Gewicht sollen alle Jahr verschiedentlich visitiret werden. II. 211. 213.

Beim Verkauf der Oele und des Traßis sol Rannengemäß gebräucht werden. II. 516.

**Märkte.**

Darauf sollen Töpfschenspieler nicht geduldet werden. II. 18.

S. Wochenmärkte.

**Magistrate.**

Dazu sollen ohne Unterschied sowol Reformirte als Lutheraner gezogen werden. I. 725.

M 2

Mahl

\*) In Gemäßheit einer am 13ten März 1775 ergangenen Circular-Verordnung sind die bei allen Aemtern und Städten befindliche Scheffel, nach dem auf dem Herrschaftlichen Kornboden zu Detmold aufbewahrten kupfernen Scheffel von 1669 berichtigt worden.

**Mahlmatten \*),**

Sollen gezeiget und mit der Lippischen Rose bezeichnet werden. II. 67. 684.

**Mandate.**

In welchen Fällen solche mit oder ohne Clausul zu erkennen. I. 280. 281.  
Mandate mit her Clausul resolvieren sich in simplicem citationem, wenn der Beklagte in termino erscheint. I. 280.

**Manifestationszeit.**

Von wem solcher abzustatten. II. 693.  
Dessen Formular. II. 718.

**Manufacturen.**

Wie die einländischen Manufacturen zu befördern. II. 520.  
Das zur Beförderung der Manufacturen in den Städten erlassene Edict von 1776 wird wieder aufgehoben. II. 651.

**Marienstage.**

Deren Feyer wird abgeschaffet. I. 752.

**Marktschreier.**

Sollen nicht geduldet werden. II. 333. §. 10.

**Maß.**

Was dabei von den Forstbedienten zu beobachten. I. 404.  
Die Untertanen sollen keine Schwelgere ehender außerhalb Landes in die Maß treiben, als bis die Herrschaftlichen Försten versehen sind. I. 816.

**Matrimonial. Sachen.**

Gehören ans Consistorium. I. 222. 333. 575.  
Darin sol von zwei Ehecommissarien referiret, darüber von den Superintendenten votiret, und sich eines billigmäßigen Urteils verglichen werden. I. 336. 337.  
In Ehesachen sollen die Parteien nebst ihren nächsten Blutsverwandten im ersten Termin persönllich erscheinen. I. 339.  
Darin sol versucht werden, die Parteien pro matrimonio und nicht contra matrimonium zu vergleichen. I. 339.

Wenn

\*) Im Jahr 1780 sind in allen Mühlen des Landes, worin für andere gemahlen wird, neue Mahlmatzen, die auf den 24ten Teil eines Scheffels einzusichter, mit der Rose bezeichnet und mit einem kleinen eisernen Streicher versehen worden, eingeführt.

Wenn kein Vergleich zu bewirken, sol die Sache zum ordentlichen Verfahren eingeleitet werden. I. 339.  
Wie darin Caution zu bestellen. I. 345.

Darin können Eltern, Brüder, Schwestern und sonstige Verwandte pro matrimonio, nicht aber contra matrimonium zeugen. I. 349.

**Maurer.**

Deren Lohn. I. 413. 426.  
Müssen den Ort, wo neue Schornsteine, Schmelzen, Braupfannen, Branteweinsblasen, Back- und andere Ofen angelegt werden sollen, vor dem Bau den Feuerherren zeigen. II. 84. §. 14.  
Sollen beim Bau neuer Baurenhäuser die Grundschwollen wenigstens 2 bis 3 Schuh hoch untermauren. II. 307. 348.

**Medicinalordnung.**

Medicinal. Ordnung von 1756. II. 89. von 1769. II. 326.

**Meierbriefe.**

Sollen von den Gutsherren gegen Erlegung der Weinkäufe geldset werden. I. 441.  
Und die Coloni und Eigenbeförige, so selbige einzulösen schuldig, nicht

eher, bis solches geschehen, von den Ranzeln verkündigt werden. I. 460.

**Meierstädtische Güter.**

Sollen ohne Landes und Gutsherrliche Bewilligung nicht beschweret, veräußert oder verkauft werden. I. 366. II. 25. 46. 409. §. 26. 467.  
Wie die darauf consencierte Schulden zu Ingrossiren und zu tilgen. II. 410. §. 30. 414. §. 4.

**Meisterstücke.**

Wie solche einzurichten und die daran über entstehende Streitigkeiten zu entscheiden. I. 861.

**Mergelzehrungen.**

Sind abgeschaffet. II. 385. §. 6.

**Messerkerls.**

Sollen mit Barist, Kammertuch, Spitzen, feinem Linnen, Schnupftüchern und dergleichen Waaren bei Strafe der Confiscation derselben, nicht haustren. II. 251. 320.

**Mezger.**

Lage für dieselbe. I. 414. 417. 426.  
Sollen kein gar zu schlechtes Vieh und gar zu junge Käiber schlachten. II. 342.

M 3

Sollen

Sollen ihre Hunde, wenn sie kein Vieh zu treiben haben, an Strick-  
len führen, hingegen in den Städt-  
ten nicht anders als mit Maul-  
körben versehen, aus den Häu-  
fern lassen. II. 605. §. 3.  
Was sie bey dem Verkauf der Häute zu  
brauchen haben. S. Häute.

### Minderjährige.

Sind den Großjährigen gleich zu ach-  
ten, wenn sie veniam aetatis  
erhalten, dürfen jedoch in diesem  
Falle ohne Obrigkeitlichen Consens  
keine immobilia veräußern. II.  
625, §. 21.

Weibspersonen, welche sich mit ma-  
jorennen Männern verheiratheten,  
und mit ihnen in Gemeinschaft der  
Güter treten, hören auf unter der  
Vormundschaft zu stehen. II. 625.  
§. 21.

Werden nach zurückgelegtem 25ten  
Jahre großjährig. II. 625. §. 21.

Ueber deren Vermögen solle ein legales  
Inventarium errichtet werden. II.  
626. §. 22. 23. 628. §. 25.

Von der ihnen zustehenden actione  
tutelae nach geendigter Vormund-  
schaft, und dem Regreß dersel-  
ben gegen die Obrigkeit. II. 631.  
§. 34.

### Mischeiden.

S. Graßführen.

### Misshänder.

Die gefangene und besonders die zum  
Tode verurtheilte Misshänder sollen  
die Prediger besuchen. I. 587. §. 9.

### Misshäufte.

Sollen an der Straße in den Städt-  
ten nicht gestattet werden. I.  
760.

### Miswachs.

Wie solcher zu taxiren. II. 497.

### Mobilien.

Wie aufgezoogene Mobilien und Mo-  
ventien zu taxiren und zu verkauf-  
fen. II. 416 695.

### Moltgarn.

Sol nicht gesponnen werden. II.  
236.

### Monathe.

In gerichtlichen Sachen wird ein je-  
der Monat auf 30 Tage gerech-  
net. I. 224.

### Monatliche Behtage.

Wie es damit zu halten. I. 617.  
An demselben sollen die Schuldkinder  
vom Lande nach der Predigt exa-  
minirt werden. I. 791.

Das Arbeiten an diesen Tagen wird  
erlaubt. II. 764.

### Montag.

Der sogenannte blaue Montag der  
Handwerkspurschen wird gänzlich  
abgeschafft. II. 457.

Mo-

### Moratorium.

Wem solches zu erteilen, und was  
dabei zu beobachten. II. 719.

Wer solches erhält, mus wegen sei-  
nes Vermögens Caution stellen.  
II. 719.

Wer es nachsucht, mus ein vollstän-  
diges Verzeichnis seines Vermö-  
gens übergeben. II. 720. §. 3.

Die Erklärung der Creditoren ist  
dabei erforderlich. II. 720. §.  
3.

Worauf dasselbe nicht zu erstrecken.  
II. 720. §. 5.

Wer die Zinsen nicht richtig bezahlt,  
oder sein Vermögen verschwendet,  
wird desselben verlustig. II. 720.  
§. 5.

### Mortifications-Schein.

Ist bei Lösung einer Schuld im  
Hypotheken-Buche, wovon die  
Verschreibung verlohren gegan-  
gen, auszustellen. II. 406. §.  
19.

### Mühlen.

Darin sollen Mehlgewichte angerich-  
tet werden. I. 384.

### Müller.

Sollen keine andere als vorschristmä-  
ßige Mahlmatten gebrauchen. II.  
67. 684.

Sollen den Koffen vor dem Mahlen  
von dem etwa darunter befindli-  
chen Mutter- oder Brandkorn rel-  
nigen. II. 368.

### Münzsorten.

Kapitalien und Lokarientgelde sollen  
in denen, in den Obligationen und  
Contracten stipulirten Münzsorten,  
oder in deren Ermangelung  
in Kassebegebenen Münzsorten  
nach ihrem innern Wert bezahlet  
werden. II. 107. 119. 157.

Gute Münzsorten sollen nicht außer  
Landes gebracht und gegen schlech-  
tere verwechselt werden. II. 108.  
118. 126.

Das Rippen und Wippen der Mün-  
zen wird verboten. II. 143. 252.

Alle schlechte nicht nach dem Conven-  
tions-Fus ausgeprägte Münzsorten  
werden verrufen. II. 252. 500.  
662.

In Herrschaftlichen Kassen sollen kei-  
ne andere als kippische Silber-  
münzen angenommen werden. II.  
365.

S. Bazen, Goldmünze, Kupfer-  
münze, Scheidemünze.

### Münzverordnungen.

Münzordnung von 1620. I. 390 —  
395. von 1736. I. 875. von 1762.  
II. 105. von 1763. II. 117. 127. von  
1764. II. 142. nebst der Bremser  
Münz-



Münz. und Cours: Tabelle II. 157.  
von 1765. wegen der Hildesheimer  
Matters. II. 203. von 1766. II.  
214. 365. 500.

### Nüßiggänger.

Sind nicht zu dulden und wie dage-  
gen zu verfahren. I. 381.

### Nusse.

Wird auf Hochzeiten, Kindtaufen und  
andern Zusammenkünften ertau-  
bet. I. 789.

### Mütter.

Mütter und Grossmütter müssen,  
wenn sie Vormünder werden wol-  
len, der zweiten Ehe und den  
weiblichen Nachswohrlächten ent-  
sagen. II. 621.

Wenn sie nicht gut Haushälter. oder  
sich wieder verheirathet, werden  
den Kindern Vormünder gesetzt  
und Abschichtung der Güter vor-  
genommen. II. 628. 629.

### Mutterkorn.

S. Brandkorn.

### Nachjahr.

Was die Prediger Witwen und Klä-  
der im Nachjahr zu genießen ha-  
ben. I. 595.

Wie es damit zu halten, wenn keine  
Witwe oder Kinder vorhanden.  
I. 596.

### Nacheschatten.

Für den Gebrauch dieses eifigen Ges-  
wächses wird gewarnt und dessen  
Ausrottung befohlen. II. 375.

### Nachwächter.

Von deren Amte. I. 486. 714. 769.  
II. 135. 181. 663.

Sollen in den Bauer. und Dorf-  
schaften angeordnet werden. II.  
116. 135. 136. 181. 371.

### Neubauer.

Vor den daselbstenden Neubauern sol,  
nachdem ihre Häuser numeriret  
worden, ein Verzeichnis einge-  
sant, und von den künftigen der  
Cotastrarions. Commission jedes-  
mal Nachricht von den Aemtern  
gegeben werden. II. 675.

### Neubrücke.

Davon gehört der Meitzehente dem  
Landesherrn. II. 423.

### Neuerungen.

Sollen in der Duplir. Schrift ohne  
große und rechtmäßige Ursachen  
nicht zugelassen werden. I. 250.

Sind in hangenden Rechten nicht  
vorzunehmen. I. 253.

### Neujahrstag.

An demselben ist das Schließen ver-  
boten. II. 81.

Nota.

### Notarien.

Sollen keinen actum subscribiren,  
der nicht in ihrer Gegenwart ge-  
schehen. I. 188.

Vor denselben und ihren Zeugen kan  
appelliret werden. I. 223.

Vor Notarien und Zeugen erteilte  
Verschreibungen haben keine Kraft  
einer gerichtlichen Hypothec, wenn  
sie nicht zugleich ingrossiret sind.  
II. 403. § 12.

Sollen keinen Contract über eine jä-  
hrliche Pension an einen Christen er-  
richten. II. 766.

### Nullität.

Mus binnen 6 Wochen und 3 Ta-  
gen, nach Eröffnung des Urteils  
anzurechnen, gerechtfertiget wer-  
den. I. 266.

Unheilbare Nullitäten sind auf keine  
Fatallen eingeschränkt. I. 266.

Wer solche muthwillig Interponiret,  
sol nebst Erstattung der Kosten  
5 gfl. Strafe bezahlen. I. 267.

S. Remedium nullitatis.

### Numerierung.

Alle Häuser auf dem platten Lande  
und in den Stücken werden zunum-  
meriren verordnet. II. 216.

Die Nummer der Häuser sol in ge-  
richtlichen Sachen und Rechnun-  
gen jedesmal bemerkt werden.  
II. 217.

Wie die Häuser der Neubauer zu  
numeriren. II. 675.

### Obergerichte.

Sollen über die Policegesetze halten  
und dawider keine Proceffe anneh-  
men. I. 700.

### Objecta executionis.

S. Pfänder.

### Objectum litis.

Sol auf der Rubrik des Klagsbells  
bestimmt werden. II. 101.  
Wenn es keine 50 Rthlr. beträgt,  
sind nicht mehr als zwei Instan-  
zen verstattet. II. 357. § 3.

### Obrigkeit.

Sol den Unmündigen Vormünder  
bestellen. II. 618. § 4.

Derselben sol das Ableben eines  
Witwers oder einer Witwe zur  
Bevormundung der Kinder ange-  
zeigt werden. II. 619. 620. §  
8. 9.

Sol den Nachlass eines mit Hater-  
lassung unmündiger Kinder oder  
abwesender Erben Verstorbener  
versiegeln lassen. II. 620. § 621.  
§ 10.

Ist den Minderjährigen zum Re-  
gres verbunden, wenn sie bei der  
Vormundschaft ihre Pflicht nicht  
beobachtet hat. II. 631. § 34.

S

Sol

Sol keinen Contract über eine jüdische Cession an einen Christen erteilen. II. 766.

#### Oel.

Oel und Trahn sol nur nach Kannen zu 2 $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  verkauft werden. II. 516.

#### Ofenlöcher.

Sollen mit eisernen Thüren versehen werden. II. 82.

#### Ofens.

Wie Back- und andere Ofen, Schornsteine, Schmieden, Braupfannen und Branteweinsblasen auf dem Lande anzulegen. II. 82.

#### Opfer.

Denen Predigern sol von jedem Kirchspielsgenossen etwas zum gewöhnlichen Opfer gegeben werden. I. 751. 775. 843.

Die Eingepfarrte, welche zur gehörigen Zeit die hergebrachte Steuer nach ihrem Vermögen nicht entrichten, sollen zur Brüge gesetzt, wegen des Opfers taxirt und mit 1  $\text{fl}$ . bestrafet werden. I. 844.

Sol von elecirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Befällen abgeführt werden. II. 607.

#### Ordinaria juridica.

Ist bei der Causel wöchentlich auf den Donnerstag festgesetzt. I. 828. Der Ordnung halber sol einer von den Rätthen dabei zugegen seyn. I. 828.

Dem darin gegenwärtigen Racht sollen sie ordnungswidrigen Reccessu zur Bestrafung nach Befinden in 1. 2. 3. und mehrere  $\text{fl}$ . vorgeleget werden. II. 363. § 12. Darin sollen alle Advocaten erscheinen, oder einen andern substituiren. II. 602. § 3.

#### Ordination.

Wie die Prediger zu ordiniren. I. 110. 508.

#### Ordnungen.

Ueber die Polizei- Tax- Dienst- und Zehent Ordnungen sol genau gehalten werden. I. 699.

#### Ordnungsfristen.

S. Fristen.

#### Organisten.

Wie solche zu bestellen und was sie zu beachten. I. 613.

#### Orgeln.

Sollen von den Kirchspielsgenossen unterhalten werden. I. 614.

Pachts

#### Pachtpflichtige Güter.

Wann und wie solche vertheilt werden können. II. 409.

#### Pacht- und Zehentkorn.

Sol jährlich zwischen Michael und Martini mit untadelhaftem marktgebilgen Korn abgeliefert werden. I. 429 432. 438. 440. 446. II. 424.

Sol binnen Landes geliefert werden, wohin der Gutsherr wil. I. 446. II. 425. § 15.

Die Pachtleute sollen keine Speise fordern, als wenn sie das Pachtkorn auf einmal, oder das letzte davon liefern. I. 446. II. 425. § 16.

Sol in solcher Bonität geliefert werden, wie ein sorgfältiger Hausmann solches erzielen kann, und zu seiner besten Nothdurft selbst gebraucht. I. 490.

Sol von elecirten Höfen nach Abzug der Landesherrlichen und geistlichen Befälle in Natur oder nach marktgängigem Preise geliefert werden. II. 396.

Vom Nachlos an Pachtkorn wegen erlittener Unglücksfälle an den Getreidfrüchten. II. 496.

#### Pacht- und Zehentordnung.

Von 1664. I. 442. von 1771. II. 420.

Darüber sollen die Obergerichter halten und dawider keine Prozesse annehmen. I. 700.

#### Pässe.

Wann fremden unbekanten Personen Pässe zu erteilen oder zu unterschreiben. I. 765. II. 207. 371.

Fremde Pässe sollen nicht über 8 Tage alt, oder von benachbarten Obrigkeiten unterschrieben seyn. II. 149. 206.

Sollen allein von der Regierung ausgestellt werden. II. 207.

#### Papiermacher.

Deren Handwerks Misbräuche. I. 865.

Sollen die von ihnen zum Lumpensamlen bestellte Personen mit Attestaten versehen. II. 737. 749.

#### Paraphernalien.

Wie Paraphernalgelder der Ehefrauen bei Concurse zu classificiren. II. 710.

#### Parteien.

Können in ihren rechtshängigen Sachen auch auswärtige Advocaten gebrauchen. I. 193. § 2.

Müssen ihre Schriften aber von hier recipirten Advocaten unterschreiben lassen. I. 193. § 2.



Können in ihren eigenen Sachen schreiben. I. 196. §. 1.

Müssen das juramentum calumniae und alle Eide in Person schwören. I. 436. II. 495.

Dürfen die Röhre in den Häusern und auf den Gassen nicht überlaufen. I. 827. 833.

Sind im Anfang eines Processus zum gültlichen Vergleich zu bewegen. II. 356. §. 1. 361. §. 8.

Sollen bei ungegründeten Recusationen der Reserenten nachdrücklich gestraft werden. II. 359. §. 5.

Für auswärtige Partelen sollen die Advocaten die Gerichtskosten bezahlen. II. 477.

### Peinliches Gericht.

S. Criminalgericht.

### Peremptorische Einreden.

Wora sie bestehen. I. 230.

### Perhorrescenz.

Wann und wie eine Gerichtsperson perhorrescirt werden könne. II. 358.

### Periculum in mora.

Sol auf das rubrum der deshalb zu übergebenden Schriften notiret werden. I. 828.

Sol von den Advocaten bei 2 gfl.

Strafe nicht gemisbrauchet werden. II. 446.

### Personalien.

Bei Leichenpredigten müssen sie der Wahrheit gemäs seyn. I. 592. §. 13.

### Petitum.

Sol bei 2 gfl. Strafe dem Facto und den Rechten gemäs eingerichttet werden. II. 360. §. 7.

### Pfänder.

Wie versezte Pfänder zu distrahiren. II. 419.

Wie bei Concurseu damit zu verfahren. II. 704.

S. Faustpfänder.

### Pfände.

In welcher Ordnung solche aufzuziehen und zu distrahiren. I. 276. II. 416.

Sollen von den Executions-Commissariis in einen nahe gelegenen Krug oder andern bequemen Ort, bis zum Verkauf verwahrlich transportiret werden. I. 300. II. 415. §. 5.

Dem Eigenthümer stehet das Einlösungsrecht binnen 1 Monat bei beweglichen, und nach Verschiedenheit des Gebots binnen 3 und 6 Monaten bei unbeweglichen Gü-

Gü-



Gütern zu. I. 300. II. 416. 418. §. 6. 7.

Deren Distraction sol in den zwei nächsten Kirchspielen von den Predigstühlen verkündigt, und des Eigenthümers Name dabei verschwiegen werden. I. 301. II. 416. §. 6.

Sollen im Verkaufs-Termin von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags ausgehoren werden. I. 301. II. 416. §. 6.

Dem Beklagten ist gestattet, das objectum executionis gegen Erlegung des höchsten Gebots binnen Monatsfrist wieder zurückzunehmen. I. 301. 302. 304. II. 417. §. 6.

Der Gläubiger mus die Pfänder, wenn darauf nicht geboten wird, für 3 des taxati annehmen, und den Ueberschuss an den Schuldner bezahlen. I. 301. 302. 304. II. 417. §. 6.

Verpfändetes W:ch sol, wenn binnen 24 Stunden kein Abtrag erfolgt, der Obrigkeit des Orts überliefert und der Treue eingewruget werden. II. 393. §. 11.

Commissarius executionis sol solche der Wahl des Exequendi überlassen. II. 415. §. 5.

Deren Veräußerung sol dem Exe-

quando bei harter Selbesstrafe verboten werden. II. 415.

### Pfandegeld.

Dessen Bestimmung. II. 393. §. 10.

### Pfandnutzung.

Behält der Gläubiger bei der Abmeierung des Schuldners. II. 410. §. 29. 670. §. 4.

Wie sie wegen einer consentirten Schuld zu bewilligen. II. 414. §. 4.

### Pfandungsrecht.

Die Ritterchaft und andere Besitzer ablicher der Rittersteuer unterworfenen Güter können die ihnen gebührenden jährlichen liquiden Intraden von ihren Colonis und Eigenbehörigen mit Zustimmung des Bauerichters, und wenn dieser darin säumig, vorhaupt beitreiben und sie pfanden lassen. I. 305. 400. 418. 432. 438. 441. 490.

### Pferde.

Sollen von den Einliegern und Hoppenplöckern nicht auf die gemeine Hude gebracht werden. I. 421.

Sollen des Nachts nicht auf die gemeine Hude getrieben, noch an oder zwischen den Feldern, Gär-

N 3

ten

ten und Wiesen gehütet werden.  
I. 874. II. 91.

Sollen auf der gemeinen Hude nicht ohne Hirten gehütet werden. II. 392.

### Pferdezucht.

An schicklichen Orten im Lande sollen Weichler gehalten, von den Untertanen aber alle Hengste abgeschafft werden. I. 715. II. 255.

Für die Belegung einer Stute sol 1 Rthl. und 1 Schfl. Haber bezahlet, und der Landeshererschaft die anständigen Hengstschlehen gegen billige Bezahlung überlassen werden. I. 716. 795. \*).

Die Haltung eigener Hengste wird mit einigen Einschränkungen wieder zugelassen. I. 794.

### Plancken.

Spitzige Plancken und Staken um die Gärten und Heider sollen nicht gebuldet werden. I. 733. 802. §. 3.

### Pollicei.

Pollicei-Ordnung von 1620. I. 358.  
Der Reichs-Pollicei-Ordnung sol gehorsamlich gelebet werden. I. 358.

Wie die Pollicei in Städten und Flecken zu besorgen. I. 370. §. 2.  
Die Obergerichte sollen über die Pollicei-Ordnung halten und darüber keine Proceffe annehmen. I. 700.

### Positionen.

Wann dieselbe einzubringen. I. 235. 339. 340.  
Sind gütlich abgeschafft. II. 452.

### Possession.

Wie in Sachen strittiger Possession zu verfahren. I. 278. 279.  
Der Proceß darüber ist summarisch. I. 279.  
Darin kan bis zum Austrag auf die Sequestration erkannt werden. I. 279.

### Præsidium.

S. Directorium.

### Porten.

S. Bäume.

### Prediger.

Wie ihre Lehre beschaffen seyn sol. I. 3. 499. 510.  
Vom Examen und Ordination derselben. I. 119. 506. 508.

Von

Von ihrer Introduction. I. 129. 508.  
Vom Unterhalt derselben, Bau und Besserung ihrer Wohnungen, auch Versorgung ihrer Wittwen und Waisen. I. 142. 503. 592. 751. 775. 843. II. 32.

Der verstorbenen Prediger Söhne und andere Einländer sollen, wenn sie geschickt dazu sind, vor allen Ausländern zu Kirchendiensten befördert oder zu ihren Nachfolgern ernant werden. I. 143. 503. §. 5.

In welchen Fällen den Predigern Gehülffen oder Coadjutoren zuzurorden. I. 144. 505. §. 9.

Sollen den abjehenden Erben des verstorbenen Predigers ihre Einsaat und Ackerlohn bezahlen. I. 144.

Sollen Eigenbehörige ohne Amtschein nicht copuliren. I. 364. 577. §. 19.

Sollen alle Monat die Schulen visitiren. I. 458. 563. 791. II. 241.

Sollen Eigenbehörige nicht eher proclamiren, bis sie ihren Gutsherren den Weinkauf berichtiget. I. 461.

Von deren Beruf. I. 502. 508.

Sollen jährlich wenigstens einmal alle Glieder der Gemeinde besuchen. I. 580. §. 2.

Sollen unersucht die Kranken und

Sterbenden fleißig besuchen. I. 584. §. 6. II. 351.

Sollen ein exemplarisches Leben und Wandel führen. I. 625.

Sollen sich aller Weltgandel und solcher Geschäfte, die ihres Berufs nicht sind, enthalten. I. 626. §. 3. 628. §. 10.

Stehen in criminalibus unter dem Criminalgerichte, in personalibus unter dem Consistorio, und in realibus unter der Obrigkeit, wohn die actiones reales gehören. I. 629. §. 14. 15.

Von ihren Zusammenkünften und von den Handlungen, die darin vorzunehmen. I. 639.

Sollen ihre Aufsätze, die theologische Materien betreffen, ohne Censur nicht drucken lassen. I. 645.

Sollen vom Absterben schriftsäßiger Personen, die unmündige Kinder hinterlassen, noch vor der Beerdigung an die Regierung berichten. II. 15. 619. §. 8.

Sollen keine Wittwer oder Wittwen proclamiren, bevor ihren Kindern Vormünder bestellet und wegen der Schichtung Richtigkeit gemacht worden. II. 15. 620. §. 8.

Sollen keine Kinder aus einer andern Gemeinde zur Confirmation annehmen. II. 239. §. 5.

Sollen

\*) Nach einer Circular-Verordnung vom 22ten Nov. 1774 sol der Springstehler und 1 Schfl. Haber nicht eher zurüchset werden, bis die Stute das Fohlen geworfen hat.

Sollen keine Kinder unter 14 Jahren zum Heil. Abendmahl lassen. II. 239. §. 6.

Sollen für die Sicherheit der Kirchen- und Armen. Kapitallen sorgen. II. 435. §. 6.

Sollen eine Registratur über alle Documente in Kirchen- und Armen-Sachen halten. II. 436. §. 9.

Sollen bei jeder Copulation den Beitrag zur Besoldung der Landesherrschame einnehmen und vierteljährig mit einer Designation dem Consistorio einreichen. II. 449.

Deren Gefälle sollen von electirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen entrichtet werden. II. 607.

S. Kirchenblener.

#### Predigern.

Sollen mit Einschluß des Gebets und Gesanges nicht über 5 Viertel Stunden dauern. I. 515. §. 16.

Von Leichenpredigten. I. 590. §. 13.

Von Wochenpredigten. I. 618. c.

Von Passions-Predigten. I. 624. §. 18.

#### Presbyterium.

Dessen Amt und Bestellung. I. 538.

#### Prioritäts-Urtheil.

Sol bei Concursen nach geendigter Profession und Liquidation ohne

Interverlust erstellt werden. II. 702. §. 11.

Zu deren Abfassung sollen die Aemter die Professions- und Liquidations-Protocolle an die Regierung einreichen. II. 702. §. 11.

Darin sollen alle Gläubiger, welche sich nicht gemeldet, präcludirt werden. II. 702. §. 11.

Wer darüber interponirt, sol binnen 4 Wochen gravamina deduciren. II. 712.

#### Privilegium.

Kaiserliches Privilegium de non appellando auf 200 gfl. I. 287—290.

Siebenjähriges Privilegium der Städte. I. 464.

Ueber die hobende Privilegien sol die Landesherrliche Confirmation nachgesehen, widrigenfalls in judicando nicht darauf reflectire werden. II. 6.

#### Privilegirte Gläubiger.

Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 710.

#### Probations-Schrift.

Sol nach Eröffnung der Zeugen-Aussagen übergeben werden. I. 249.

Und zwar in criminalibus auf den ersten Tag

Tag nach deren Publication. I. 322. §. 16.

Nach beigebrachter Probations-Schrift sol weiter keine schriftliche Handlung zugelassen, sondern mündlich zur Urtheil geschlossen werden. I. 354.

#### Proces-Kosten.

Wann solche zuzuerkennen. I. 267.

Wenn solche nicht gehörig bemessen werden können, kann der Richter das Suppletorium erkennen. I. 268.

Form des Suppletorii wegen der Kosten. I. 268. 269.

Wie sie zu moderiren. I. 269.

Wie dafür in Ehe Sachen Cautlon zu machen. I. 345.

Azungs- Bewachungs- und andere Kosten sollen den Beamten in Criminal-Fällen aus der Verpflegungs-Kasse ersetzt werden. II. 246.

Transportkosten bei Commissionen passiren außer den Diäten, nicht aber Defrajirungs-Kosten. II. 395.

Kosten der Ingrossationen. II. 411. §. 31.

Sind bei den Vorgerichten bis auf den Fal eines hartnäckigen Zeugnens und dadurch veranlaßter Weislaufigkeit abgeschafft. II.

428.

Wie sie bei Concursen zu classificiren. II. 702. 705.

#### Processe.

Den selben sol durch einen gültlichen Vergleichs-Versuch von allen Gerichten möglichst vorgebeugt werden. II. 356. §. 1.

Bei Processen, die nicht über 50 Rthl. betragen, sollen nicht mehr als zwei Instanzen verstatet seyn. II. 357. §. 3.

#### Proclamation.

Sol drei Sonntage von den Kanzeln geschehen. I. 102. 517. §. 7. 576.

Wer sie muthwillig hindert, sol nachdrücklich gestraffet werden. I. 103. 578. §. 24.

Wenn die Verlobte aus zwei verschiedenen Kirchspielen sind, sol die Proclamation in beiden geschehen. I. 577. §. 18.

Von der Proclamation eigenbehörlicher und meierstädtischer Colonorum, wie auch der Witwen und Witwer. S. Prediger.

#### Procuratoren.

Sollen sich aller unnützen Weislaufkeit und des Scheltens enthalten. I. 179. 196. §. 5. II. 277.

Sollen wegen Nachlässigkeit und vergeblich verursachter Kosten bestrafet werden. I. 179. II. 277.

Sollen der Hofgerichtsordnung kundig seyn. I. 195. §. 1.

In seinen eigenen und seiner Verwandten Sachen kann ein jeder procuriren. I. 196.  
 Röhren, wenn sie untauglich befunden, dimittiret werden. I. 196. §. 2.  
 Müssen an allen Gerichtstagen erscheinen, und darin von 10 Uhr Morgens bis Nachmittags 1 Uhr gegenwärtig seyn. I. 196. 399. 828. II. 138. 602. §. 3.  
 Müssen, wenn sie nicht selbst erscheinen, einen andern coram Secretario ad Protocollum oder vermittelst Vollmacht ad acta substituiren. I. 196. §. 4. 828.  
 Wie sie ihre Schriften einrichten sollen. I. 197. §. 6. 7.  
 Müssen ihren mündlichen Vortrag dictiren. I. 197. §. 8. II. 138.  
 Die Ordnung des Necessirens an den Gerichtstagen. I. 197. §. 9.  
 Dürfen bei Strafe der Ordnung keine unnöthige noch merita causae betreffende Necessie abhalten. I. 197. §. 10. 828. II. 363. §. 12.  
 Sollen in ihren eigenen Sachen gegen einander sich anderer Procuratoren bedienen. I. 198. §. 11.  
 Sollen sich in primo termino ad acta legitimitiren. I. 198. §. 12. in secundo termino I. 435. 829. II. 101. 354.  
 Oder bis zur Ulls Contestation de

rato caviren. I. 198. 199. 202. §. 13. 26.

Sollen in jeder Sache eine besondere Vollmacht oder eine vidimirte Copie des gemeinen Gewaltes beibringen. I. 199. 735.  
 Sollen von den Parteien außer ihren Gebühren kein besonders Jahrgeld nehmen. I. 199.  
 Sollen wider eine Partei, deren Heilichkeiten sie erfahren, nicht dleenen. I. 201. §. 22.  
 Sollen alle Ulls Consorten auf der Rubric benennen. I. 201. §. 25. II. 101. 363. §. 13.  
 Sollen sich jedesmal unter die Schriften unterschreiben, und solche exhibiren. I. 202. §. 27. 735. 823. 833. II. 101. 603. §. 4. 5.  
 Wie sie die Appellationslibelle einzurichten haben. I. 202. §. 28.  
 Sollen die einkommende Handlungen zu rechter Zeit ablösen, und so bald sie solche erhalten, ihren Principalen und Advocaten zeitig übersenden oder bekant machen. I. 202. §. 29. 30. 484. 828.  
 Sollen ihren Parteien den Schaden, den sie ihnen durch ihre Fahrlässigkeit verursachen, aus ihrem Beutel erstatten. I. 203. §. 31.  
 Sollen einem andern ihre Parteien nicht abpracticiren. I. 203. §. 32. II. 101.

Deren

ren Eld. I. 203.

Sollen den Appellationseld auch in ihre eigne Seele schwören. I. 266.  
 Deren Tage. I. 269. 352. II. 276. 300. 319.  
 Sollen ohne Vorwissen der Advocaten nichts verhandeln. I. 313. 407. 478.  
 Sollen die Dilationsgesuche und Contumacial. Necessie in juridica in Gegenwart des gegentheiligen Anwalts, zur Vermeidung unnöthiger Insinuationen, bei Strafe der Suspension oder Remotion zu Protocol dictiren. I. 356. II. 138.  
 Sollen die erste Rubric einer Sache beibehalten. I. 357. 736. II. 101. 363. §. 13.  
 Sollen sich des Extrajudicial. Supplicirens und Uebergehens enthalten. I. 399. 719. 827.  
 Sollen keine Necessie über 4 bis 5 Linien lang dictiren. I. 435.  
 Sollen den Parteien alle 14 Tage vom Zustande ihrer Sachen Nachricht geben. I. 453.  
 Wenn sie nicht zugleich Advocaten sind, stehet ihnen nur frei, in Gnadenfachen Aufsätze zu machen. I. 823.  
 Sollen die gerichtlichen Handlungen in ordinaria juridica ad

Protocollum übergeben. I. 827. 886. II. 102.

Sollen ausgelassene mandata, citationes, processus, Bescheide, jedesmal cum insinuato intermino reproduciren. I. 829.  
 Was sie bei den Interpositionen zu beachten. I. 831. II. 603. §. 6.  
 Dürfen keine ordnungswidrige Necessie oder Handlungen einstreichen. I. 833. II. 363. §. 12.  
 Sollen ihren Parteien, wenn acta zu Bescheide stehen, durch überflüssige Maturations. Necessie keine unnöthige Kosten verursachen. I. 886.  
 Es sollen nicht mehr als sechs Procuratoren seyn und recipiret werden. II. 79.  
 Müssen in den Terminen und unter die übrigen Handlungen ihre Gebühren liquidiren. II. 278. 603. §. 4. 5.  
 Der Unterschied zwischen ihnen und den Advocaten ist aufgehoben. II. 319. 602. §. 3.  
 Sollen die publicirten Bescheide nicht ungebührlich beaugenscheinigen und sich vom Bescheidliche entfernen halten. II. 397.  
 Sollen die Gerichtsgebühren für ihre auswärtige Parteien mit Vorbe-

D 2

halt

Halt Ihrer Einwendungen erlegen  
II. 477.  
Sollen keine Schriften ohne Benennung des Concipienten übergeben.  
II. 603.

**Procuratur: Gebühren.**  
Fallen bei den Gerichten erster Instanz in den Städten, Lemgo ausgenommen, ganz weg. I. 300.

**Professionisten.**  
S. Handwerker.

**Professions-Termin.**  
Sol, wenn bei Concurfen auswärtige Creditoren intereffiret, neun, sonst aber sechs Wochen nach Erlaffung der Ladung angesetzt und gehörig bekannt gemacht werden.  
II. 692. § 4.  
Wie darin zu verfahren. II. 698. 699. 700. § 9.

**Prorogatio jurisdictionis.**  
Findet beim Hofgericht Stat. I. 222.

**Provocation.**  
Wann solche ex L. diffamari Stat habe. I. 279.  
Gehört ad forum Diffamati. I. 280.  
Wie in Ehesachen daraus zu verfahren. I. 346.

**Querela nullitatis.**  
Mus ex iisdem actis in einem Satz deduciret werden. I. 831.  
**Kademacher.**  
Deren Taxe. I. 416. 427.

**Rauchkammer.**  
Wie solche einzurichten. II. 82.

**Rechnungen.**  
Vormundschafftliche Rechnungen sollen jährlich abgenommen werden.  
II. 629. § 28.  
Sollen von den Vormündern 2 Monat nach Ablauf eines jeden Jahres übergeben werden. II. 629. § 29.  
Sollen nach dem am Ende der Vormundschafft Ordnung beigedruckten Formular eingerichtet werden.  
II. 630. § 30.

Wenn gegen das Erkenntnis über die Erinnerung bei Vormundschafft. Rechnungen Rechtsmittel interponiret werden, sol dem Besten nach vom Vormund Caution gelistet, oder der Wert deponiret werden. II. 631. § 32.  
Von den Gebühren für Abnahme der Vormundschafft-Rechnungen. II. 633. § 42.  
Deren Formular. II. 635-639.

**Rechnungs-Bestände.**  
Aus vormundschafftlichen Rechnungen sollen zinsbar belegt werden. II. 630. § 31.

Rechts

**Rechtsgelahrte.**  
Auswärtige oder nicht als Advocaten recipirte müssen ihre producta von recipirten Advocaten revidiren und unterschreiben lassen. I. 824. 834. II. 603. § 5.

**Rechtsmittel.**  
Was bei deren Interposition, Election und Justification zu beobachten. I. 831. II. 453. insonderheit bei Concurfen. II. 712.  
Deren Abreitung. I. 832.  
Wenn solche interponiret worden, sol ein Re. und Correferent bestellet werden. II. 318. 357. § 3.  
Werper ausgeführte Rechtsmittel sollen bei Strafe der Desertion nicht wiederholen, noch die remedia restitutionis in integrum et nullitatis, wo keine Erfordernisse zu beden da sind, cumuliret werden. II. 356. § 2.

Sollen unterm Namen Demonstration nicht verstattet werden. II. 358. § 4.  
Nach deren Ausführung sol in dem Vorbescheide zugleich terminus ad excipiendum und die Erliegung der Succumbenzgelder bestimmt werden. II. 454.  
Haben, wenn sie gegen ein Erkenntnis, wodurch jemand zum Vormund bestellet wird, von diesem beschal eingewendet werden, sei-

nen effectum suspensivum. II. 619. § 7.  
Wenn sie vom Vormund gegen ein Erkenntnis über die monita der Vormundschafft. Rechnung eingewendet werden, so mus dem Besten nach von jenem Caution bestellet, oder der Wert deponiret werden. II. 631. § 32.  
Müssen, wenn sie gegen eine Prioritäts-Urtel eingewendet sind, in 4 Wochen justificiret werden. II. 712. § 15.

**Recessse.**  
Dürfen keine merita causae enthalten. I. 828. II. 363. § 12.

**Reconvention.**  
Sol mit der Kriegsbefligung verbunden, und alsdann simultaneo processu, sonst aber separatum, verhandelt und entschieden werden. I. 232.

**Recurs.**  
Ist von den Aemtern an die Obergerichte ohne Beachtung der Factallen und Solennien gestattet. II. 4. 518. § 3.  
Dabei müssen die Amts-Protocolle beigelegt werden. II. 4. 518. § 4.

**Recusation.**  
Des Hofrichters und der Beisizer. I. 179. 180.

Hat wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft nur bis zum vierten Grad secundum computationem juris civilis Stat. I. 298.

Die Erbietung zum juramento perhorrescentiae allein ist dazu keine hinreichende Ursache. II. 358. §. 5.

Dazu müssen wichtige und gegründete Ursachen des Verdachtes vorhanden seyn, und solche dem Directorio schriftlich mit dem Erbieten zum juramento perhorrescentiae zugestellt werden. II. 358. §. 5.

Wenn sie gegründet befunden, so ein anderer Referent bestellt werden, und der bisherige in progressu causae sich alles Notirens enthalten. II. 358. §. 5.

Sind die angegebenen Ursachen dazu ungegründet, so sol der Anwalt mit Suspension oder nach Befinden mit Cassation, auch die Partei nachdrücklich bestrafet werden. II. 359. §. 5.

Wenn die Ursachen nicht völlig ungegründet, aber auch nicht wichtig genug zur Recusation sind, so sol ein Correferent bestellt und instructa causa Acta auf Nachsuchen verschicket werden, II. 359. §. 5.

### Redintegrations Klagen.

Sollen auf Güter, die vor 1701 an andere gekommen, nicht Stat haben. II. 45.

Sollen summarisch, ohne weitläufigen Process abgethan werden. II. 45.

### Reerhibition.

Die bloß in rubro präsentirte Schriften sollen binnen 3 Tage reerhibiret werden. II. 361.

### Referenten.

Müssen die Gebühren unter den Bescheiden und Urtheilen bemerken. II. 261.

Müssen in den Bescheiden und Urtheilen die liquidirten Advocatur- und Procuratur-Gebühren bestimmen. II. 278. 395.

Auf geschene Interposition sol ein neuer Re- und Correferent bestellt werden. II. 318. 357. §. 3.

Müssen unter der Rubrik der Schriften auf der ersten Seite decreetiren. II. 322.

Von deren Recusation. II. 358. §. 5.

### Regierung.

Deren Sporteln, Ordnung. II. 257.

Dabei ist Stat der bisherigen Confirmationsbücher ein ordentliches Hyp-

thotekenbuch für schriftfähige Güter errichtet. II. 399. §. 1.

Wie das Regierungs-Hypothekenbuch einzurichten. II. 399. §. 3.

Sol dem Hofgericht die Extracte aus dem Hypothekenbuch wegen der geschenehen Ingrossationen ertheilen. II. 406. §. 17.

Derselben sollen von jedes Orts Obrigkeit die Anzeigen wegen der zu entrichtenden Abzugsgelder geschenehen. II. 465.

Derselben sollen jährlich von allen Ober- und Untergerichten die Vormundschafts-Tabellen eingeschickt werden. II. 634.

### Regierungs-Räthe.

Sollen jährlich zur Visitation der Aemter committiret werden, und davon umständlichen Bericht erstatten. II. 5.

Sollen zur Untersuchung der Hypothekenbücher bei den Untergerichten committiret werden. II. 405. §. 15.

### Regierungs-Secretarius.

Wie derselbe bei Eintragung der Pfandverschreibungen ins Hypothekenbuch verfahren sol. II. 404. §. 14.

### Regres.

Findet gegen die Boten wegen der ruf.

ständigen Canzlei-Sporteln, deren Insolvenz nicht bescheiniget ist, Stat. II. 355. §. 5.

Findet gegen die Obrigkeiten Stat, wenn sie die wegen des Schichttheils der Kinder vom Vater, Mutter oder Vormund zu leistende Caution nicht Ingrossirt oder unzeitig geldschet haben. II. 401. §. 4. 407. §. 21.

Dies findet auch gegen Vormünder und andere, durch deren Schuld es geschenehen, Stat. II. 407. §. 21. 22.

Hat gegen die Advocaten Stat, wenn durch deren Schuld eine Sache beseret geworden oder in contumaciam gesprochen ist. II. 603. 604. §. 6.

Hat gegen die nächsten Verwandten eines Uumündigen Stat, wenn sie in 6 Wochen keine Vormünder vorgeschlagen haben. II. 618. §. 3.

Hat gegen die Obrigkeit Stat, welche bei Vormundschaften ihre Pflicht nicht beachtet. II. 631. §. 34.

### Reisende.

S. Fremde.

### Relationen.

Wie es am Hofgericht damit zu halten. I. 182. 185.

Wie



Wie an der Canzlei. I. 830. II. 722.  
Dabei sol auch auf das in den Schrif-  
ten vorkommende ordnungswil-  
drige Verfahren reflectiret werden.  
I. 832.

Müssen schriftlich abgefasst werden.  
II. 722. 723.

Sollen besonders reponiret werden.  
II. 723.

### *Remedia juris.*

S. Rechtsmittel.

### *Remedium nullitatis.*

Dabei müssen die Nullitäten ex iis-  
dem actis deduciret werden. II.  
357. §. 2.

Dabei ist jedem Teile nur ein Satz  
zugelassen. II. 357. §. 2.

### *Remissionen.*

Remissions-Ordnung von 1778. II.  
496.

Wie viel dem Pachtspflichtigen bei to-  
talem oder halben Miswachs oder  
Schaden zu remittiren sel. II.  
498.

### *Remonstrationen.*

Sind mit Vorbehalt des laterponire-  
ten remedii nicht zu verstaten.  
II. 358. §. 4.

### *Rendanten.*

Verordnung für selbige. I. 808. 813.  
II. 471. 685.

Sollen in ihren Rechnungen und He-  
bungsregistern bei den Namen der  
Contribuenten auch die Hausnum-  
mer anführen. II. 217.

Sollen die Invalidegelber nach der  
Repartition distribuiren. II. 465.  
473.

Sollen von elocirten Höfen erst die  
Landes- und dann die gutherrlich-  
chen Gefälle berichtigen. II. 502.

Sollen verhältnismäßige Caution lei-  
sten. II. 687.

### *Rechenkammer.*

Hat die Aufsicht und Verwaltung der  
Gutherrlichen Verchtsame über  
Herrschaftlich eigenbehörige und  
meierstädtische Güter, und ist bei  
deren Veräußerung ihr Consens  
nachzusehen. II. 25. 46.

An dieselbe sollen Drossen und Bed-  
amte wegen Annehmung der Amts-  
unterbedienten berichten. II. 61.

Sol niemand zur Rechnungsführung  
ohne mit dem Empfang verhält-  
nismäßige Caution zulassen, die  
Rendanten durch Cassé, Visitati-  
onen und andere ordnungsmäßige  
Aufsicht im pflichtmäßigen Betra-  
gen zu erhalten suchen, und ihnen  
jährlich, oder zur sonst instructions-  
mäßigen Zeit die Rechnungen ab-  
nehmen. II. 687. §. 6.

*Recht*

### *Rechtgefälle.*

S. Domantalsgefälle.

### *Reprobatorial-Zeugen.*

Wann solche zuzulassen. I. 252.

### *Requisitionen.*

Die Gebühren dafür bei den Oberge-  
richtern. II. 264. bei den Aemtern.  
II. 284. bei den Gerichten erster  
Instanz in den Städten. II. 296.  
bei den Hofgraven und Richtern.  
II. 304.

### *Res merae facultatis.*

In Sachen, die in jemandes freien  
Willen und Mächten stehen, sich  
derselben zu bedienen, ist keine  
Verjährung zu gestatten. I. 419.

### *Restanten.*

Sollen den Beamten aestrichen und  
zur Last gesetzt werden. I. 808. 814.  
Wie es mit den Contributions-*Re-*  
stanten zu halten. II. 472. 504.  
507. 644.

Wie mit den *Concurs-Restanten*. II.  
716.

### *Restitutio in integrum.*

Dabei müssen die novae caulae in  
zwei Sätzen deduciret werden. I.  
831.

Wird ohne wirkliche nova nicht zu-  
gelassen. II. 357. §. 2.

Findet wegen unterlassener Ingres-  
sation nicht Stat, wohl aber die  
Regres-Klage gegen denjenigen,  
durch dessen Schuld solche versäu-  
met worden. II. 407. §. 21. 22.

### *Revision.*

Dabei sei jedem Teil nur eine Han-  
dlung zugelassen und ex iisdem  
actis ohne neue Belege justifi-  
ret werden. I. 437. 452. 831. II.  
357. §. 2.

Sol verstatet werden, wenn der Ap-  
pellation freiwillig renunciiret wird.  
I. 437. 831.

Der revidirende Teil sol das jura-  
mentum revisorium schwören.  
I. 451.

Revisions-Ordnung von 1669. I.  
473.

In vim revisionis ist die Versen-  
dung der Acten zugelassen.

### *Richter.*

Die Richter in den Städten müssen  
bei nachdrücklicher Ahndung alle  
in Erfahrung gebrachte Excesse  
einbringen. II. 184.

Sollen ein in folio geheftetes Bru-  
ge-Register, wie auch ein glei-  
ches Vorgerichts-Protocol halten.  
I. 184. 185.

Deren Sporteln-Ordnung. II. 300. ff.  
P Wie

Wie sie bei Executionen zu verfahren haben. II. 412.

S. Bohgraven.

Riemer.

Top der Riemerwaaren. I. 412.

Ritterschaft.

S. Pfandungsrecht.

Rohrgerber.

S. Wels. und Rohrgerber.

Rottkühlen.

S. Glaserotten.

Rottzehente.

Von nie gebaueten Gründen bleibe der Landesherrschaft der Rottzehente bevor. II. 423.

Rotulus Testium.

Sol ad acta conscribitur werden. I. 830.

Wenn in termino examinis zur weitem Zeugensführung oder zum Gegenbeweis keine Frist geheßen, so sol der rotulus sofort publiciret werden. I. 830.

Rubriken.

Sollen nicht anders als Probation; Exceptiones, Duplicae inscribitur werden. I. 353. 436. II. 101. 322. 363. §. 13.

Darauf sol der Ver- und Zunahme des Klägers und Beklagten, im-

gleichen der Stils Consorten, und das Amt, worunter sie stehen, mit der Nummer der Häuser, wie auch der streitige Punct sub poena rejectionis bemerket und diese Rubrik immer wörtlich beibehalten werden. I. 827. II. 101. 363. §. 13.

Rübenbau.

Wird zum Ferkmachen des Hornviehes auf dem Lande empfohlen. II. 743.

Rückenbescheide.

Sollen gleich den Urteilen publiciret werden und die darin gesetzten Termine von solcher Zeit zu laufen anfangen. II. 353.

Ist aufgehoben, und fangen die darin gesetzten Termine erst von Zeit der Infination zu laufen an. II. 461.

Saatkorn.

Wer solches vorschleßet, oder dazu Gelder leihet, sol von der folgenden Ernte vor allen andern befreidiget werden. II. 427. 506.

Salz.

Ausländisches Salz wird verboten. I. 817. II. 188. 349. 492.

Preise des inländischen Salzes. II. 349.

Derjenige, bei dem der Salzsalztor

for fremdes Salz findet, es mag solches viel oder wenig seyn, sol mit 5 bis 10 qfl. und in Ermangelung des Vermögens mit Gefängnis oder dem Pfahl, derjenige aber, der sogar zum Wiederverkauf auswärtiges Salz einbringer, es mag ebensals viel oder wenig seyn, nebst Confiscation desselben mit 50 qfl. oder vierwöchiger Zuchtstrafe bestrafet werden. II. 492.

Wie die Salzsalztorationen in den Städten und auf schriftfälligen Gütern vorzunehmen. II. 493.

Sangenlesen.

S. Aepfrenlesen.

Saufgelage.

Verordnungen bamider. I. 372. 496. 737. 745. 758. II. 230.

Schaafzehrungen.

Sind verboten II. 385. §. 6.

Schachtelkrämer.

Die Arzneien herum tragen, sollen nicht geduldet werden. II. 333. §. 10.

Schäfer.

Sollen beim Hüten der Schaaf ihre Hunde an Stricken führen. I. 799. II. 605. §. 3.

Sollen die Schaaf nicht in die Hei-

nungen treiben. I. 801. II. 388. §. 4. Sollen die Wolle nicht mit Teer und Sand verfälschen. II. 199.

Scheibenschießen.

Das Scheibenschießen um kleine Gewinne sol zwar verstatet seyn, aber nicht wider die Absicht des Verbots wegen des Auspielens erstreckt werden. I. 372. II. 606.

Wird der jungen Mannschaft auf dem Lande unter Aufsicht eines Försters oder Forstunterbedienten und eines Amtsunterbedienten erlaubt. II. 659.

Scheidemünze.

Sol im Handel und Wandel nicht geweigert werden. I. 767.

Alle auswärtige Scheidemünze unter 3 mgr. wird verboten. II. 365. 463. 500. 662. 725.

Schichtreil der Kinder.

Die deshalb zu leistende Caution sol ex officio Ingrossiret werden. II. 401. §. 7. 628. 629. §. 25. 27.

Schichtungen.

Müssen mit den Kindern erster Ehe, wenn ein Witwer oder Witwe zur andern Ehe schreitet, vor der Copulation geschehen seyn. II. 15. 619. §. 8. 628. I. 629. §. 25. 27.

Haben auch im Fal der schlechten

Haushaltung ohne Wiederverheiratung Stat. II. 629. §. 27.

### Schießen.

Wird auf Hochzeiten bei Einholung der Braut, Kintrausen, Neujahrestagen und andern Gelegenheiten auf den Höfen und Gassen verboten. I. 784. II. 2. 81. 385.

Es sol nichts, ohne dazu vorher erhaltenes Erlaubnis, zum Verschießen aufgesetzt werden. II. 73.

### Schiessgewehr.

Sol außerhalb der gemeinen Landstraße niemand bei sich finden lassen, noch solches lösen. I. 386. 800. II. 123.

### Schlächter.

Deren Lohn. I. 417.

### Schlägereien.

Wie solche zu verhüten. I. 372. 804.

### Schlaglaken.

In jeder Bauerenschaft sollen zu Löschung der Feuerbrünste zwei große Schlaglaken gehalten werden. II. 85. 746.

### Schließer.

Sollen für ehrliche Leute geachtet werden. II. 325.

### Schlinge.

Sollen auf Landstraßen nicht geduldet werden. I. 383.

### Schmiede.

Laxe der Schmiedewaaren. I. 392. 412. 425.

Wie sich dieselbe bei Anlegung einer Esse zu verhalten. II. 82. §. 9. 84. §. 14.

Sollen die Viehartznei-Wissenschaft nicht eher ausüben, als bis sie darin zu Detmold wenigstens ein halbes Jahr unterrichtet worden und darüber ein Attestat beigebracht haben. II. 682.

### Schneider.

Deren Laxe. I. 414.

### Schörrmarsche Blumen.

S. Wucherblumen.

### Schornsteine.

Wie solche verwahrt und gefeget werden sollen. I. 769. II. 82. §. 9. 84. §. 14.

Wie sie bei entstehendem Brande zu löschen. II. 462.

### Schornsteinfeger.

Deren Laxe. II. 672.

### Schreiner.

Deren Lohn. I. 413. 426.

### Schriften.

Müssen von einem geschwornen Advocaten, Procurator oder der Partei selbst unterschrieben seyn. I. 225. II. 101.

Sollen

Sollen nicht ultra replicas et duplicas verhandelt werden. I. 298. 436. 827.

Sind in duplo zu übergeben. I. 310.

Welches jedoch abgeändert und verordnet worden, solche nur einfach zu übergeben. I. 352.

Wie solche zu rubriciren. S. Rubriken.

Sollen nicht über 12 Bogen und Deductionschriften nicht über 18 Bogen stark seyn. I. 451.

Extrajudialschriften müssen von der Partei selbst oder den Procuratoren, Judicialschriften aber blos von letzteren übergeben werden. I. 476. 886.

Von einem Procurator nicht unterschriebene Schriften dürfen nicht angenommen werden. I. 477. II. 603. §. 4.

Müssen bei Strafe der Retradition mundirt übergeben werden. I. 736.

Sollen dem Secretario zur Eintragung ins Protocol präsentirt werden. II. 102.

Sollen in Folio übergeben und auf der ersten Seite rubricirt werden. II. 322.

Das rubrum sol ohne nigro mit

seinem praesentato versehen und letzteres, wenn es mit der Rubrik übergeben ist, vorgezeigt und darauf die Präsentation auch Reexhibition intra triduum sub poena praeclusionis verordnet werden. II. 361 §. 9.

Die einmal gewählte Rubrik sol bei allen nachherigen Schriften jederzeit vollständig beibehalten werden. II. 363. §. 13.

Sollen nicht extrajudicialiter, als wenn wirklich periculum in mora, mit dessen Bemerkung übergeben werden. II. 446.

### Schriftsässige Güter.

Solche befinden sich nur in den Hypothekenbüchern der Regierung und dem Hofgericht. II. 399. §. 1. 3.

Ingrossationen auf solche können sowohl bei der Regierung als bei dem Hofgerichte nachgesucht werden. II. 406. §. 17.

### Schuldecken.

Wie solche zu bestellen. I. 604.

S. Kirchendecken.

### Schuldsachen.

Sollen unter 25 Rthl. am Hofgericht nicht angenommen werden. I. 307.

P 3

Schuld-

### Schuldverschreibungen.

Der Christen an Juden, wenn sie über 25 Rthlr. betragen, sollen bei Strafe der Ungültigkeit gerichtlich confirmiret, dafür aber nur die Hälfte der Gebühren bezahlt werden. II. 323. 341. 766.

Davon sind jedoch Kaufmännische Gewerbe und Wechsel: Scheine ausgenommen. II. 341.

### Schulen.

Die Kinder sollen vom siebenden Jahre an zur Schule geschickt, und wenn solches gleich nicht geschieht, das Schulgeld dafür bezahlt werden. I. 456. 561. 791. II. 238. 239.

Sollen von den Predigern alle Monat visitiret werden. I. 563. §. 9.

Die Kinder, die auf dem Lande das Vieh hüten, sollen des Sommers täglich wenigstens eine Stunde zur Schule geschickt werden, und dafür nur das halbe Schulgeld bezahlen. I. 791.

### Schul. Examen.

Wie solches zu halten. I. 567.

### Schul Ferien.

Wie lange solche zu gestatten. I. 567.

### Schulgeld.

Wird bestimmt. I. 562. §. 6.

Soll alle halbe Jahr eingefordert werden, widrigenfalls unanforderlich seyn. II. 240.

### Schulmeister.

Sollen von allen persönlichen Abgaben und Beschwerden frey seyn. I. 142. 593.

Wie solche zu bestellen. I. 153. 557.

Sollen ihre Lectionen nach dem Model der Landschule zu Detmold einrichten. I. 457.

Wie sie sich im Unterricht zu verhalten. I. 558. 791. II. 240.

Sollen von Michael bis Ostern Vormittags drei und Nachmittags drei Stunden, von Ostern bis Michael aber täglich wenigstens zwei bis drei Stunden Schule halten. I. 559. II. 240.

Ihre Wohnungen sollen in Bau und Besserung erhalten werden. I. 594. §. 6.

Sollen die armen Kinder im Lesen und Schreiben entweder unentgeltlich unterrichten, oder das Schulgeld dafür aus den Armenmitteln bezahlt erhalten. I. 608. §. 15.

Sollen

Sollen den Predigern eine Specification ihrer Schüler und derer, die sich der Schule entziehen, übergeben. I. 791.

Ihren Gefälle sollen von elocirten Höfen gleich nach den landesherrlichen Gefällen entrichtet werden. II. 607.

### Schul. Ordnungen.

Sollen von den Superintendenten und Rectoren mit Bewilligung des Consistorii gemacht werden. I. 155. 557.

Schulordnung von 1665. I. 455. von 1684. I. 556. für die Provinzialschule zu Detmold und andere lateinische Schulen. I. 565. fürs platte Land. II. 238.

### Schulsachen.

Darin werden keine Sporteln bezahlt. II. 305.

### Schuster.

Ihren Taxe. I. 393. 412. 425.

### Schwänen.

Sollen unbeschädigt gelassen werden. I. 734.

### Schwangere.

Sollen nicht unentbunden begraben werden. II. 598.

### Schweinschneider.

Ihren sollen viere im Lande gehalten werden. I. 370. §. 4.

Sollen den durch ihre Fahrlässigkeit zugefügten Schaden bezahlen und überdem noch bestrafet werden. I. 370. §. 4.

Können sich zu ihrem bessern Unterhalt ehelicher Nahrung gebrauchen. I. 370. §. 4.

### Secretarien.

Sollen keinen actum subscribiren, der nicht in ihrer Gegenwart geschieht. I. 188.

### Senne.

In der Senne wird Feuer anzulegen verboten. I. 761. II. 505. S. Heiden.

### Separationsrecht.

In welchen Fällen solches Stat habe oder nicht. II. 704.

### Sequestration.

Wann damit zu verfahren. I. 279.

### Sicherheit.

S. Caution.

### Simonie.

S. Geschenke.

### Soldaten.

Gemeine Soldaten sind vom Tobacksgeld frey. II. 58.

Sollen

Sollen ohne Ordre des Landesheeren oder der Regierung nicht auf Com-mando geschickt werden. II. 69.

Sollen ohne Consens. Schein von ihrem Officier nicht zum Heirathen gelassen werden. II. 69.

Sollen ohne Abschied keine Güter verschrieben werden. II. 70. 78.

Wie es mit Vortreibung der von ihnen verwirkten Hofgerichtsstrafen zu halten. II. 93.

### Sonn- und Feiertage.

An Sonn- und Feiertagen sollen keine Handarbeiten, und unterm Gottesdienst kein Kaufen und Verkaufen gestattet werden. I. 34. 359. 396. 494. 618. 631. 737. II. 9. 114.

Wie deren Entheiligung zu bestrafen. I. 396. 494.

Was für Feste zu feiern. I. 35. 40. 617.

Der Heil. drei Königtage, Lichtmes-sen und Mariä Verkündigung werden zu feiern abgeschafft. I. 752.

### Spiele.

Würfelspieler sollen auf den Märkten nicht geduldet werden. II. 18.

Doppeln und Spielen wird verboten und die die daher rührende Schuld

für ungültig erklärt. I. 372. 633. 745.

### S. Auspielen.

### Sporteln.

Sollen von den Beamten, wie auch Stadtuntergerichten, Hofgraven und Richtern ins Protocol notiret, auch in dorso der mitgetheilten Pro-tocolle specificiret, oder den Par-teien Nützung darüber gegeben werden. II. 4. 290. 299. 300. 304.

Bei den Obergerichten müssen sie speciatur auf die expedita be-merket werden. II. 267.

Strafe wegen Uebersetzung der Spor-teln. II. 305. 395.

Bediente dürfen außer den ihnen be-willigten Sporteln von den Par-teien keine Geschenke nehmen. II. 305.

In Herrschaftlichen, Kirchen, Schu-len- und Armen Sachen sollen kei-ne Sporteln genommen werden. II.

305.  
Die Sporteln für auswärtige Par-teien sowol, als die, wo die Be-zahlung einmal übernommen ist, sollen die Advocaten bezahlen. II. 477.

### Sportelnordnung.

Des Hofgerichts. I. 216. II. 257.

Allgemeine Sportelnordnung von 1768. II. 257.

Für

Für die Regierungscanzlei und Hofge-richt II. 257.

Für das Consistorium. II. 269.

Für das Criminalgericht. II. 271.

Für die Advocaten und Procurato-ren. II. 276.

Für die Aemter. II. 278.

Für die Gerichte erster Instanz in den Städten. II. 290.

Für die Herrschaftlichen Hofgraven und Richter in den Städten. II. 300.

Sol genau befolget werden. II. 395.

### Solemnien.

Sind bei von den Aemtern genomme-nen Recursklagen nicht erforder-lich. II. 4. 518. §. 3.

### Städte.

Sollen beim Recht der ersten Instanz gelassen werden. I. 224. 225.

Haben die Besorgung der Vormund-schaften. I. 369.

Und die Aufsicht über Handwerker und Gewerbe, auch Ellen, Maas und Gewicht. I. 369. 370.

Desgleichen über die Wirtshäuser. I. 371.

Ueber die Landstraßen und gemeinen Wege, auch Hecken in ihren Feibmarken. I. 382. 383.

Sollen bei den Hofgerichten ihre ge-

machten Verordnungen in Pollicet-sachen vorzeigen. I. 384.

Siebenzigjähriges Privilegium der Städte. I. 464.

In den Städten sollen die Tobren an Sonn- Fest- und Beht- Tagen während des Gottesdienstes ver-schlossen bleiben. I. 620. §. 9.

S. Tohrwachen.

### Stau.

Sollen so angeleget werden, daß die Habschied des Wassers seinen freien Lauf behalte. I. 798. §. 4.

### Stege.

Von Anlegung und Erhaltung der-selben. S. Wege.

### Sterbe-Quartal.

Das Sterbe-Quartal der Herrschaft-lichen Bedienten, die ohne Wite-we oder Kinder versterben, fällt der Witwen-Rosse anheim. II. 42.

### Sterbfälle.

Sterbfälle oder Erbteile sollen von den Eigentums. Herren nach ei-nes jeden Coloni und seines Hofes Zustand bestimmet werden. I. 490.

### Stiefvater.

Mus Caution leisten, wenn er auf die Güter stehen will. I. 364.

W

Wann

Wann er auf die Leibzucht zu weichen schuldig. I. 366.

Wann er solche wieder räumen muß. I. 366. II. 752. 753.

### Striegen.

In Zuschlägen und Rämpfen. S. Wege.

### Stipendien.

S. Beneficien.

### Strafe.

Strafe der Hofgerichtsordnung ist ein halber Taler. I. 214.

Strafe der Consistorialordnung ein halber Goldgulden. I. 83.

Kan vom Landeshofgerichten auch außer dem Hofgericht angeordnet werden. II. 430.

### Strafen.

Darauf sol kein Miß und anderer Unrath aus den Häusern gebracht werden und liegen bleiben. I. 760.

### Streitige Güter.

Dürfen nicht veräußert noch beschwert werden. I. 253. II. 501.

### Strickbüten.

Ist verboten. S. Bleib.

### Subhastation.

Wie Immobilien zu subhastiren. I. 303. II. 417.

Deren Gebühren bei den Obergerichten. II. 265. bei den Aemtern. II. 280. 281. in den Städten. II. 295. bei den Hofgerichten und Richtern. II. 303.

### Submissionen.

Sollen ohne besondere Erlaubnis bei 1 gfl. Strafe nicht anders, als mündlich ad protocollum absque novis geschehen. I. 436. 827. II. 362.

Wenn sie in termino ordinationis nicht utrinque geschehen, sol die Sache ex officio für beschloffen angenommen werden. II. 362. §. 10.

### Subornation.

S. Zeugenverhör.

### Substitution.

Eines andern mus, im Fal ein Advocat am Gerichtstag zu erscheinen verhindert wird, jederzeit bei 2 gfl. geschehen. II. 602. §. 3.

### Succumbenzgelder.

Wie solche zu bestimmen und zu erlegen. I. 473. II. 137. 713.

Müssen bei Zulassung zu einem neuen Rechtsmittel erlegt werden. I. 473. II. 137.

Deren Erlegung ist Stat des vorhin bei

bei den erwählten Rechtsmitteln zu leistenden juramenti calumniae eingeführt. II. 137.

Wenn gegen die zweite conforme Urteil queruliret, und solche hernach abermals confirmiret wird, sol der Advocatus causae die Succumbenzgelder ex propriis bezahlen. II. 137.

### Summarische Sachen.

Deren Verzeichnis. I. 260.

Wie darin zu verfahren. I. 262.

### Superintendenten.

Sollen jährlich die Kirchen visitiren, dabei alles aufschreiben und dem Consistorio übergeben. I. 134. 139. 332. 648.

Es sollen drei Superintendenten verordnet werden. I. 325. 648.

Wie sie die Kirchenvisitatione unter sich zu vertellen. I. 326. 648.

### Suppliken.

Können in Gnadensachen extrajudicialiter und von den Parteien selbst übergeben werden. I. 476.

Sollen dem Landesherren selbst überreicht werden, und von einem recipierten Advocaten oder Procurator unterschrieben seyn. I. 822. II. 65. 101. 479.

Der summarische Inhalt dersel-

ben mus auf der Seite ausgedruckt seyn. II. 65. 478.

Deren Uebergabung in Justizsachen ist alsdann nur erlaubt, wenn jemand von den Obergerichten mit ordnungswidrigen Nullitäten gravirt ist. II. 65. 479.

Suppliken in Gnaden. Extrajudicial- und Kammer- Sachen sind bei den Aemtern zu übergeben, oder der Inhalt von den Beamten zu Protocol zu nehmen, und von diesen mit einem Gutachten höhern Orts einzuschikken. II. 478. 480.

### Synoden.

Sollen jährlich gehalten werden. I. 139. 639.

Und alle vier Jahre eine General- Provincial- Synode. I. 644.

### Tagelöhner.

Sollen des Tages nur 3 Maßzeiten haben. I. 375. II. 51.

Sollen ohne Erlaubnis nicht außer Landes auf Arbeit gehen. I. 391. §. 3. 410. 487. II. 205. 645.

Lohn des Tages. und Meße. Lohns. I. 411. 425. II. 366.

Den Tagelöhnern sol kein Coffee gegeben, noch von selbigen präterens direct werden. II. 202. 648.

**Taufbücher.**

Sollen bei jeder Kirche gehalten werden. I. 524. §. 11.

**Taufe.**

Wie es damit zu halten. I. 81. 521.

Sol nicht über 8 Tage verschoben werden. I. 525. §. 13.

**Taufgelder.**

In deren Verzeichnis sollen die wenig arbeitende Weber von den Amts-Unterbefehlten nicht eigenmächtig weggelassen werden. II. 476.

**Taxation.**

Wie die zu veräußernde Mobilien und Immobilien zu taxiren. II. 416. 417. §. 6. 7.

Wann und wie die Taxation beschädigter Feldfrüchte vorzunehmen. II. 496.

**Taxatum.**

Der Gläubiger ist schuldig, wenn keine  $\frac{2}{3}$  des taxati geboten werden, für diese das objectum executionis anzunehmen. II. 417. 418. §. 6. 7. 697. §. 8.

**Taxe.**

Die Taxe der Advocaten und Procuratoren mus unter allen Schriften liquidirt werden. II. 603. §. 4.

**Teilung.**

Wann und wie pachtspflichtige und erbmeierstädtische Baurengüter geteilt werden können. II. 409.

**Termine.**

Dafür sollen die Advocaten am Ende des Protocols die Gebühren liquidiren. II. 278.

Für Vergleichs-Termine in Sachen, die über 40 Rthl. betragen, können die Beamte doppelte Gebühren, wovon nur die Hälfte berechnet wird, ansetzen. II. 519. §. 6.

**Tobak.**

Sol im Lande fabricirt und kein fremder Tobak eingeführt werden. I. 739. 742.

Wird wieder aufgehoben. II. 58.

Wer Tobak bauet, sol für jedes Centner wohl getrockneten Tobaks 1 Rthl. Prämie haben. I. 660.

Stat des Begehrens vom Tobak sollen 9 mgr. vom Scheffelsaat Landes gegeben werden. II. 660.

Ausländer sollen nicht mit fremdem Tobak haustren. II. 724.

**Tobaksgeld.**

Eine jede Mansperson über 14 Jahr sol jährlich 6 mgr. Tobaksgeld erlegen. II. 58.

Von

Von dessen Entrichtung sind nur die gemeinen Soldaten frei. II. 58. 62.

Sol jeder für seine Söhne, Knechte und Einlieger salvo regressu entrichten. II. 59.

Für jede verschwiegene pflichtige Person sol 1 rthl. Strafe erlegt werden. II. 59.

Sol alle halbe Jahr abgetragen und reichig eingeschickt werden. II. 313.

**Tobakrauchen.**

Sol in Scheunen und Ställen, beim Abladen des Torfs, in den Halden und Waldungen, wie auch beim Dreschen nicht gestattet werden. I. 689. 709. 713. 746. 759. 769. II. 51. §. 10. 81. §. 2.

Auf der Straße sol niemand als mit einer Kapsel auf der Pseife rauchen. II. 81. §. 2.

**Todrengräber.**

Sollen die Gräber auf den Kirchhöfen wenigstens 5 Fus tief machen. II. 681. §. 7.

**Tohrwachen.**

Sollen darauf achten, wenn jemand mit verdächtigen Früchten, Gras oder Holz in die Stadt komt, und solches anhalten. I. 812.

Sollen mit Bürgern besetzt, und von denselben keine Weiler, die keine

Pässe vorweisen können, hereingelassen werden. I. 150. II. 663.

S. Städte.

**Tolkraut.**

Ober Nachtschatten sol ausgerottet und von niemand gebraucht werden. II. 375.

**Tolwurm.**

Sol den Hunden geschnitten werden. II. 28. 218. 364. 470.

**Trahn.**

Trahn und Del sol nur nach Rannen zu  $2\frac{1}{2}$  Pfund verkauft werden. II. 516.

**Tranksteuer.**

S. Brantewein.

**Trauer.**

Wird eingeschränkt. I. 887. II. 377. 378.

Die tiefe Trauer wird verboten, und die Abschaffung der ganzen Trauer, ja selbst das Tragen schwarzer Kleider bei Leichenbegleitungen empfohlen. II. 676.

Beides wird allen Untertanen ohne Ausnahme verboten. II. 738. 739. Auch der Herrschaftlichen weltlichen Dienerschaft. II. 740.

S. Hoftrauer.

**Trauergesänge.**

Wie es damit zu halten. I. 588. §. 4.

D 3

Tuch

**Tuchhandel.**

Ausländisch Tuch, das unter 1 rthl. die Elle wert, wird ins Land zu bringen verboten. I. 480. II. 522.  
Auf den Jahrmärkten sollen keine untaugliche Tücher geduldet werden. I. 696. 734.

**S. Manufacturen.****Tuchmacher.**

Den selben wird alles ungebürliche Ausverkaufen des Tuchs verboten. I. 415.  
Verordnungen zur Beförderung der Tuchmanufactur. I. 480. 694. 733.

**Tutorium.**

Wie solches zu erteilen. II. 625.  
Darin sind die Namen und das Alter der Pupillen anzuführen. II. 625. §. 20.

**Uneheliche Kinder.**

Wer solche zu ernähren. I. 362.  
Sollen ohnegelich getauft werden. I. 524.  
Sind von Handwerkern nicht auszuschießen. I. 861.

**Ungehorsam.**

Wie gegen die ungehorsamen Partelen zu verfahren. I. 256. 344. 348.  
Bei dessen Fortdauer ist dem Kläger ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. I. 256.  
Wenn der ungehorsame Theil wieder zuzulassen. I. 259.

Ungehorsame Partelen werden in die durch den Ungehorsam veranlaßte Kosten vertellet. I. 267.

Wie in Ehesachen gegen die Ungehorsamen zu verfahren. I. 344. 348.  
Der ungehorsame Beklagte verliert seine Exceptionen. II. 495.

**Unpflichten.**

Wie solche zu bestrafen. I. 361. II. 641.  
Die bei denen Unpflichten angelegte Strafen sollen jährlich dem Consistorio mit einem Attestat des Landoghraven eingesandt werden. II. 430.

**Unterbediente.**

Sollen bei den Aemtern nicht ohne Approbation der Rentkammer angenommen werden. II. 61.  
Sollen von den Beamten zur Beachtung ihrer Schuldigkeit angewiesen werden. II. 112.

Müssen die in Erfahrung gebrachte Hohgerichts. Excesse, und zwar im ersten Unterlassungsfal bei 5 gfl. im zweiten bei 10 gfl., und im dritten bei Cassations. Strafe von 14 Tagen zu 14 Tagen am Amt anzeigen. II. 184.

Auch von den sich ergebenden Verbrechen den Beamten so fort Anzeige thun. II. 244.

Sollen

Sollen im Verhinderungsfal der Beamten die vorgefallenen Verbrechen den Amtsvögten, oder in deren Ermangelung dem Criminalgericht unmittelbar anzeigen. II. 248.

Sollen von andern bei Gefängnis, und Leibes. Strafe für ehrlich gehalten und von Zünften nicht ausgeschlossen werden. II. 324.

Sollen auf Hochzeiten und andern Gastmahlen gegenwärtig seyn und die Gäste zählen. II. 386.

Sollen auf den Tobaksgeldes. Professionisten und Einleger. Listen niemand eigenmächtig auslassen. II. 476.

Sollen das Absterben und Wiederverheirathen eines Wittwers oder Witwe der Obrigkeit anzeigen. II. 602. §. 9. 620.

**Untergерichte.**

Sollen sich nach der Hofgerichtsordnung richten. I. 297.  
Dern Sporteln. Ordnung. II. 290.

**Untertahnen.**

Sollen an den Amtsstuben zeitig abgefertiget werden. II. 314.  
Wer denselben im Jahr 1771 das Saat, und Brod. Korn, oder das Geld zu dessen Anschaffung auf seinen Amtsschein vorschos, erhielt

den Vorzug vor allen privilegirten Forderungen. II. 426.

**Urkunden.**

Worin sie bestehen. I. 248.  
Wann sie zu übergeben. I. 248.  
Sind den Partelen nach gescheneher Recognition retentis copiis vindimatis zurückzugeben. I. 248.  
Gemeinschaftliche Urkunden müssen auf Verlangen vom Gegenteil producirt werden. I. 249.  
Glaubhafte Extracte daraus, wenn Urkunden oder Bücher weitläufig sind, oder andere nicht zur Sache gehörige Geheimnisse enthalten, haben den Beweis des Originals. I. 249.  
Die dagegen Stat habende Einreden. I. 251.

**Urteil.**

Wie solche abzufassen und einzurichten. II. 722.

**Vacantienn.**

S. Ferien.

**Vagabunden.**

S. Bettler.

**Vater.**

Was derselbe als Vormund seiner unmündigen Kinder zu beobachten hat. II. 622. 627. 628.

Wenn



Wenn er nicht gut Haushält oder sich wieder verheiratet, werden dessen Kindern Vormünder bestellt und Abscheidung der Güter vorgenommen. II. 629. § 27.

### Venia Aetatis.

Wie solche zu erteilen und was sie für Wirkungen habe. II. 625. §. 21.

### Veräußerung.

S. Distraktion.

### Verbrechen.

Wie deren Untersuchung von den Beamten vorzunehmen. II. 242.

Deren Abtheilung in delicta facti permanentis & transiens. II. 243.

In welchen Fällen Hausvisitationen zu veranstalten. II. 244.

Die benachbarten Obrigkeiten müssen davon ausführlich benachrichtiget werden. II. 244.

Untertanen, die sie betreffen, müssen solche bei 10 gfl. anzeigen. II. 249.

### Verführer.

Verführer des Besandes sollen gebührend bestraft werden. I. 376. II. 49.

### Vergleich.

Sol beim Anfang jedes Processus versucht und dabei ohne ausdrückliche

Berordnung keine Advocaten admittiret werden. I. 353. 449. II. 356. §. 1. 361. §. 8.

Dabei sol kein Zwang eingemischet werden. II. 519.

Für Vergleichs. Termine können die Beamte doppelte Gebühren, wovon ihnen die Hälfte zu Gute komt, ansetzen. II. 519 §. 6.

### Vergreifen.

Wie das Vergreifen Herrschaftlicher Gelder zu bestrafen. II. 685.

### Verlobung.

S. Eheverlöbntis.

### Verpfändungen.

S. Hypotheken.

### Verpflegungs-Casse.

Daraus sollen denen Beamten die Bewachungs-Kosten in Criminal-fällen restituiret werden. II. 246.

### Verschickung der Acten.

Wenn in peinlichen Fällen die Sache zweifelhaft, sollen die Acten verschicket werden. I. 323.

Die Acten sollen zur Verschickung nicht eher inroculiret werden, bis die Verschickungskosten beigebracht sind, und nicht über 3 Unversitäten ausgenommen werden. I. 718. 736. 777. 830. II. 653.

Sol

Sol auf Nachsuchen eines Theils oder auch ex officio erkant werden. I. 830.

Sol in Sachen, die besondere Landesgewohnheiten und Gebräuche betreffen, nicht leicht erkant werden. I. 830.

Darum sol nur bei Submissions Reccessen mündlich ad Protocollum nachgesucht werden. I. 833.

Verschickungs-Gebühren. II. 261.

Verschickung der Acten sol in vim revisionis zugelassen werden. II. 318.

Um solche zu vermeiden, sol auf geschehene Interposition ein neuer Re- und Correferent bestellt werden. II. 318.

Ist bei nicht völlig ungegründeten Reccusations-Ursachen ohneweigerlich zu gestatten. II. 359 §. 5.

### Verschreibungen.

Verschreibungen, die ein dingliches Recht mit sich führen, können verschickt werden. II. 400. §. 5.

### Verschwender.

Vorsätzliche Verschwender auf Bau-rengütern sollen derselben entsezt, der Leizucht ganz oder zum Teil verlustig erkant und nachdrücklich bestraft werden. I. 367. 808. II. 671. 723. 753.

Sollen bei Concurfen keine Competenz erhalten. II. 700.

### Versiegelung.

Des Nachlasses eines mit Hinterlassung un- und mündiger Kinder oder abwesender Erben Verstorbenen ist verordnet. II. 620. 621. §. 10.

### Verunglückte.

Was für Rettungsmittel bei selbstigen anzuwenden. II. 481.

Die Aufhebung der Erfrornen, Ertrunkenen, Erhängten und Erbrockelten sol von jeder Obrigkeit ohne alle Felerlichkeit veranstaltet werden. II. 482. §. 1.

Eine jede Privat-Person sol schuldig seyn, tod scheinende Körper, die sie antreffen, an den nächsten Ort zu bringen, Ertrunkene aus dem Wasser zu ziehen und Erhänkte los zu schnetzen. II. 482. §. 2. 3. 4.

Demjenigen, der dies thut, sol darüber niemals ein Vorwurf gemacht, vielmehr seine menschliche Handlung von der Kanzel und im Intelligenzblatt gerühmet; derjenige hingegen, der keine Hülfe leistet, mit dem Pranger oder Zuchthaus bestraft werden. II. 483 §. 5.

Wer sich bei deren Rettung am geschäf,

schäftigsten erwelet, sol aus einer öffentlichen Casse eine Belohnung erhalten, auch sollen die Aerzte und Wundärzte daraus bezehlet werden. II. 591.

### Verwandschaft.

S. Grade.

### Victualien.

Damit sollen Städte und Flecken versehen seyn. I. 370.

Sollen in einem billigen Preise verkauft und dieser durchs Intelligenzblatt monatlich bekannt gemacht werden. II. 113. 132. 342.

Deren Vor- und Aufkauf unter oder vor den Töghren wird verboten. II. 321.

### Vieh.

Sol in die Herrschaftlichen Gehölze nur von denen, die dazu berechtigt sind, getrieben werden. I. 702.

Nicht aber in die Hainungen. I. 801. II. 388.

Sol dem gemeinen Hirten vorgetrieben werden. I. 811. II. 391.

Sol, wenn es in oder zwischen den Feldern angetroffen wird, gepfändet, der geschehene Schaden von dessen Eigentümer ersetzt und dieser überdem noch bestraft werden.

den. I. 811. 873. 885. II. 91. 343. 392. 393.

Zur Execution aufgezogenes Zugvieh sol von Jacobi bis Michael nicht versteigert werden. II. 417. 470.

Verrecktes Bieh sol auf den Schindängern verscharrt werden. II. 667.

Das Durchführen und Hereinbringen des Friesländischen und Holsteinischen Hornviehes wird verboten. II. 742.

Das Bieh sol von den Kleefeldern abgehalten und sonst der verursachte Schaden ersetzt und bestraft werden. II. 745.

### Viehartznei Kunst.

Sollen die Schenkede aufm Lande nicht eher ausüben, als bis sie dazu den vorgeschriebenen Unterricht erhalten und darüber Bescheinigung beigebracht haben. II. 682.

### Viehseuche.

Wie solche abzuwehren. II. 509. 511.

### Viehriften.

Sollen durch die Hellen nicht beendigt werden. I. 383.

### Vindications Klagen.

Sind wegen der vor dem Jahr 1701 von

von Baurengütern veräußerten Pertinentien nicht Stat. II. 45. Sollen summarisch abgetahnt werden. II. 45.

### Visitation.

Der Kirchen. I. 326. 327.

Zur Visitation des Consistorii sollen etliche aus den Städten und der Landschaft gezogen werden. I. 351. Visitations Artikel. I. 328. 331.

S. Hofgerichts Visitation, Kirchen Visitation.

### Vocation.

Wie die Prediger zu wählen. I. 502.

### Vogelköpfe.

Wie solche jährlich von den Untertanen auf dem Lande geliefert werden sollen. I. 454. II. 220.

### Vogelnester.

Werden, außer den Raub- und andern kleinen schädlichen Vögeln, auszunehmen verboten. I. 753. II. 616.

### Vogelschießen.

Ist den Amtes Untertanen verboten. I. 372.

S. Scheibenschießen.

### Volnmachten.

Deren Erfordernisse. I. 198.

Müssen bei 1 gfl. Strafe im ersten

oder zweiten Termin übergeben werden. I. 335. 450. 829. II. 101. 354.

Müssen zugleich auf die Erben gericht seyn. I. 335.

Sollen vom Gegentheile entweder so gleich agnosciert, oder dagegen excipiert werden. I. 829. II. 354.

Volnmachten zur Leistung des Eides in die Seele einer abwesenden Partei sollen mit der Eidesformel und einem Attestat des Wohnorts der schwörenden Partei versehen seyn, daß diese solche eigenhändig unterschrieben habe, und vorher vor dem Weibeld gewarret sey. II. 495.

### Volksäufer.

Wie dieselbe zu bestrafen. I. 398. II. 230.

### Volstreckung der Urtheile.

S. Execution.

### Vorbefcheide.

In den Vorbefcheiden wegen Zulassung zu den gewählten Rechtsmitteln sol zugleich terminus ordinis ad excipiendum und die Erlegung der Succumbenzgelder bestimmt werden. II. 454 §. 3.

### Vorgerichte.

Die Hofgerichts Excesse sollen von



Beamten und Magisträten vorgerichtlich untersucht werden. II. 155. 183. 428

Die Exceffe sollen von den Amtsunterbedienten von 14 Tagen zu 14 Tagen zur Einbringung und vorgerichtlichen Untersuchung angezeigt werden. II. 184.

Dabei sind die Zeugen summarisch abzufragen, das amtliche oder richterliche Gutachten dem Protocol beizufügen, und die Entscheidung nebst dem Kostenpunct bis zum Obergericht auszufehen. II. 185. 186. 429.

Was für Gebühren dabei Stat finden. II. 186. 428.

Wie mit Abnahme der Eide beim Vorgerichte zu verfahren. II. 429.

Die Brugen sollen jedesmal auf Oftern geschlossen und binnen 8 Tagen darauf mit Anzeige der Anzahl der Exceffe die zu deren gogerichtlichen Untersuchungen erforderliche Tage in Vorschlag gebracht werden. II. 430.

### Vorkauf.

Der Vor- und Aukauf der Victualien und Consumibilia unter den Töghren wird verboten. II. 321.

### Vormünder.

Sollen jährlich 2 Monat nach Ablauf des Jahrs Rechnung ablegen. I. 369. II. 629. 630. §. 29. 30.

Sollen den Kindern erster Ehe vor der zweiten Verheirathung eines Wittwers oder Wittwe bestellet werden. II. 15. 619. §. 8. 628. §. 25.

Sollen bei amtesfähigen Untertahnen jederzeit an der Amtesstube bestellet werden. II. 99.

Deren Cautlon sol Ingrossiret werden. II. 401. §. 7. 624. §. 18. 19.

Wenn deren Cautlon gelöschet werden sol, mus vom Vormund ein gerichtliches Attestat beigebracht werden, daß er nichts schuldig geblieben. II. 406. §. 20. 624. §. 18. 19.

Wenn deren Cautlon nicht Ingrossiret ist, steht den Pupillen keine restitutio in integrum zu, wohl aber eine Regressklage gegen diejenigen, durch deren Verscheln die Eintragung versäumet ist. II. 407. §. 21. 22.

Sollen gerichtliche Bestätigung nachsuchen. II. 617. 618. §. 1.

Testamentarische Vormünder sollen sich binnen 6 Wochen von Zeit der Publication des Testaments zur Annahme der Vormundschaft erklä-

erklären, oder mit Anführung gesetzmäßiger Entschuldigungen andere vorschlagen. II. 618. §. 2.

Geseyliche Vormünder müssen sich in 6 Wochen wegen Uebernehmung der Vormundschaft erklären, oder andere vorschlagen, widrigenfalls werden sie verantwortlich und von der Erbfolge der Unmündigen ausgeschlossen. II. 618. §. 3.

In Ermangelung testamentarischer und legitimer Vormünder sol die Obrigkeit welche bestellen. II. 618. §. 4.

Müssen die Entschuldigungsursachen auf einmal vorbringen. II. 618. §. 5.

In Entschuldigungs-Sachen der Vormünder findet kein Suspendiv-Mittel und keine dritte Instanz Stat. II. 619. §. 7.

Sollen die Versteigerung ihrer Pupillen Nachlassenschaft bei der Obrigkeit nachsuchen. II. 620. §. 10.

Deren Eid. II. 621. §. 11.

Wenn die Mutter oder Großmutter Vormünderin seyn will, so müssen sie der zweiten Ehe und ihren Wohlthäten entsagen. II. 621. §. 12.



Wozu der Vater, wenn er Vormund wird, verbunden ist. II. 622. §. 13. 628. §. 25. E. Väter.

Sollen zureichende Sicherheit leisten, und was für Mäßigung dabei zu gebrauchen. II. 622. 623. 624. §. 14 f.

Auf das Vermögen der Vormünder ist die Vormundschaft bis zur Errichtung des Inventariums unbestimmt einzutragen. II. 623. §. 16.

Wann und wie testamentarische Vormünder zur Sicherheitsleistung anzuhalten. II. 623. 624. §. 17.

Von einem auswärtigen Vormund und dessen Sicherheitsleistung. II. 624. §. 19.

Den Vormündern sol ein Tutorium oder Curatorium, oder Stat dessen bei geringen Vormundschaften das Verpflichtungs-Protocol ertellet werden. II. 625. §. 20. 21.

Wie lange sie ihr Amt verwalten müssen. II. 625. §. 21.

Dürfen ihr Amt vor der Zeit ohne erhebliche Ursachen nicht niederlegen. II. 625. §. 21.

Sollen über das Vermögen der Pupillen ein legales Inventarium errichten und solches der Obrigkeit binnen 4 Wochen von Zeit der



Bestätigung übergeben. II. 625.  
626. §. 22.

Sollen, ohnerachtet die Errichtung des Inventariums im Testament verboten ist, ein vollständiges Güter-Verzeichnis errichten und dieses der Obrigkeit binnen 6 Wochen versiegelt übergeben. II. 627. §. 24.

Im Fal ein Witwer oder Witwe nicht wieder zur zweiten Ehe geschritet, werden deren Kindern keine Vormünder bestellt. II. 628. §. 26.  
Müssen ihre Rechnungen nach dem am Ende der Vormundschaftsordnung beigedruckten Formular errichten. II. 630. §. 30.

Sollen die beträchtlichen Rechnungsbstände zinsbar besetzen. II. 630. §. 31.

Wenn sit gegen das Erkenntnis über die bei der Rechnung gemachten Erinnerungen queruliren, so müssen sie, dem Befinden nach, Caution stellen oder den Wert deponiren. II. 631. §. 32.

Müssen am Ende der Vormundschaft ihre Schlussrechnung übergeben, und das Vermögen an die jährlich gewordenen Curanden überliefern. II. 631. §. 33.

Gegen dieselbe kan von den gemessenen Curanden die actio tutelae angestellet werden. II. 631. §. 34.

Sind ein honorarium zu fordern berechtiget. II. 631. 632. §. 35.

### Vormundschaften.

Vormundschafts-Bestellungen der Amtsfähigen sollen an der Amtsstube in pleno vorgenommen werden. II. 99.

Deren Bestellung sol in den Intelligenzblättern bekant gemacht werden. II. 253. 469.

Wie dieselbe ins Hypotheken-Buch getragen und gelschet werden sollen. II. 401. §. 7. 406. 407. §. 20. 624. §. 18. 19.

Werden nach zurückgelegtem 25ten Jahr der Minderjährigen oder durch Verheirathung einer Pupilla mit majorrennen Manspersonen und Erteilung der veniae aetatis aufgehoben. II. 625. §. 21.

Darüber sol ein besonderes Protocol gehalten werden. II. 632. 633.

### Vormundschafts-Capitalien.

Sollen in Intelligenzblatt ausgedruckt werden. II. 630.

### Vormundschafts-Deposita.

Sollen von andern abgesondert werden. II. 633. §. 47.

### Vormundschafts-Ordnung.

Vormundschafts-Ordnung von 1777. II. 617-640.

Vor



Vormundschafts-Rechnung.  
Wie solche einzurichten und abzulegen. II. 629-631.

Davon sol ein Manual nach den Rubriken der Rechnung gehalten werden. II. 630.

Formular dazu. II. 635-639.

### Vormundschafts-Sachen.

Darüber sol bei den Ober- und Untergerichten ein besonderes Protocol gehalten werden. II. 632. 633. §. 38. 43.

Sollen vor allen andern vorgetragen und befördert werden. II. 633. §. 39.

Sollen in einer besondern Registratur verwahrt werden. II. 633. §. 40.  
Darüber sol eine Tabelle gehalten und diese von den Untergerichten jährlich der Regierung eingesandt werden. II. 634.

Einrichtung der Tabelle. II. 634. §. 45.

Formular zu derselben. II. 639-640.

### Vorschüss.

Wie und von welcher Zeit Vorschüss zu Saatkorn, Leinsamen und Brodkorn, ingleichen zu Verlichung landsherrlicher, gutherrlicher und anderer öffentlicher Abgaben bei Concursen zu classificiren. II. 707. 710.

Desgleichen zum Studiren, Erlangung einer Bedienung, Würde, Canonicat. II. 708.

Wie Gelder, die ohne Zinsen vorgeschossen sind, zu classificiren. II. 711.

### Vorstand.

S. Caution.

### Waaren.

Sollen nicht übersezt, sondern nach Verhältnis des Einkaufs und eines billigmäßigen Profits verlauset werden. II. 113. 132.

S. Victualien.

### Waarenpreise.

Sollen monatlich in dem Intelligenzblatt bekant gemacht und mit einer Preis-Courante aus einer Handelsstadt verglichen werden. II. 342.

### Wachen.

S. Zehrwachen.

### Waldungen.

S. Gehölze.

### Wandmacher.

Deren Privilegium. I. 480. 694. 733.

### Warnung des Meineides.

Wie solche vorzunehmen. I. 239.

Was

**Wasser. Pfuhe.**

Sollen mit Geländern umgeben werden. II. 672.

**Weber und Wandmacher.**

Deren Tax. I. 415. 427.

**Wechsel. Schriften.**

Zu deren Einbringung sol ohne Bescheinung und gesetzmäßiger Ursachen die dreie Frist niemals gestattet werden. II. 603. §. 6.

S. Fristen.

**Wegebetterungen.**

Von wem und wie solche zu besorgen. I. 382. 783. II. 7. 66. 153.

Die in den Wegen befindliche Erbaruben sollen zugeworfen werden. I. 783.

Das Abstechen von den gemeinen und Feldwegen wird verboten. II. 70.

Die Wegebetterungen sollen zwischen der Saat- und Erndtezeit sowohl im Frühjahre als Herbst auf die vorgeschriebene Art vorgenommen werden. II. 153.

Die unächtigen Hecken an den Wegen sollen abgehauen werden. S. Hecken.

**Weggeld.**

Sol zur Besserung der gemeinen Wege angewendet werden. I. 383.

**Weinkäufe.**

Sollen von den Gutsherrn nach ei-

nes jeden Coloni und seines Hofes Zustande bestimmt werden. I. 490.

S. Meierbeiefe.

**Weis- und Rehgerber.**

Deren Handwerks. Misbräuche. I. 862. §. 13.

Sollen keine Hirsch- u. Wild- oder Reh-Haut ohne Bescheinigung, woher sie gekommen, erhandeln oder beehren, sondern davon Anzeige thun. II. 125.

Haben das Vorkaufsrecht der rohen Häute vor andern. II. 524. 525.

**Werber.**

Fremde Werber sollen ohne Bewilligung nicht geduldet, sondern arretirt werden. I. 698. 723. 787. 880. 883. II. 49. 504.

Niemand sol selbigen hülfliche Hand leisten. I. 698. 787. 881. 883.

Den Witten und Krügeren ist verboten, sie zu beherbergen. I. 698. 724.

S. Kriegsdienste.

**Wiedereinlösungs-Recht.**

Sol dem Exequendo ad protocollum referret werden. II. 417. §. 6.

**Wieder- oder Gegentlage.**

S. Reconvention.

Wild.

**Wildbahn.**

Um selbige sollen Wildgraben aufgeworfen, und auf solchen Zäune oder lebendige Hecken gehalten werden. I. 802.

**Wilddiebereien.**

Werden verboten, und auf die Wildbleibe, die sich nicht arretiren lassen wollen, zu schießen verordnet. I. 877. II. 8. 123. 499.

Wer einen Wilddieb anzeigt, sol 15 Rthl. wer einen solchen handfest macht und abliefern, 30 Rthl. aus der Forstcasse haben. II. 124. wird auf 20 und 40 Rthl. erhöht. II. 499.

**Wildpret.**

Sol niemanden zu schließen erlaubt seyn. I. 386.

Sol durch Haynung der Vorhölzer und Feldsträucher nicht in die Felder gezogen und aus diesen verscheuchet werden. I. 801.

**Wildwächter.**

Wie sich dieselbe beim Verschrecken des Wildes aus den Feldern zu verhalten. I. 800.

**Witze.**

Sollen an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes kein Bier und Brantwein versellen. I. 34. 371. 619. 737. 758. II. 10.

Sollen des Abends im Winter nach 8, und im Sommer nach 9 Uhe kein Bier und Brantwein mehr versellen. I. 371. 706. 745.

Sollen es nicht zulassen, daß ihre Gäste mit offenem Lichte in Scheunen und Ställe gehen, darin Tobak rauchen und beim Weggehen angezündete Linten in Heiden und Hölzer mitnehmen. I. 689. 710. 713. 769.

Sollen fremde mit keinem Consens zur Werbung verschene Werber nicht beherbergen, noch ihnen behülflich seyn. I. 698. 724.

**Wirtschaft.**

Die Wirtschaft und Gebäude der Untertanen sollen von den Beamten jährlich besichtigt, und deren Mangel und Gebrechen abgeholfen werden. II. 219. 347.

**Wirtschaftshäuser.**

Sollen fleißig visitirt werden. I. 386. 705. II. 231. 246. 371. 663.

Darin sol kein Mangel an gesunden in gehöriger Güte gebrauetem Bierre seyn. II. 656.

**Witwen.**

Der Prediger Witwen und Waisen sollen ein ganzes Nachjahr genießen. I. 143. 595.

S

Witze

Witwen sollen sich vor 9 Monaten und Witwer vor 6 Monaten nicht wieder verheirathen. I. 575. §. 13.

Für die Prediger-Witwen sollen freie Wohnungen erbauet und eine Witwenkasse angeordnet werden. I. 597. §. 16.

Witwen und Witwer, die zur andern Ehe schreiten, müssen vorher mit ihren Vorkindern sichten. II. 15. 620.

### Witwen-Kasse.

Stiftung der Prediger Witwen- und und Waisen-Kasse. II. 32. 33.

Witwen-Kassen genießen die Privilegia piorum corporum, II. 34. 42.

Der weltlichen Witwen- und Waisen-Kasse. II. 39. 40. 41. 42.

### Wirwengelder.

Können nicht mit Arrest belegt werden. II. 34. 42.

### Wochenmärkte.

Sollen zu Deimold und Lemgo alle Freitag gehalten werden. II. 321.

### Wochenpredigten.

Wie dieselbe zu halten. I. 618.

### Wolle.

Sol nicht mit Lezhr und Sand angeschmieret oder sonst verfälschet werden. II. 200.

Deren Verkauf sol mit dem Preise im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. II. 431.

### Wrasenmeister.

S. Abbecker.

### Wrugeregister.

Sollen von den Beamten und Stadtrichtern gehalten werden. I. 388.

Wie solche einzurichten. II. 184. §. 2. Davon sollen dem Landogohraven Abschriften überliefert werden. II. 185.

### Wucherblumen.

Sollen ausgerottet werden. I. 727. 757. II. 100. 227. 613. 614. 615. 656.

Das Saatkorn sol vor der Ausfaat vom Saamen der Wucherblumen durch Siebe gereinigt und dieser verbrant werden. II. 613. 614. §. 1.

Aus den Gegenden, worin sich Wucherblumen finden, sol kein Korn, Stroh und Mist in andere verkauft werden. II. 614. §. 2.

Die Ländereien sollen jährlich auf neuen Jacobitag in Augenscheln genommen, die Besitzer derer, worauf sich Wucherblumen finden, eingewruget, und, wenn es Schriftsätze sind, der Regierung angezeigt werden. II. 614. §. 5.

### Wund.

### Wundärzte.

Sollen sich nicht weigern, die Kur eines Verwundeten, die ein anderer angefangen hat, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen. I. 863.

Sollen die Chirurgie erlernt haben, von Medicis examiniret und ins Amt aufgenommen worden seyn. II. 89. 328.

In jedem Amte sol ein Amts-Chirurgus bestet werden. II. 328.

Sollen sich, wann sie nicht vorher tüchtig dazu befunden worden, der innerlichen Curen enthalten. II. 329. 595. §. 8.

Sollen die Arzneimittel von den Apotheken nehmen. II. 329.

Die Amts-Chirurgi sollen ohne amtliche Anzeige nicht außerhalb Amtes reisen und dem Land-Physico von allem Rade und Antwort geben. II. 329.

Deren Loye. II. 329.

### Wurzelnbau.

Wird zum Hermachen des Hornblases auf dem Lande empföhlen. II. 743.

### Zäune.

Das Beschädigen der Zäune sol nachdrücklich bestraft werden. I. 461. 874. 885. II. 92.

Die in denselben befindliche spizige

Staken und Planken sollen, damit das Vieh und Wild im Ueberspringen sich nicht beschädige, stumpf gemacht oder mit Blepen belegt werden. I. 732. 802. §. 13.

Sollen um Ländereien, Wiesen und Gärten abgeschaffet, und an deren Stelle lebendige Hecken eingeführet werden. I. 802. §. 13.

### Zehentbarkeit.

Von zehentbarem Akker sol keine Weide, Wiesen oder Gärten gemacht, noch dasselbe in Präjudiz des Zehentherrn verändert werden. I. 369. II. 422. §. 9.

Wann solche zu erweisen. II. 422. §. 8.

### Zehente.

Von zehentbarem Lande sol keine Frucht gefahren werden, bevor der Zehente gezogen ist. I. 368. 447. II. 420. §. 1.

Der Zehente solat der Pflug bis auf Schof und Gebne. I. 368.

Wie die Unterschleife der Zehentpflichtigen zu bestrafen. I. 369. II. 424. §. 13.

Wann und wie beim Zehentausziehen von einem Stück aufs andere zu zählen. I. 447. II. 421. §. 3. 4. 5.

Kan nach Gefallen des Zehentherrn jederzeit in Natur gezogen werden. I. 447. II. 422. §. 8.

Sol, so bald das Korn auf einem Stücke ganz gebunden, gezogen werden. II. 421. §. 1.

Der Zehentfahler kan das Zählen anfangen, von welchem Ende des Stückes er wil. II. 422. §. 6.

Ist von einem Scheffelsaat Kartoffeln mit 9 mgr. zu bezahlen. II. 468.

Und von einem Scheffelsaat mit Tobak bepflanzten Landes gleichfalls mit 9 mgr. II. 660.

Desgleichen von einem mit Klee besäeten Scheffelsaat. II. 745.

S. Fleischzehente.

### Zehentkorn.

S. Pachtkorn.

### Zehentordnungen.

Zehentordnungen von 1664. I. 442. von 1771. II. 420.

### Zehrungen.

S. Bästereien.

### Zeugen.

Deren Aussagen sollen mit aller Genauigkeit und wo möglich mit denselben Worten protocolliret werden. I. 189. §. 7.

Ihnen sol ein Stillschweigen eingebunden werden. I. 189. §. 7. 242.

Sollen mit getreuem Fleiße für den Meineid gewarnt werden. I. 189. §. 8.

Wie dieselbe zu benennen und vorzuschlagen. I. 237. 238.

Ueber deren Zulässigkeit sol vor dem Verhör erkant werden. I. 237. 238.

Wann Einreden wider deren Personen vorzubringen. I. 238. 250.

Form der Warnung für den Meineid. I. 239.

Sollen ohne Unterschied des Standes beediget werden. I. 239.

Der Zeugen Eid. I. 240.

Wie sie abzuheören. I. 240.

Deren Aussagen sind ihnen vorzulesen und bis zur gerichtlichen Eröffnung geheim zu halten. I. 242.

Wie sie zum Zeugnis zu zwingen. I. 243. 244.

Wie auswärtige Zeugen zu verheören. I. 244. 245.

Sollen vom Zeugenführer entschädiget werden. I. 246.

Wie sie vor der Urts. Contestation in perpetuam rei memoriam abzuheören. I. 246.

Die Einreden wider der Zeugen Personen kommen dem Producenten nicht zu Statten. I. 251.

Einreden wider der Zeugen Aussagen können von beiden Seiten vorgebracht werden. I. 251.

Zur Ausführung der Einreden wider der Zeugen Personen können Zeugen vorgeschlagen werden. I. 252.

Zur

Zur Verhütung der Subornation ist die weitere Zeugenführung nach eröffnetem Rotul nicht erlaubt. I. 252.

Können, wenn ihre Aussagen unlauter und zweifelhaft sind, oder das Protocol verloren gegangen, von neuem erämthret werden. I. 252.

In Ehesachen sind Eltern, Brüder, Schwestern und sonstige Verwandte pro matrimonio als Zeugen salvis exceptionibus zulässig, nicht aber contra matrimonium I. 348. 349.

### Zeugenverhör.

Dabei dürfen die Parteien und Mitzeugen nicht gegenwärtig seyn. I. 240.

Nach demselben müssen die Aussagen den Zeugen nochmals vorgeliesen werden. I. 242.

Wie solches durch Commissarien vorzunehmen. I. 242. 243.

Ein Verhör in perpetuam rei memoriam mus vom Kläger dem Richter in bannen Jahresfrist bekannt gemacht werden. I. 247.

Wann kläger zu erlösen, und was darnach zu handeln. I. 249. 350.

Nach verheört Zeugenverhör können keine neue Zeugen auf die vorigen Beweisartikel oder die demselben gerade zuwider vorgeschlagen werden. I. 252.

Wenn solches verloren gegangen, kan es nochmals aufgenommen werden. I. 252.

Wie es mit dem Zeugenverhör in criminalibus zu halten. I. 320. 321.

Dasselbe sol 8 Tage nach Uebergebung der Artikel anfangen und in 12 bis 14 Tagen geendiget seyn. I. 321.

Sollen bei den Aemtern summarisch ohne Eidesleistung verheört werden. II. 4.

Wie die Zeugen summarisch abzuheören. II. 185.

Wie solche bei den Vorgerichten zu verheören. II. 185. 186.

Gebühren der Zeugen. II. 259. 260.

### Ziegen.

Sollen nicht in die Holzungen oder an die Hecken gebracht, sondern nur auf Privatweiden geduldet werden. I. 702. 708. 841. II. 152.

Derjenige, der eine Ziege, die verordnungswidrig gehütet wird, zur gesetzmäßigen Confiscation und öffentlichen Verkauf abtlefert, sol eine Belohnung von 12 gr. haben, das übrige voraus gelösete Geld an die Armen-Casse ausgezahlt und der Elantüchler mit 1 gr. bestrafet werden. II. 654. 725.

### Zigeuner.

Sollen nicht a litten werden. I. 379. 728. 763. II. 135.

S 3

Sollen



Sollen nie als wogestieles Raubgefin-  
del arrestirt, ans peinliche Gericht  
geliefert und aufgefangen, die flüch-  
tigen aber tod geschossen werden.  
II. 370.

#### Zimmerleute.

Deren Lohn. I. 413. 426.

Sollen beim Bau neuer Baurenhäu-  
ser darauf sehen, daß solche vor-  
schriftmäßig eingerichtet werden.  
II. 307. 736.

Sollen kein Abfallholz und Späne mit  
sich nehmen. II. 765.

#### Zinsen.

Bei Concursen sollen nicht mehr als  
sechsjährige Zinsen zuerkant, die  
vor- und nachherdarauf aber, bis alle  
Kapitalen abgetragen, ausgesetzt  
und alsdann nach deren Ertrigkeit  
claffiret werden. II. 232. 702.

#### Zinstorn.

S. Pachtorn.

#### Zünfte.

Sollen an Son- und Festsagen keine  
Zusammenkünfte halten. I. 495.

Sollen. wenn Meister und Gesellen  
die Handwerks-Misbräuche nicht  
abstellen, ganz abgeschafft werden.  
I. 867.

#### Zusammenkünfte.

Verdächtige Religions-Zusammen-  
künfte sollen nicht zugelassen seyn.  
I. 624. §. 19.

Wie die jährlichen Zusammenkünfte der  
Prediger zu veranstalten, und was  
darin vorzunehmen. I. 639.

Alle vier Jahr sol eine General-Zu-  
sammenkunft der Prediger, oder  
eine Provincial-Synode gehalten  
werden. I. 644. §. 18.

Zusammenkünfte der Handwerker ohne  
Bewußtsein ihrer ordentlichen Obrig-  
keit sind verboten. I. 848.

#### Zuschläge.

Es sollen keine den gemeinen Wegen  
schädliche Zuschläge gemacht wer-  
den. I. 383. §. 2.

